GENERALDIREKTION INNERE SICHERHEIT

atom
Collection Laka foundation
www.laka.org
Digitized 2016

Bonn verabschiedet neue «Terrorgesetze»
Bayern verbietet Anti-AKW-Bundeskonferenz
Bewegung läßt sich die Diskussionsfreiheit nicht nehmen
Nächste Buko Anfang '87

Schwerpunktthemen Nr. 13:

I. Bundeskonferenz der Anti-AKW-Bewegung in Bayern verboten!

- Das Verbot geht A l l e an !
- Was ist passiert ?
- Dokumentation der Verbotsverfügung
- Wie weiter nach dem BuKo - Verbot?

II. Kriminalisierung

- § 129 a / 130 a StGB - Gesetze gegen radikale Bewegungen
- Diskussionen zum Unfall beim Strommastumknicken
- Radi - Aktiv erneut beschlagnahmt
- Wendland: Anklage nach § 129 beantragt

III. Atomfabrik Hanau

- Neuer Kristallisationspunkt
- Scherben bringen nicht immer Glück
- Demo und Kundgebungsbeiträge vom 8.11.86 (u.a. von Robert Jungk, Karl-Heinz Roth, Autonomer Beitrag...)
- RBU: Hauptsache Koalitionsfrieden
- Alkem: Plutoniumabzweigung nicht zu verhindern

Wackersdorf (u.a. Blockadetage)

Sowjetunion: Eine Havarie nach der anderen

Konferenz der „Neuen Bewegung in Detmold

Atom

erscheint zweimonatlich, 68 Seiten, ein Abo kostet 25 DM (5 Ausgaben) und kann bestellt werden bei:

Göttinger Arbeitskreis gegen Atomenergie, Postfach 1945, Reinhäuser Landstr. 24, 3400 Göttingen, Tel.: 0551/7700158

INHALT

Einleitung — Generaldirektion "Innere Sicherheit" 4

Teil A Die "neuen" Gesetze §§129a, 130a

Gesetze und Begründung im Wortlaut (Dokumentation) 9
Stellungnahme von GBA Rebmann (Dokumentation) 19
Stellungnahme von Lochte, VS-Hamburg (Dokumentation) 22
Stellungnahme der Strafverteidiger (Dokumentation) 24
Zusammenfassung der "Sicherheitsideologie" Stümpers 29
Geschichte der Gesinnungsjustiz 30

Teil B Gesetzespaket vom 28.2.86

Einleitung 33
Zusammenfassung 34
Staatssicherheit aus einem Guß 35
aus: Die unheimliche Sicherheit, Broschüre, Bremen 1986
Schleppnetzparagraph 39
aus: Frankfurter Rundschau
Rasterfahndung 40
aus: TAZ
Regelungen zum Einsatz von V-Leuten 41
aus: Geheim Nr. 1, Köln 1986
ZEVIS 44
aus: Spiegel
Volkszählung 46
Göttinger Flugblatt

Adressen 51

Impressum

Die **atom** ist eine Gemeinschaftsproduktion von AtomExpress und atommüllzeitung und wird herausgegeben vom Göttinger Arbeitskreis gegen Atomenergie und vom Lüneburger Arbeitskreis gegen Atomanlagen.

Redaktionsanschriften:

Atom Express:
Reinhäuserlandstr. 24, Postfach 1945, 3400 Göttingen, 0551/7700158

atommüllzeitung:
Sültenweg 53, 2120 Lüneburg
oder:
c/o Günter Garbers, Posenerstr. 22, 2121 Reppenstedt, 04131/63315

Bestelladresse:
Göttinger Arbeitskreis gegen Atomenergie
Postfach 1945, 3400 Göttingen
Konto: "atom", G. Garbers
PSchA Hamburg, Nr. 370 14 - 206

V.I.S.d.P.:
Enno Brand, Bernd Weidmann

Druck: Steidl, Düstere Str., Göttingen

SPENDENKONTO:
Bernd Weidmann, Sonderkonto,
PSchA Hannover, Nr.: 4098-304

Diese Ausgabe kostet 4,— DM, für BIs und andere Wiederverkäufer/innen ab 5 Exemplaren 3,— Mark.

Ein **Abonnement** für 5 Ausgaben (incl. Porto) kostet **25,— DM** (Förderpreis 35,—).

Archivarisches
Dies ist die **atom 14**. Oder nach alter Zählweise: **Atom Express 54** und **atommüllzeitung 41.**

Eigentumsvorbehalt

Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist diese Zeitung solange Eigentum der Absender, bis sie dem/der Gefangenen persönlich ausgehändigt worden ist. 'Zur-Habe-Nahme' ist keine persönliche Aushändigung im Sinne des Vorbehalts. Wird die Zeitschrift dem/der Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist sie den Absendern mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden.

Vorwort

Foto: Thomas Einberger

An unsere Leser/innen

Diese Ausgabe der »atom« haben wir ausschließlich den neuen Gesetzen, die mit dem 1.1.1987 in Kraft getreten sind, gewidmet. Wir haben anfangs überlegt, sie einfach als Broschüre zu verlegen - also nicht gekoppelt an den Vertrieb der »atom«. Wir haben uns dann aber doch entschieden, sie als Sondernummer zu vertreiben, die allen Abonnent/in/en zugestellt wird. Der Grund dafür ist gewesen, daß wir uns schon für die letzte Ausgabe überlegt hatten, etwas zu diesen, uns im Moment besonders betreffenden, Sondergesetzen zu schreiben. Bei der genauen Überlegung für den Artikel ist uns damals aber klar geworden, daß die Problematik dieser Gesetze in einem einzigen Artikel, der den normalen Umfang einer Zeitung nicht sprengen soll, nicht abgehandelt werden kann. Gerade auch, weil wir die Möglichkeit hatten, an eine Menge Material heranzukommen, welches ansonsten nicht so einfach zugänglich ist, und wir dieses Wissen nicht in unseren Köpfen verstauben lassen wollten, sollte daraus dann eine Broschüre werden. Bei weiterer Überlegung kamen wir dann aber zu dem Schluß, daß ja gerade unsere Leser/innen im Moment Ziel dieser Gesetze sind, und wir es von daher auch als vertretbar ansehen, daß wir diese Sondernummer für unsere Abonnenten im Rahmen ihrer Abos abrechnen. Dadurch wird es natürlich auch möglich, die Inhalte einem breiteren Kreis von Menschen zugänglich zu machen, und auch zu einem vertretbaren Preis.

Den ersten Teil dieser Ausgabe gestalten praktisch die "neuen" Gesetze — im Wortlaut mit Begründung und verschiedene Stellungnahmen dazu (Lochte, Rebmann, Strafverteidiger).

Den zweiten Teil gestalten dann praktisch alles Fremdbeiträge aus anderen Zeitungen, Broschüren oder (wie zur Volkszählung) Flugblättern. Gerade in diesem zweiten Teil erscheinen allesamt Beiträge, die schon andernorts erschienen sind, also Einzelnen möglicherweise schon bekannt sind. Wir finden es aber trotzdem wichtig, diese Beiträge nachzudrucken, um den Gesamtzusammenhang der Gesetze, die dahinter stehende Absicht, klar werden zu lassen.

Außer der Einleitung haben wir keine weiteren Einschätzungen von uns, sei es zu dem Problem des Zeitungsmachens, sei es zum Problembereich Flugblätter oder Aktionen, geschrieben, weil wir hier entweder zu weit übers Ziel schießen oder aber auch verharmlosen könnten. Die genaue Entwicklung wird eh' erst die Geschichte zeigen. Dies soll vorwiegend ein Heft zum Arbeiten sein, die Einschätzung in jedem einzelnen Fall überlassen wir Euch.

Wir selber sind uns über unsere Arbeit, diese Zeitung zu machen, auch noch nicht recht im Klaren. Wie müssen wir in Zukunft mit Aktionen zu Wackersdorf oder Stade, Blockadeaktionen etc. umgehen? Wie können wir zu einer BUKO oder einer Landeskonferenz aufrufen? Bisher ist nur eines klar: wir werden weitermachen, als ein Teil dieser Bewegung.

Venceremos

Foto: Dirk Eisermann (argus)

Generaldirektion "Innere Sicherheit"

Seit dem 1.1.1987 gelten die neuen Gesetze zur "Bekämpfung des Terrorismus". Diese Gesetze haben mit dem, was sie vorgeben zu sein, nämlich wirksame Mittel im Kampf gegen den "Terrorismus", gegen die RAF und RZ, nur wenig zu tun. Konkret sind es Gesetze gegen uns, gegen all diejenigen, die sich dieser Gesellschaft insgesamt oder auch nur einzelnen Projekten dieser Gesellschaft entgegenstellen, ohne sich dabei an die staatlich verordneten Protestrichtlinien zu halten: gegen die Anti-AKW-, die Friedens-, 3. Welt, Häuserkampfbewegung, Autonome, Zeitungen, Soziale Bewegungen und - dies nicht zu vergessen - gegen Menschen, die sich in Arbeitskämpfen organisieren, an ihrem Arbeitsplatz für humanere Bedingungen kämpfen, bzw. den Produktionsablauf durch Sabotage stören (letzteres ist in den Gesetzen nur noch nicht formuliert).

Die im Schnellgang durchgepeitschten Gesetze (auch ohne die "Kronzeugenregelung") sind dabei aber mehr, als nur Gesetze gegen die Anti-AKW-Bewegung. Sie sind ein Teil des juristischen und sicherheitstechnischen Instrumentariums für die postmoderne Industriegesellschaft BRD (in Modifikationen sicher auch auf andere Industriestaaten anwendbar). Wenn sie nicht jetzt, in einer für die rechten Hardliner günstigen Situation, durchgesetzt worden wären, dann hätten sie zu einem späteren Zeitpunkt zwangsläufig verabschiedet werden müssen.

Warum sie gerade jetzt verabschiedet wurden?
Die Gesetze sind die aktuelle Antwort auf die Entwicklung nach Tschernobyl. Sie sind die aktuelle Antwort auf die Entwicklung innerhalb der Anti-AKW-Bewegung. Sie sind die aktuelle Antwort auf eine Bewegung, die aus der staatlichen Kontrolle geraten ist.
Nach den großen Demos Ende der siebziger und Anfang der achziger Jahre (Brokdorf, Kalkar ...) und den Maassenaufläufen der Friedensbewegung entwickelten sich in den letzten Jahren — im Gegensatz zu den Jahren vorher — kleine örtlich begrenzte Initiativen und Bewegungen (Wendland, Startbahn-West, Munitionstransporte, Manöverbehinderungen, Weltwirtschaftsgipfel). In diesen Initiativen entwickelten sich — isoliert von der großen Masse — neue Diskussionsansätze und Aktionsformen, die sich mehr und mehr von den, sicherheitstechnisch leicht zu schützenden, Bauzäunen und Großdemos entfernten. Der Gesamtzusammenhang im System wurde aufgegriffen, die Infrastruktur (der für die Funktion der Gesellschaft notwendigste aber auch anfälligste Punkt) wurde immer mehr zum Ziel. Dies war für den Staat zwar beunruhigend aber noch lange nicht kritisch, da der Massencharakter fehlte. Der politische Rahmen und die Repressionsmittel reichten aus, die Brandherde schnell zu ersticken, zu isolieren und die Beteiligten zu spalten (bis auf einige wenige).
Dies hat sich mit den Ereignissen nach der Katastrophe von

Tschernobyl geändert. Nicht die Katastrophe selber, sondern das Handeln von Staat und Regierung danach, haben eine Entwicklung geschaffen, in der die oben erwähnten Diskussionsansätze und Aktionsformen auf fruchtbaren Boden fielen. Buschfeuerartig haben sich seitdem militante Aktionen (Demos, Sabotage) ausgeweitet. Entscheidend dabei sind nicht die zum Teil hohen Sachschäden, sondern die Zielgerichtetheit der Aktionen, die Dynamik, die davon ausgeht und — vor allem — die wachsende Akzeptanz in der Bevölkerung. In der Bewegung hat sich das sogenannte Strommastkippen zum legitimen Mittel im Widerstand entwickelt. Die ewig zitierte Einheit in der Vielfalt ist zum Grundkonsens geworden: "Strommasten der Atommafia zu kippen, ist ein legitimes Mittel des Widerstandes. Gute Flugblätter sind so wichtig, wie die Löcher im Wackersdorfer Zaun — Infoveranstaltungen sind so nötig, wie das Abbrennen von Baumaschinen und Planungsbüros — juristische Verfahren haben ihren Stellenwert, wie die hoffentlich lebendige Demo hier." (Redebeitrag auf der Hanau-Demo). Dieser Grundkonsens kann von staatlicher Seite mit den bisherigen Mitteln nicht geknackt werden. Genau darauf sind die neuen Gesetze die aktuelle Antwort.

Entscheidung zur Eskalation

In den Vorabberatungen des Sicherheitsausschusses über die neuen Gesetze ist nicht nur über die für die Sicherheitsbehörden positiven Auswirkungen debattiert worden, wie: Ausweitung des "Terrorismusbegriffs" auf gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB), die Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 StGB) und Brandanschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge, sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich und die damit verbundene Möglichkeit, sämtliche mit dem § 129a in Verbindung stehenden Vorschriften aus der Strafprozeßordnung und und dem Gerichtsverfahrensgesetz auf einen sehr viel größeren Teil der politischen Opposition anzuwenden (problemlose Telefonüberwachung, Hausdurchsuchungen, U-Haftbestimmungen, Beweispflicht bei den Angeklagten etc.). Sowie durch den § 130a (Anleitung zu Straftaten), der praktisch durch die juristische Verfolgung jegliche offene Diskussion, jedes offene Flugblatt bzw. jede Bewegungszeitung verunmöglicht.

Foto: Thomas Einberger

Es ist ebenso die "Gefahr" debattiert worden, die diese neuen Gesetze mit sich bringen (dazu siehe die Erklärung des Hamburger Verfassugsschutzchefs Lochte): nämlich die Verwässerung des Begriffs "Terrorismus", die mögliche Auflösung der bisherigen Isolation der RAF innerhalb der Linken, welche das bisherige Scheitern der RAF und den bisherigen Erfolg der Staatsschützer ausmachte.
Und das ist das entscheidende an den Gesetzen: die bewußte Entscheidung zur Eskalation der politischen Entwicklung. Dies zeigt an, daß das Verstehen der Gesetze als "Gesetze gegen die Anti-AKW-Bewegung" viel zu kurz greift. Nur um dieser Bewegung Einhalt zu gebieten, würde dieses Risiko nicht eingegangen.
Dies zeigt an, daß den Herrschenden in diesem Land klar ist, daß Umweltkatastrophen wie Tschernobyl oder die Chemiekatastrophen am Rhein keine Eintagsfliegen sind, sondern für die Zukunft als alltägliche Risiken hingenommen werden; werden müssen, weil sonst dieses Industriesystem nicht existieren könnte.
Dies zeigt an, daß von einer zunehmenden ideologischen und sozialen Kluft innerhalb der Bevölkerung ausgegangen wird.

Daß Ereignisse, wie der Überfall auf Libyen, und die Verwicklung der BRD darin für die Zukunft fest eingeplant sind.
Dies zeigt an, daß sich dieses System am Vorabend einer beispiellosen sozialen Depression befindet. Die Vision von der Zweidrittel-Gesellschaft wird zur Realität. Die Kluft zwischen den zwei Dritteln, denen es immer besser geht, und dem einen Drittel, das an oder unterhalb der Armutsgrenze lebt, wird immer größer. Die Verweigerung der materiellen und sozialen Sicherheit und die Verweigerung eines Lebens, das den Wünschen und Neigungen dieser Menschen entspricht, wird zu einem systemimmanenten Konflikt werden.
Dieser Konflikt ist nicht mehr mit Sozialmaßnahmen zu entschärfen, sondern nur noch durch einen voll ausgebildeten Repressions- und Überwachungsapparat, durch die Eröffnung der Hatz auf die "Schuldigen", die "Terroristen" und Gegner/innen des Systems. (siehe hierzu die Gedanken des baden-württembergischen Polizeichefs Stümper).
Und die bewußte Entscheidung zur Eskalation ist nur zu verstehen vor dem Hintergrund, daß sich die Herren ihrer Macht und ihrer Mittel recht sicher sind. Und hier auch gerade die rechten Hardliner der Kontinuität ihrer Macht sicher sind.

"Der Sicherheitsstaat"

Diese Machtmittel ergeben sich aber nicht nur aus der Verschärfung des § 129a und der Neueinführung des § 130a. Diese Gesetze, und die Entscheidung für diese Gesetze, ist nur zu verstehen im Zusammenhang mit weiteren strukturellen und gesetzgeberischen Maßnahmen für den "Sicherheitsstaat". Diese Maßnahmen sind zum Teil bereits schon als Gesetze verabschiedet worden, bzw. sind erst einmal auf Eis gelegt, um sie in einer günstigeren politischen Situation durchsetzen zu können.

Verabschiedet wurden bisher am 28.2.86:

- Gesetz zum maschinenlesbaren Personalausweis
- Gesetz zum maschinenlesbaren Reisepass
- die Erweiterung der Strafprozessordnung um den § 163d, womit die Schleppnetzfahndung legalisiert wurde;

Ab 1.1.1987 zudem gültig:

- das neue ZEVIS-Gesetz, das praktisch den uneingeschränkten Gebrauch einer der größten Dateien für die Sicherheitsbehörden im Direktabruf erlaubt
- die Ausweitung der Gerichtsverfassungsgesetzes um den § 120 Abs. 2, die die Erweiterung der Zuständigkeit von Generalbundesanwalt Rebmann und der Sondergerichte festschreibt.

Geplant sind:

- ZAG-Gesetz (Gesetz über die informatielle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern)
- Änderung des MAD-Gesetzes
- Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
- Änderung des Datenschutzgesetzes
- Wiedereinführung der Rasterfahndung
- Gesetz zur Legalisierung der V-Leute
- einheitliches Polizeigesetz
- Verschärfung des Demonstrationsrechts
- Gesetz zur "Kronzeugenregelung".

Dazu kommen die umfangreichen Aufrüstungen von Polizei und BGS, neue Fahndungsmethoden (Kopfgeld und Plakataktionen gegen die Anti-AKW-Gegner/innen), die umfangreiche Datensammlung mit den "Kesseln" und — nicht zu vergessen — die Volkszählung.

Fotos: Peter Hebler

Mit diesen Gesetzen wird rechtlich festgeschrieben, daß die einzelnen Sicherheitsbehörden (MAD, BND, Verfassungsschutz und Polizei) nicht nur uneingeschränkt Dateien anlegen können, sondern auch, daß sie gegenseitig mit den jeweiligen Dateien arbeiten können. (siehe hierzu die Ausführungen von P. Reimann). Sie bedeuten gerade auch, daß die "Lehre" aus der NAZI-Zeit und anderen totalitären Regimen, nämlich die Trennung der verschiedenen Sicherheitsbehörden, aufgehoben und der Überwachungsstaat zur Realität wird.

Weiter bedeuten diese Gesetze eine Festschreibung der Polizeiaufgaben auf die Präventivarbeit oder Vorfeldfahndung (nicht mehr die "Tat" ist der Zeitpunkt für den Beginn der Polizeiarbeit, sondern die "Möglichkeit einer Tat").

Und mit dem geplanten Gesetz zur Legalisierung der "V-Leute" (siehe dazu den Artikel aus der "Geheim") macht auch die "Kronzeugenregelung" erst ihren Sinn.

Mit diesen Gesetzen und Maßnahmen werden mehrere Ziele verfolgt, die alle zusammen für eine zukünftige Gesellschaft unter den bisherigen Maximen des Kapitalismus nötig sind (diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit):

- Mit der Volkszählung und ähnlichen Datenzusammentragungen soll die Gesellschaft planbar sein, sollen Konfliktpotentiale frühzeitig erkannt, bzw. in opportun erscheinende Gegenden verlagert werden, sollen strukturelle Maßnahmen — abstrakt: die Gesellschaft — rechtzeitig planbar sein (siehe dazu Artikel zur Volkszählung);
- Mit den Zusammenarbeitsgesetzen, dem Gesetz zu ZEVIS und V-Leuten, werden alle technischen Möglichkeiten der Vorfeldüberwachung legalisiert. Zusammenhänge sollen transparent gemacht oder konstruiert werden. Mit den V-Leuten Konflikte nicht nur aufgeklärt, sondern auch initiiert werden. Die Gesellschaft soll kontrollierbar gemacht werden;
- Mit Gesetzen wie den §§ 129a oder 130a, der geplanten Demorechtsverschärfung und den flankierenden Polizeiaufrüstungen sollen Widerstandspotentiale nicht entschärft, sondern zerschlagen werden. Hierunter fallen alle, die sich trotz Planungs- und Kontrollmaßnahmen noch immer auflehnen.

Foto: Joker

Generaldirektion Innere Sicherheit

Die Erweiterung des § 129a hat aber nicht nur zur Folge, daß fast alle "militanten Aktionen" dadurch verfolgt werden können, sondern mindestens so wichtig ist die Zentralisation der Ermittlungsbefugnis und der Gerichtsbarkeit:
Seit 1951, als mit dem ersten Strafrechtsänderungsgesetz im Zuge der Vefolgung von Kommunisten das politische Strafrecht geschaffen wurde, gibt es in der BRD spezielle Senate bei allgemeinen Gerichten für politische Straftaten. Mit der Einführung dieser Strafsenate an den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof sollte das schmutzige Geschäft der politischen Justiz "besonders hochwertigen Richtern" bei "besonders sachkundigen Stellen" übermittelt werden, sodaß "die Rechtsprechung in diesem Bereich besonders zuverlässig" würde (so damals ein Vertreter des Bundesjustizministeriums, zit. n. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten, Frankfurt 1978). Die Zuverlässigkeit dieser Richter haben wir in den letzten Jahren in den Stammheimer Verfahren, zuletzt gegen Peter-Jürgen Boock bewundern können.
Parallel zur Einrichtung dieser Sondergerichtsbarkeit wurde der Generalbundesanwalt zur Schaltstelle für die Anklageerhebung in politischen Verfahren. Er kann entscheiden, ob er ein Verfahren wegen seiner besonderen Bedeutung an sich zieht und bei den Oberlandesgerichten als erster Instanz Anklage erhebt.
Neben Straftaten nach § 129a StGB, für die die politischen Senate auch bisher schon im ersten Rechtszug zuständig waren, sollen sie jetzt auch auf alle im Straftatenkatalog des § 129a enthaltenen Delikten — von der Geiselnahme bis zum Mastabsägen — als erste entscheiden können. (zitiert nach Cilip Nr. 25).

Foto: Thomas Einberger

Mit der zentralen Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft in der Anklageerhebung, des BKA in der Ermittlung, und der ersten Zuständigkeit der 8 Oberlandesgerichte ist ein "gesundes Rechtsempfinden" gewährleistet. Damit wird eine Institution geschaffen, wie sie Stümper (siehe Artikel) schon früher beschrieb und forderte: eine "Generaldirektion Innere Sicherheit".

Zu den aktuellen Paragraphen

Die §§ 129a, 130a sind Paragraphen aus dem politischen "Strafrecht" und blicken auf eine lange Tradition zurück (vom Kaiserreich über die Weimarer Republik, den Hitlerfaschismus und den Anfängen der BRD bis heute, siehe dazu Artikel zur Geschichte des § 129a).
Gerade der § 129a ist in den letzten Jahren immer ausufernder gehandhabt worden, ist von einem Strafrechtsparagraphen zu einem "Ermittlungsparagraphen" geworden. Gerade die ausufernde Handhabung der "Werbung und Unterstützung" machte eben die §§ 130a und 88a wertlos, bzw. es konnte leicht auf sie verzichtet werden, denn schon bis zum 31.12.86 war durch die ausufernde Handhabung dieser Begriffe der § 129a beliebig einsetzbar:. Auf einen "nachweisbaren" Erfolg wurde ausdrücklich verzichtet, es ist nicht einmal beweisbare

Absicht erforderlich: die "versteckte Propaganda" zugunsten der "Vereinigung" kann ausreichen, um jemanden zum "Täter" zu machen.
Ebenso arbeitet der § 130a: es wird nicht eine Tat bestraft, sondern deren Befürwortung oder Anleitung dazu. Wie weit der Begriff "Befürwortung" ausgelegt wird, zeigt die interne Diskussion im Rechtsausschuß (schon bei der ersten Vorlage 1975):
"Erstens gibt es die Befürwortung in Form der indirekten Aufforderung, zweitens Befürwortung in der Form scheinbarer Distanzierung, drittens die Beschreibungen strafbarer Handlungen mit Nachahmungstendenz, viertens Befürwortung in Form der Billigung eines historischen Ereignisses in der Absicht es als nachahmenswertes Vorbild hinzustellen, fünftens ..."
Und: mußte die Anleitung zu Straftaten 1976 noch in der inkriminierten Schrift enthalten sein, so reicht es jetzt schon aus, daß eine Schrift geeignet ist, als Anleitung zu dienen. Bestraft sollten 1967-81 nur diejenigen werden, die eine latent vorhandene Bereitschaft des Publikums zu Straftaten fördern würden. Jetzt sollen auch die ihren Kopf hinhalten, die eine solche Bereitschaft wecken wollen. Zudem werden jetzt auch sogenannte "Umgehungshandlungen" bestraft, d.h.: Äußerungen und Veröffentlichungen, die nicht direkt zur Gewalt aufrufen, der Staatsschutz aber behauptet, daß dieses aber eigentlich bezweckt wird. Abgeleitet wird das dann aus dem Gesamtzusammenhang des Schriftwerks. Eine Erklärung in linken Zeitungen wird verfolgt, dieselbe im "Spiegel" nicht. Journalistischer Solidarität wird vorgebeugt.

Gesetze gegen uns

Diese Gesetze sollen uns zuerst einschüchtern, sollen uns spalten und sollen uns keinen Spielraum lassen zwischen "Terrorismus" und Parlamentarismus, vor allem, das graue Feld des "Sympathiesumpfes" soll ausgetrocknet, soll ausradiert werden. Ein Signal an all diejenigen, die radikalen Widerstand leisten wollen:
»Es gibt nur zwei Wege! Wähle gut! Entweder in die Illegaliät des "Terrorismus" oder zurück in die Behaglichkeit der warmen Stube.« Es soll "Ruhe herrschen im Land".
Sorgen wir dafür, daß ihnen das nicht gelingt. Mit all unserer Kraft, mit unserer Angst, mit unserer Solidarität, mit unserem Mut zum Leben!

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/6286

31. 10. 86

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

A. Problem

Zur wirksameren Bekämpfung des Terrorismus sollen weitere strafrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen des materiellen Strafrechts und des Gerichtsverfassungsrechts vor. Ferner wird eine zeitlich befristete Kronzeugenregelung vorgeschlagen.

— In § 129a StGB werden die Tatbestandsalternativen des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als Verbrechen eingestuft. Für Rädelsführer und Hintermänner wird die Mindeststrafe erhöht. Außerdem wird der Kreis der Katalogtaten erweitert.

— Die Anleitung zu bestimmten schweren Gewalttaten soll durch Einfügung eines neuen § 130a in das Strafgesetzbuch wieder mit Strafe bedroht werden.

— Durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes soll die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Generalbundesanwaltes für die Verfolgung von terroristischen Gewalttaten erweitert werden.

— Durch eine zeitlich begrenzte Kronzeugenregelung — außerhalb des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung — wird die Möglichkeit geschaffen, Mitgliedern terroristischer Vereinigungen Straffreiheit oder eine besondere Strafmilderung zu gewähren, wenn sie durch geeignete Aussagen zur Aufklärung terroristischer Straftaten beitragen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 129a wird wie folgt gefaßt:

„§ 129a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 316c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1)."

2. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend."

3. In § 140 wird die Verweisung „§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6" durch die Verweisung „§ 126 Abs. 1" ersetzt.

4. In § 308 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffe," die Worte „Personen- oder Lastkraftwagen, Baumaschinen," eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,

2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn die Tat geeignet ist,

   a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,

   b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder

   c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts, seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte zu beeinträchtigen,

   und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummer 2 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt."

2. § 142a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder § 74a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt."

Artikel 3

Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

§ 1

(1) Offenbart der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat selbst oder durch Vermittlung eines Dritten gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde Tatsachen, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären oder

2. zur Ergreifung eines Mittäters oder Teilnehmers zu führen,

so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Ermittlungsrichters von der Verfolgung absehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat, der Tatsachen offenbart, die geeignet sind,

1. eine solche Straftat aufzuklären, an der er nicht beteiligt war, oder

2. zur Ergreifung des Täters oder Teilnehmers einer solchen Straftat zu führen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn die Tatsachen vor dem 31. Dezember 1988 offenbart worden sind.

§ 2

In den Fällen des § 1 kann das Gericht im Urteil von Strafe absehen oder diese nach seinem Ermessen mildern; dabei kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

Artikel 4

Neufassung des Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Serie terroristischer Gewalttaten reißt nicht ab. Das Leben von Menschen ist zunehmend in Gefahr. Dies zeigen in erschreckendem Maße die Mordanschläge der jüngsten Zeit, die von Brutalität und Menschenverachtung geprägt sind. Die Anschläge zielen letztlich auf die Erschütterung der rechtsstaatlichen Ordnung. Die Bürger sollen in ihrem Vertrauen in die Möglichkeiten wirksamen staatlichen Schutzes vor terroristischen Übergriffen verunsichert werden. Trotz beachtlicher Fahndungserfolge der Ermittlungsbehörden haben sich gleichwohl angesichts zunehmend verfeinerter Methoden bei Vorbereitung und Durchführung solcher Verbrechen häufig Schwierigkeiten bei der Verhinderung geplanter und der Aufklärung und Verfolgung bereits begangener Gewalttaten gezeigt. Bei einer solch außergewöhnlichen Bedrohung muß gerade ein Rechtsstaat deutlich machen, daß er solche Verbrechen nicht hinnimmt. Hierzu sind auch gesetzgeberische Schritte notwendig.

1. Im Bereich des materiellen Strafrechts sieht der Entwurf in *§ 129a* StGB Strafschärfungen vor. Das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung werden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren bedroht. Für Rädelsführer und Hintermänner ist eine Mindeststrafe von drei Jahren vorgesehen. Außerdem erweitert der Entwurf den Katalog des § 129a StGB um die Strafvorschriften der §§ 315 und 316b StGB sowie — durch eine Ergänzung des § 308 StGB — um Straftaten, die durch Brandanschläge auf Personen- und Lastkraftwagen und auf Anlagen im Energieversorgungsbereich begangen werden. Bei diesen Delikten handelt es sich um typische terroristische Erscheinungsformen aus jüngster Zeit.

   Der Ausbreitung von Gewalttaten, die die Bevölkerung in neuerer Zeit besonders beunruhigen, muß bereits im Vorfeld wirksam entgegengetreten werden. Zu diesem Zweck soll die Anleitung zu bestimmten Straftaten in *§ 130a* wieder mit Strafe bedroht werden.

   Dies ist angesichts der zunehmenden Verbreitung von Handbüchern, Flugblättern und anderen Schriften, die zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung genaue Anleitungen enthalten (z. B. zum Umsägen von Strommasten), erforderlich. Solche Anleitungen sind geeignet, die Bereitschaft besonders von jungen Menschen zu fördern oder zu wecken, Gewalt als vermeintlich zulässiges Mittel zum Austragen politischer Meinungsverschiedenheiten anzuwenden. Der Schritt zur Gewalt wird erleichtert, wenn einfach nachzuahmende Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten öffentlich und in Schriften angepriesen werden.

   Im geltenden Recht sind zwar die Anstiftung (§§ 26, 30), die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111) sowie die Anleitung und die Aufforderung zur Herstellung von sog. Molotowcocktails (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 3 i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 des Waffengesetzes) mit Strafe bedroht. Diese Vorschriften lassen jedoch einen straffreien Raum: Häufig sind sie nicht anwendbar, z. B. wenn die Gewalt im Gewand einer theoretischen Abhandlung über den Ablauf von Widerstandshandlungen und die dabei anzuwendenden Methoden propagiert oder zu einer einschlägigen Schrift ausdrücklich erklärt wird, jeder müsse über die Form seines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder gegen geplante Großvorhaben selbst entscheiden. Bei derartigen Fallgestaltungen liegt in der Regel eine Anstiftung zu einer bestimmten Straftat nicht vor; auch der Tatbestand des § 111 StGB ist häufig nicht erfüllt, weil es an einem Appell fehlt, Straftaten zu begehen.

   Die neue Strafvorschrift soll die aufgezeigte Lücke schließen. Sie muß einerseits dem Schutz des öffentlichen Friedens und individueller Rechtsgüter dienen, andererseits darf sie das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in seinem unantastbaren Wesensgehalt nicht tangieren. Der Entwurf eines neuen § 130a StGB enthält daher — in Anlehnung an den von 1976 bis 1981 geltenden § 130a StGB — einschränkende Tatbestandsmerkmale, die sicherstellen, daß der Anwendungsbereich der Norm auf strafwürdige Verhaltensweisen beschränkt bleibt.

2. Nach geltendem Recht erstreckt sich im Bereich des Terrorismus die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts und die Entscheidungszuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug nicht auf

   — die Bildung, Unterstützung usw. von terroristischen Vereinigungen, die vom Ausland aus operieren, da sie nach der Rechtsprechung des BGH (BGHSt 30, 328) nicht von § 129a StGB erfaßt werden,

   — terroristische Taten, bei denen die Strafbarkeit nach § 129a StGB deshalb entfällt, weil sie nicht von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB begangen werden (z. B. Fälle des sogenannten Staatsterrorismus und Taten der sogenannten Guerilla diffusa, von Einzelpersonen und Kleinstgruppen).

   Zuständig sind insoweit jeweils die Staatsanwaltschaften und Gerichte, in deren Bezirk die Tat begangen worden ist. Diese verschiedenen, örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und Ge-

richte verfügen nicht über das gesammelte Erfahrungswissen eines zentral zuständigen Verfolgungsorgans. Während des Ermittlungsverfahrens kann es zu einem Wechsel der Zuständigkeit zwischen Generalbundesanwalt und Landesstaatsanwaltschaft kommen, wenn sich neue Anhaltspunkte für die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde ergeben. Dies führt zu Reibungsverlusten und behindert die Strafverfolgung.

Um diese Lücken zu schließen und eine effektivere Strafverfolgung terroristischer Gewalttaten zu gewährleisten, sieht der Entwurf folgendes vor:

In § 120 Abs. 2 GVG wird die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug auf die Katalogtaten des § 129a StGB ausgedehnt. Hierbei handelt es sich um sog. gemeinkriminelle Delikte, die nicht nur von Terroristen begangen werden. Es bedarf daher, um im Hinblick auf die Artikel 92, 96 Abs. 5 GG die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auf terroristische Taten zu begrenzen, klarer Merkmale, welche die von Terroristen begangenen gemeinkriminellen Delikte als dem Gebiet des Staatsschutzes zuzuordnende Taten qualifizieren. Sie werden in Anlehnung an die in § 92 StGB enthaltenen Begriffsbestimmungen festgelegt.

Um die erforderliche Beschränkung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte auf bedeutsame Fälle zu erreichen, sollen die Oberlandesgerichte nur dann zuständig sein, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt (Evokationslösung). Das entspricht der im geltenden Recht in § 74a Abs. 2, § 120 Abs. 2 GVG für die Verfahren vor der sog. Staatsschutzstrafkammer getroffenen Regelung.

Die erweiterte Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 2 GVG hat über § 142a Abs. 1 Satz 1 GVG die entsprechend erweiterte Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts zur Folge.

3. Die von Angehörigen terroristischer Vereinigungen begangenen Verbrechen sind zu einer besonderen Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geworden. Die Ermittlung und Ergreifung solcher Straftäter gestaltet sich zunehmend schwieriger. Herkömmlichen Ermittlungs- und Fahndungsmethoden bleibt häufig der für die Erhaltung des inneren Friedens gebotene schnelle, umfassende Ermittlungserfolg versagt. Durchgreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Aufklärung und zur Ergreifung der Täter solcher die Allgemeinheit außerordentlich schwerwiegend beeinträchtigender Straftaten sind deshalb unumgänglich; die Aufklärung begangener Taten muß verbessert, die Begehung künftiger verhindert oder erschwert werden. Im Untergrund agierende Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, denen es über Jahre hinweg gelingt, sich der Verhaftung zu entziehen, stellen eine solche Gefahr für die Gesellschaft dar, daß kein vertretbarer Versuch ungenutzt bleiben darf, die Handlungsfähigkeit der Terroristen einzuengen und zu einer Verbesserung der inneren Sicherheit beizutragen. Die Kronzeugenregelung zielt namentlich darauf ab, in der terroristischen Ideologie noch nicht oder nicht mehr unverrückbar verfestigte Angehörige terroristischer Vereinigungen durch Gewährung weitgehenden Strafnachlasses als Gegenleistung für aufklärungsgeeignete Informationen aus der Vereinigung „herauszubrechen" und ihnen gleichzeitig die Rückkehr in die Gesellschaft zu erleichtern. Die Kronzeugenregelung ist des weiteren geeignet, die Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu verunsichern, indem sie das gegenseitige Vertrauen der einzelnen, gefördert durch die Unbedingtheit der Strafandrohung für alle und die gemeinsame Furcht vor Ergreifung und Bestrafung, mindert und so den organisatorischen Zusammenhalt schwächt.

Eine Kronzeugenregelung, die selbst für schwerste Straftaten wie Mord die Möglichkeit der erheblichen Strafmilderung oder Straffreiheit vorsieht, stellt eine Einschränkung des Legalitätsprinzips dar, die über die bisher gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ähnlicher Art hinausgeht. Eine weniger weit gehende Regelung wäre jedoch kaum effektiv, weil diejenigen Mitglieder terroristischer Vereinigungen, die besonders erfolgreiche Aufklärungshilfe leisten können, oft selbst in schwerste Straftaten verstrickt sind.

Daß die grundlegende Bedeutung, die das Legalitätsprinzip für die Strafrechtspflege hat, nicht angetastet werden soll, wird an zwei Besonderheiten der Kronzeugenregelung deutlich: Sie wird weder ins Strafgesetzbuch noch in die Strafprozeßordnung eingestellt — sie ändert auch keine Vorschriften dieser Gesetze —, sondern ist als eigenständige „Offerte" an die entsprechenden Täterkreise gerichtet; des weiteren ist die Kronzeugenregelung zeitlich begrenzt, wodurch ihr Ausnahmecharakter besonders betont wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Strafrahmenerhöhung

Der jetzt geltende § 129a StGB sieht als Vergehenstatbestand eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Dies gilt sowohl für die Tatbestandsalternativen des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung als auch für die des Werbens und Unterstützens. Der Tatbeitrag von Rädelsführern und Hintermännern ist als Verbrechen eingestuft und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren bedroht.

Der Strafrahmen für die Tathandlungen des Gründens und der Mitgliedschaft kann rechts- und kriminalpolitisch nicht mehr als ausreichend bewertet werden, weil er der besonderen Gefährlichkeit terroristischer Vereinigungen für die in-

nere Sicherheit nicht gerecht wird. Die verbrecherischen Taten aus jüngster Zeit (Ermordung des MTU-Vorsitzenden Dr. Ernst Zimmermann am 1. Februar 1985, Ermordung des US-Soldaten Edward F. Pimental am 7./8. August 1985, Sprengstoffanschlag auf die Rhein-Main-Air-Base in Frankfurt/Main am 8. August 1985, Ermordung des Siemens-Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Beckurts und seines Fahrers Groppler am 9. Juli 1986 und die Ermordung des Abteilungsleiters im Auswärtigen Amt, Dr. Gerold von Braunmühl, am 10. Oktober 1986) haben die außerordentliche Gefährlichkeit und das menschenverachtende Vorgehen terroristischer Vereinigungen in erschreckender Weise verdeutlicht.

Diese Anschläge waren nur möglich, weil sich die Täter bei der Vorbereitung und Begehung der Taten auf die Organisation einer terroristischen Vereinigung und die damit verbundenen Hilfen stützen konnten. Die Eskalation der verbrecherischen Taten macht es erforderlich, den für das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im geltenden Recht vorgesehenen Strafrahmen heraufzusetzen und diese Tatbestandsalternativen als Verbrechen einzustufen. Ein Strafrahmen von einem Jahr bis zehn Jahren Feiheitsstrafe erscheint angemessen (vgl. Absatz 1).

Diese Bewertung war von verschiedenen Seiten bereits 1976 bei der Beratung des sogenannten Anti-Terroristengesetzes (vgl. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 — BGBl. I S. 2181) gefordert worden. Damals glaubte der Gesetzgeber allerdings, noch mit einem Vergehenstatbestand auskommen zu können, obwohl bereits darauf hingewiesen wurde, das terroristische Vereinigungen schon wegen der Brutalität ihres Handelns mit anderen kriminellen Vereinigungen nicht verglichen werden könnten.

Bei Rädelsführern und Hintermännern, die als Drahtzieher und Führungskräfte das Wirken einer terroristischen Vereinigung maßgeblich bestimmen, wird wegen der von ihnen ausgehenden besonderen kriminellen Energie die Mindeststrafe von einem Jahr auf drei Jahre (Höchststrafe fünfzehn Jahre) heraufgesetzt (vgl. Absatz 2). Dadurch wird die im geltenden Recht bestehende Differenzierung hinsichtlich der Bewertung des Unwerturteils dieser Taten beibehalten.

Für die Tathandlungen des Werbens und Unterstützens sind Straferhöhungen nicht vorgesehen (vgl. Absatz 3). Der geltende Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe erscheint auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Praxis ausreichend, um Verhaltensweisen dieser Art, die weniger schwerwiegend als etwa die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung einzustufen sind, schuldangemessen ahnden zu können. Um die unterschiedlichen Strafrahmen voneinander abzugrenzen, ist für die Tatbestandsalternativen des Werbens und Unterstützens ein neuer Absatz gebildet worden.

Katalogerweiterung

In § 129a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB sind die Straftaten enumerativ aufgeführt, auf deren Begehung terroristische Vereinigungen ausgerichtet sind. Während Absatz 1 Nr. 1 dem besonderen Schutzbedürfnis des Rechtsgutes „Leben" Rechnung trägt und Nummer 2 die Straftaten erfaßt, die den davon Betroffenen besonderen Gefahren aussetzt (z. B. bei einer Geiselnahme), sind in Nummer 3 die Straftaten aufgeführt, die die Allgemeinheit besonders schwer gefährden. Zu diesen Straftaten sind nach der Einschätzung der Praxis und den Erfahrungen aus jüngster Zeit folgende Straftaten als typische terroristische Erscheinungsformen hinzugekommen:

— gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr — § 315 StGB — (Störaktionen gegen Munitionstransportzüge durch Entfernen von Eisenbahnschwellen, Blockieren von Weichen u. a.),
— Störung öffentlicher Betriebe — § 316b StGB — (Absägen von Strommasten),
— Brandanschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich, insbesondere auf Baumaschinen.

Diese Straftaten sind daher in den Katalog des § 129a StGB einzubeziehen. Bei den §§ 315 und 316b StGB geschieht dies durch Einstellen der Vorschriften in Absatz 1 Nr. 3. Die Einbeziehung von Straftaten durch Brandanschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich geschieht durch eine Ergänzung des Tatbestandes des § 308 StGB, der bereits zu den Katalogtaten des § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB zählt. Nach dem Wort „Schiffe" werden die Worte „Personen- und Lastkraftwagen, Baumaschinen" eingefügt. Diese Gesetzesänderung stellt sicher, daß Gruppen, deren Ziele darauf gerichtet sind, Straftaten der genannten Art zu begehen, als terroristische Vereinigung verfolgt werden können.

Sonstige Änderungen

Nach geltendem Recht ist der Versuch, eine terroristische Vereinigung zu gründen, unter Strafe gestellt (vgl. § 129a Abs. 3 StGB). Dieser Bestimmung bedarf es nicht mehr, so daß sie ersatzlos gestrichen werden kann. Die Tatbestandshandlung des Gründens wird als Verbrechen eingestuft. Der Versuch eines Verbrechens ist nach dem Gesetz stets strafbar (§ 23 Abs. 1 StGB).

Absatz 4 enthält folgende Änderung: Das geltende Recht (vgl. § 129a Abs. 4 StGB) sieht die Möglichkeit des Absehens von Strafe beim Versuch des Gründens einer terroristischen Vereinigung vor, wenn die Schuld des Täters gering und die Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist. Da nach der vorgesehenen Strafrahmenerhöhung auch der Versuch der Gründung einer terroristischen Vereinigung ein Verbrechen ist, kann jedenfalls von einer geringen Schuld nicht mehr ausgegangen werden. Deshalb ist auf die

Möglichkeit des Absehens von Strafe beim Versuch verzichtet worden.

Absatz 7 sieht die Führungsaufsicht nunmehr nicht mehr für die in Absatz 3 besonders erfaßten Handlungen des Werbens und Unterstützens vor, da sich hierfür nach den Erfahrungen der Praxis ein Bedürfnis nicht gezeigt hat.

Hinzuweisen ist auf folgendes: Nach § 112 Abs. 3 StPO kann gegen einen Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129a Abs. 1 StGB dringend verdächtig ist, Untersuchungshaft auch angedordnet werden, wenn ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO nicht besteht. Bisher erfaßte diese Regelung auch die Fälle des Werbens und Unterstützens. Das ist nun nicht mehr möglich, da diese Alternativen in der Neufassung des § 129a StGB in Absatz 3 eingestellt sind, der nicht in die Strafprozeßordnung einbezogen ist. Nach der Auslegung, die insbesondere die Alternative des Werbens in der Praxis erfahren hat, erscheint es nicht angemessen, in diesem Bereich auf die Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 StPO) zu verzichten.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2**

Durch § 130a soll die Anleitung zu schwerwiegenden Gewalttaten mit Strafe bedroht werden. Zweck der neuen Vorschrift ist es, der Gefährdung der Allgemeinheit durch das Entstehen eines psychischen Klimas, in dem schwere, sozialschädliche Gewalttaten gedeihen können, entgegenzuwirken. Der Entwurf unterscheidet, ähnlich wie der frühere — durch das 19. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808) aufgehobene — § 130a zwischen Anleitungen in Schriften (Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1) und mündlichen Anleitungen (Absatz 2 Nr. 2), um den jeweiligen Besonderheiten von schriftlichen und von mündlichen Äußerungen Rechnung zu tragen.

In Absatz 1 werden das Verbreiten und das öffentliche Zugänglichmachen solcher Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und anderer Darstellungen (Verweisung auf die Gleichstellungsklausel des § 11 Abs. 3 StGB) erfaßt, die darauf abzielen, andere Personen zur Begehung bestimmter Straftaten zu motivieren. Im einzelnen:

In Abweichung von § 130a a. F. werden auch die in § 126 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten gemeingefährlichen Vergehen (§ 316 b Abs. 1, § 317 Abs. 1, § 318 Abs. 1) — im Wege der Verweisung auf § 126 Abs. 1 insgesamt — in den Tatbestand einbezogen.

Angesichts der vorerwähnten zunehmenden Verbreitung von Schriften mit genauen Anleitungen zu verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung (z. B. zum Umsägen von Strommasten) erscheint dies rechtspolitisch angezeigt und vertretbar.

Die Wendung „eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen" umschreibt in erster Linie Schriften, die insbesondere durch Hinweise technischer Art Kenntnisse darüber vermitteln, wie rechtswidrige Taten i. S. des § 126 Abs. 1 *begangen* werden können („Kochbücher" bzw. Anleitungsschriften i. S. des § 130a a. F.). Sie erfaßt darüber hinaus auch solche Schriften, die zur *Durchführung* rechtmäßiger Aktionen anleiten (z. B. Sprengen einer Brücke im Verteidigungsfall), sofern die Anleitung *auch* geeignet ist, zur *Begehung* rechtswidriger Katalogtaten verwendet zu werden. Die Einbeziehung der letztgenannten Schriften in den Tatbestand erscheint geboten, um Gesetzesumgehungen zu verhindern.

Da die Schrift geeignet sein muß, zur Begehung einer Katalogtat anzuleiten, erfüllen wissenschaftliche Ausführungen oder Patentschriften, die sich auf die Beschreibung der bloßen *Herstellung* etwa von Sprengstoffen beschränken, für sich allein nicht das oben beschriebene Tatbestandsmerkmal.

Die gebotene Eingrenzung des Tatbestandes (vgl. die Vorbemerkung) wird durch das weitere Tatbestandsmerkmal „nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen" erreicht, das im übrigen dem früheren Recht entspricht. § 130a a. F. wurde dahin ausgelegt, daß sich die Zweckbestimmung aus dem Inhalt der Schrift selbst ergeben mußte. Die Aufnahme der Worte „nach ihrem Inhalt" bedeutet insoweit lediglich eine Klarstellung. Sie erscheint überdies angezeigt, um die Unterschiede zu dem Tatbestand des Absatzes 2 Nr. 1 zu verdeutlichen.

Das in § 130a a. F. zusätzlich enthaltene Tatbestandsmerkmal „sowie nach den Umständen geeignet ist" ist angesichts der vorgeschlagenen Neuformulierung des Tatbestandes „die geeignet ist, als Anleitung zu dienen" entbehrlich. Aus dem Inhalt der Schrift kann sich die Zweckbestimmung nur dann ergeben, wenn die Schrift auch entsprechend geeignet ist. Im übrigen wird durch die Neufassung ein Spannungsverhältnis zu Absatz 2 Nr. 2 vermieden, in dem für mündliche „Anleitungen" (wie bei § 130a Abs. 2 a. F.) eine Eignungsklausel nicht vorgesehen ist.

Die Wendung „oder zu wecken" wurde aufgenommen, um auch solche Fälle zu erfassen, bei denen beim Empfänger noch keine latente Bereitschaft besteht. Zu der früheren Fassung des § 130a wurde nämlich die Ansicht vertreten, diese Fälle seien nicht erfaßt („verbotene Analogie").

Bei der Beschreibung der Tathandlungen ist es sinnvoll, außer dem Verbreiten auch solche Handlungen zu erfassen, in denen eine Schrift nicht ihrer Substanz nach übergeben, sondern lediglich zugänglich gemacht wird (§ 130a Abs. 1 Nr. 2 a. F.). Demgegenüber scheint es entbehrlich, auch die in § 130a Abs. 1 Nr. 3 a. F. genannten Vorbereitungshandlungen mit in den Tatbestand einzubeziehen.

Absatz 2 Nr. 1 hat kein Vorbild im früheren Recht; er soll sog. Umgehungshandlungen mit Strafe bedrohen, bei denen sich die Zweckbe-

stimmung, nämlich die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, solche Taten zu begehen, nicht — wie in Absatz 1 — bereits aus dem Inhalt der Schrift selbst ergibt. Es erscheint sinnvoll, über das frühere Recht hinaus auch solche Fallgruppen zu erfassen, bei denen der Täter eine an sich „neutrale" Schrift beim Verbreiten „umfunktioniert" und sich erst aus dem Gesamtzusammenhang des Verhaltens des Täters die Absicht ergibt, die Bereitschaft anderer zu fördern, eine rechtswidrige Tat zu begehen. In Betracht kommt etwa der Fall, daß eine an sich neutrale Anleitung zum Sprengen von Stahlkonstruktionen in einem Schaufenster ausgestellt wird; durch die weitere Gestaltung des Schaufensters wird dem Betrachter der Eindruck vermittelt, die Anleitung könne und solle zum Sprengen von Strommasten dienen. In solchen Fällen muß der Täter jedoch beim Verbreiten oder öffentlichen Zugänglichmachen in der Absicht handeln, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wekken, eine solche Tat zu begehen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die strafwürdigen Sachverhalte beschränkt bleibt.

Absatz 2 Nr. 2 erfaßt — in Anlehnung an § 130a Abs. 2 a. F. — die *mündliche* Anleitung zu in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Taten. Auch hier ist die Absicht des Täters erforderlich. Dadurch sollen (möglicherweise unüberlegte) verbale Entgleisungen ausgeschlossen werden, weil mündliche Äußerungen im Unterschied zu schriftlichen Äußerungen häufig vorher nicht ausreichend bedacht werden.

Die in Absatz 3 vorgesehene Verweisung auf § 86 Abs. 3 StGB ist erforderlich, um bestimmte, nicht zu mißbilligende Handlungen aus dem Kreis des Strafbaren auszugrenzen. Damit sollen die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleistet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Bei der Änderung des § 140 StGB handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung eines neuen § 130a bedingt ist. § 130a bezieht sich auf künftige rechtswidrige Taten, § 140 StGB auf bereits begangene bzw. versuchte rechtswidrige Taten. Beide Vorschriften verweisen hinsichtlich der Tatbestandsbeschreibung auf § 126 StGB. Ebenso wie bei § 130a (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2) erscheint auch im Falle des § 140 StGB eine Einbeziehung der in § 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB genannten Taten erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Zur Begründung wird zunächst auf die Ausführungen zu Nummer 1 (§ 129a StGB) unter „Katalogerweiterung" verwiesen. Im übrigen ist anzumerken, daß die Neuregelung auch im Hinblick auf die in § 308 StGB bisher schon geschützten Objekte sachgerecht erscheint. Die geltende Vorschrift stellt nämlich in ihrer ersten Alternative (In-Brand-Setzen fremder Sachen) die Brandstiftung an solchen Sachen unter Strafe, die einen erheblichen Wert oder eine besondere Bedeutung für die Allgemeinheit haben (vgl. hierzu BGHSt 6, 107 [108]). Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird der Kreis der geschützten Gegenstände dem Stand der Technik insoweit angepaßt, als sich hierfür ein Bedürfnis gezeigt hat.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Aus den in der Allgemeinen Begründung genannten Gründen wird durch die Neufassung des § 120 Abs. 2 eine erweiterte Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug bei terroristischen Gewalttaten begründet, bei denen nicht zugleich eine Verfolgung gemäß § 129a StGB in Betracht kommt.

1. Zu Artikel 2 Nr. 1

§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entspricht der geltenden Regelung.

Satz 1 Nr. 2: Satz 1 begründet die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (nach Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt) bei den im Katalog des § 129a Abs. 1 StGB genannten Straftaten. Lediglich der dort ebenfalls genannte Völkermord (§ 220a StGB) ist nicht erfaßt, weil er bereits in § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG genannt ist. Der Verdacht solcher Taten begründet die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts jedoch nur dann, wenn die Tat geeignet ist, einen der unter Buchstaben a bis c näher umschriebenen Belange des Staatsschutzes zu beeinträchtigen. Die Umschreibungen in Buchstaben a und b sind an die in § 92 StGB enthaltenen Begriffsbestimmungen angelehnt, so daß für die Anwendung der Zuständigkeitsregelung auf die dortige Auslegung zurückgegriffen werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des *Buchstaben a* ist danach anzunehmen, wenn die völkerrechtliche Souveränität, die staatliche Einheit oder der Territorialbestand der Bundesrepublik Deutschland nachteilig verändert wird (vgl. § 92 Abs. 1 StGB); die äußere oder innere Sicherheit wird beeinträchtigt, wenn die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland gemindert wird, sich gegen Eingriffe von außen her zu wehren oder die Rechtsordnung gegen Störungen von innen her aufrechtzuerhalten (vgl. BGHSt 28, 312, 316). Eine Beeinträchtigung der Sicherheit kann namentlich auch durch Anschläge auf Einrichtungen der Bundeswehr, deren Angehörige, Familien und Personal bewirkt werden.

Buchstabe b bezieht sich auf die in § 92 Abs. 2 StGB im einzelnen aufgeführten Verfassungsgrundsätze. Beseitigt ist ein Verfassungsgrundsatz, wenn er aufgehört hat, zu bestehen. Außer Geltung gesetzt ist er, wenn er rechtlich besteht, aber faktisch nicht mehr beachtet wird. Untergraben wird er, wenn seine Wirksamkeit trotz seiner Weitergeltung faktisch in erheblichem Maße herabgesetzt wird. Dies kann insbesondere

durch langsames Unglaubwürdigmachen geschehen.

Buchstabe c betrifft die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin stationierten verbündeten Streitkräfte und bezieht sich auf Angehörige, deren Familie, Personal und Einrichtungen.

Eine Tat ist im Sinne der Vorschrift namentlich dann geeignet, die in Buchstaben a bis c umschriebenen Interessen nachteilig zu beeinflussen, wenn sie einem dieser verfassungsfeindlichen Ziele dient.

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte besteht in diesen Fällen nur, wenn über die allgemeinen Zuständigkeitsmerkmale hinaus der Generalbundesanwalt die Verfolgung wegen der besonderen Bedeutung für Belange des Staatsschutzes im Sinne der in den Buchstaben a bis c genannten Beschreibung übernimmt.

Die in *Satz 2* vorgesehene Verpflichtung, die Sache an das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Gericht niedrigerer Ordnung zu verweisen, wenn bei Eröffnung der Hauptverhandlung eine besondere Bedeutung des Falles nicht gegeben ist, stellt sicher, daß eine gerichtliche Überprüfung auch dieses Zuständigkeitsmerkmals stattfindet. Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf der Fall, daß die Oberlandesgerichte entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts die Eignung der Taten zur Gefährdung der in den Buchstaben a bis c genannten Ziele verneinen. In diesem Fall haben sie gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor den jeweils zuständigen Gerichten niedrigerer Ordnung das Verfahren zu eröffnen.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 2**

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 120 Abs. 2.

Im übrigen folgt die erweiterte Ermittlungs- und Verfolgungskompetenz des Generalbundesanwalts für die in § 120 Abs. 2 GVG neu aufgenommenen Straftaten aus der Verweisung in § 142a Abs. 1 Satz 1.

Zu Artikel 3 (Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten)

1. *Allgemeines:* Gemäß § 129a Abs. 5 i. V. m. § 129 Abs. 6 des Strafgesetzbuches kann bei Mitgliedern terroristischer Vereinigungen die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften abgesehen werden, wenn der Täter sich bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihrem Ziel entsprechenden Straftat zu verhindern oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können. Hierbei handelt es sich um Vergünstigungen für die sogenannte tätige Reue, d. h. für ein Handeln, das auf die Verhinderung künftiger Straftaten oder die Auflösung der terroristischen Vereinigung gerichtet ist.

Diese Regelungen sind jedoch in der gegenwärtigen Situation unzureichend, weil sie weder für die Hilfe eines „Kronzeugen" bei der Aufklärung bereits begangener Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches noch für die im Zusammenhang mit einer solchen Straftat begangenen terroristischen Begleitdelikte (z. B. Urkundenfälschung, Kfz-Diebstahl, Bankraub) die Möglichkeit des Absehens von Strafe oder besonderer Strafmilderung vorsehen.

Dies soll durch die vorgeschlagene Regelung geändert werden. Sie ist, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Zielrichtung möglich ist, in Anlehnung an die bereits im geltenden Recht vorhandenen „Kronzeugenregelungen" (insbes. § 129a Abs. 5 i. V. m. § 129 Abs. 6 StGB, § 153e StPO, § 31 BtMG) gestaltet. Sie betont jedoch ihrem Zweck entsprechend den besonderen Charakter der Maßnahme, einer gezielten „Offerte" an die angesprochenen Täterkreise durch ein befristetes Gesetz, und wird deswegen nicht in das Strafgesetzbuch oder in die Strafprozeßordnung eingestellt.

2. *§ 1 des Entwurfs* regelt die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung während des Ermittlungsverfahrens. Voraussetzung ist, daß der Täter oder Teilnehmer einer Straftat nach § 129a StGB oder eines mit einer solchen Tat zusammenhängenden terroristischen Begleitdeliktes für die Strafverfolgung bedeutsame Tatsachen offenbart: Diese müssen geeignet sein, entweder einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung einer dieser Straftaten zu leisten, der über die Aufklärung des eigenen Tatbeitrages des Offenbarenden (vgl. § 31 BtMG) hinausgeht, oder aber zur Ergreifung eines Mittäters oder sonstigen Teilnehmers einer dieser Taten zu führen. Die Offenbarung kann über einen Dritten oder mit dessen sonstiger Hilfe gegenüber der Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Die Regelung gibt die Möglichkeit, bei sämtlichen Tätern und Teilnehmern der genannten Straftaten, also auch Rädelsführern, Hintermännern, Gehilfen und Anstiftern von der Verfolgung abzusehen. Damit der Anreiz zur Mitwirkung bei der Tataufklärung wirksam ist, mußte die Möglichkeit des Absehens von Strafe auch auf die mit dem Delikt nach § 129a zusammenhängenden Straftaten erstreckt werden; das sind solche Taten, auf deren Begehung die terroristische Vereinigung gerichtet ist, sowie typische Begleitdelikte, die von Mitgliedern der Vereinigung im Zusammenhang mit der Straftat nach § 129a StGB begangen werden (Beschaffungstaten s. o. 1.; Begleitdelikte — z. B. nach dem Waffengesetz).

Das Absehen kann auf alle von dem Offenbarenden begangenen Straftaten erstreckt werden, aber auch nur auf einzelne Taten.

Die Entscheidung gemäß § 1 ist in das Ermessen des Generalbundesanwaltes gestellt und bedarf der Zustimmung des zuständigen Ermittlungsrichters.

Die Ausübung des Ermessens („kann") wird sich sowohl bei der grundsätzlichen Frage, ob von der

Vorschrift Gebrauch gemacht werden soll, als auch bei der Frage, hinsichtlich welcher der vom Offenbarenden begangenen Straftaten, wesentlich daran orientieren müssen, in welchem Verhältnis die möglicherweise zu privilegierenden Taten zu den Taten stehen, die mit Hilfe des Kronzeugen aufgeklärt werden können. Dabei sind insbesondere Art und Bedeutung der durch die Strafvorschriften geschützten Rechtsgüter als auch Umfang und Eignung der geleisteten Aufklärungshilfe gegeneinander abzuwägen. Je schwerer die Tat desjenigen ist, der den Ermittlungsbehörden wesentliche Hilfe bei der Aufklärung anbietet, desto höhere Anforderungen müssen an den Aufklärungsbeitrag gestellt werden, wenn der Täter in den Genuß von Straffreiheit gelangen will. Bei Straftaten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind, werden daher ganz besondere Umstände vorliegen müssen, die es erlauben, ausnahmsweise von der Verfolgung abzusehen.

Absatz 1 regelt den Fall des Kronzeugen, der selbst in die aufzuklärende Straftat verstrickt ist.

Absatz 2 dagegen erfaßt den „externen" Kronzeugen, der an der von ihm offenbarten Straftat nicht beteiligt war. Hier sind zwei Konstellationen denkbar:

— Der Kronzeuge (Täter oder Teilnehmer einer terroristischen Vereinigung) offenbart geeignetes Wissen über Täter oder Straftaten seiner Vereinigung, an denen er selber nicht beteiligt war (z. B. weil er erst später der Vereinigung beigetreten ist).

— Der Kronzeuge offenbart geeignetes Wissen über Täter oder Straftaten (nach § 129a StGB oder Begleitdelikte) einer anderen Vereinigung, der er nicht angehört.

Die Möglichkeit des Absehens von Verfolgung besteht nur dann, wenn die Tatsachen vor dem 31. Dezember 1988 offenbart werden. Macht der Generalbundesanwalt nach richterlicher Zustimmung davon Gebrauch, so stellt er das Verfahren ein.

3. *§ 2 der Regelung* gibt für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, dem Gericht die Möglichkeit, im Urteil von Strafe abzusehen oder diese erheblich zu mildern. Die vorgesehene Milderungsmöglichkeit entspricht § 49 Abs. 2 StGB.

Für die Ermessensausübung des Gerichts gelten die unter 2. genannten Grundsätze entsprechend.

Aus § 2 ergibt sich nicht, daß das Gericht nur durch Urteil entscheiden kann. Weil es nach § 2 im Urteil von Strafe absehen kann, kann es das Verfahren nach Anklageerhebung bis zum Beginn der Hauptverhandlung einstellen, soweit es der Auffassung ist, daß von einer Bestrafung abgesehen werden soll. Das ergibt sich aus § 153b Abs. 2 StPO.

Durch die Verweisung des § 2 auf § 1 gilt die dort in Absatz 3 geregelte zeitliche Begrenzung auch für das gerichtliche Verfahren. Wie im Falle des § 1 gilt die Kronzeugenregelung nicht (mehr) für Täter, die ihr Wissen erst nach dem 31. Dezember 1988 offenbaren.

4. Die in § 129a Abs. 4 und 5 (i. V. m. § 129 Abs. 6) StGB eingeräumten Möglichkeiten, von Strafe abzusehen oder diese zu mildern, bleiben unberührt.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Strafgesetzbuches)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Strafgesetzbuches. Die Bekanntmachung des geltenden Strafgesetzbuches zum Ende der Legislaturperiode ist geboten, zumal es seit der letzten Bekanntmachung (2. Januar 1975) mehrfach geändert worden ist.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

3100/1
(Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben)

Der Generalbundesanwalt Postfach 27 20 7500 Karlsruhe 1

Per Telfax

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
Herrn Herbert Helmrich, MdB
Bundeshaus

5300 Bonn 1

7500 Karlsruhe 1, den
Herrenstraße 45a
Postfach 27 20
Telefon (0721) 159-0
Durchwahl 159-
Telex: 7825828
Teletex: (nur tagsüber bevorzugt) 721665 = BAKa
Telefax: (0721) 159-606

11. Nov. 1986

Rechtsausschuß
Eing.: 11. NOV. 1986
Az.: 4976
Vors. | Ass. | Sekr.

Sehr geehrter Herr Helmrich!

Zu dem genannten Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

1. **Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 129a StGB)**

Die vorgeschlagene Neufassung des § 129a StGB, die eine Strafrahmenerhöhung für das Gründen und die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorsieht und den Katalog des § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB erweitert, begrüße ich nachdrücklich.

a) Die Trennung der Tatbestandsmodalitäten des Gründens und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung einerseits sowie des Unterstützens und des Werbens andererseits trägt dem jweiligen Unrechtsgehalt dieser Tathandlungen Rechnung.

Allerdings hätte die Aufteilung der Begehungsweisen auf die Absätze 1 und 3 des § 129a StGB Auswirkungen auf das Haftrecht. Denn wenn § 112 Abs. 3 StPO, der nur auf § 129a Abs. 1 StGB Bezug nimmt, unverändert bliebe, könnte in den Fällen des Unterstützens und des Werbens kein Haftbefehl mehr erlassen werden, falls nicht ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO gegeben ist. Dies ist für die Tatmodalität des Werbens, nicht aber für diejenige der Unterstützung vertretbar. Ich rege daher eine Ergänzung des § 112 Abs. 3 StPO durch eine Bezugnahme auf die vorgeschlagene Neufassung des § 129a Abs. 3, 1. Alternative StGB an, damit auch künftig gegen den Unterstützer einer terroristischen Vereinigung die Möglichkeit besteht, den Haftbefehl mit dem Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO begründen zu können.

b) Die Erhöhung des Strafrahmens für das Gründen und die mitgliedschaftliche Betätigung sowie die Einstufung dieser Tatbestandsalternativen als Verbrechen sind angesichts der gerade in jüngster Zeit offenbar gewordenen besonderen Gefährlichkeit von terroristischen Vereinigungen erforderlich, um eine schuldangemessene Ahndung terroristischer Aktivitäten zu ermöglichen. Die Festsetzung eines erhöhten Mindestmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe auf drei Jahre für Rädelsführer und Hintermänner entspricht der Bedeutung, die diesen Personen innerhalb und außerhalb einer terroristischen Vereinigung zukommt.

c) Für sachgerecht halte ich es auch, bei den weniger schwerwiegenden Begehungsweisen des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung und des Werbens für sie an dem Vergehenstatbestand festzuhalten. Erwägen sollte man jedoch, ob bei der Unterstützung des Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe auf zehn Jahre heraufgesetzt wird, um namentlich Mehrfachtäter einer schuldangemessenen Strafe zuführen zu können.

d) Schließlich findet auch die Erweiterung des Kataloges der in § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB bezeichneten Straftaten meine Zustimmung. Gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr (§ 315 StGB), die Störung öffentlicher Versorgungsbetriebe, etwa durch Absägen von Strommasten (§ 316b StGB) sowie die bislang von § 308 StGB nicht erfaßten und daher im Sinne von § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht katalogmäßigen Brandanschläge auf Personen- oder Lastkraftwagen und Baumaschinen haben sich in jüngster Zeit mehr und mehr als typische terroristische Erscheinungsformen herausgestellt. Die Aufnahme dieser Delikte in den Katalog des § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB ermöglicht eine zentrale Verfolgung dieser Straftaten und dient damit einer effektiveren Bekämpfung terroristischer Aktivitäten.

2. **Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 130a StGB)**

Den Vorschlag, durch einen neu zu schaffenden § 130a StGB die Anleitung zu schwerwiegenden Gewalttaten mit Strafe zu bedrohen, befürworte ich ebenfalls. Die Vorschrift dient dazu, der Ausbreitung von Gewalttaten bereits im Vorfeld Einhalt zu gebieten. Allerdings gebe ich zu erwägen, ob nicht entsprechend dieser Aufgabenstellung - ebenso wie bei § 86 Abs. 1 StGB - die Vorbereitungshandlungen des Herstellens und Vorrätighaltens als Tathandlungen unter Strafe gestellt werden sollen. Die Ermittlungsbehörden stoßen bei exekutiven Zugriffen immer wieder auf eine Vielzahl von Exemplaren der hier in Rede stehenden Schriften, ohne daß die Tatbestandsmerkmale des Verbreitens oder Zugänglichmachens erfüllt wären. Mit der Einbeziehung der genannten Vorbereitungshandlungen könnte daher eine Verbreitung von Schriftgut mit Anleitungen zur Gewaltanwendung im Keime erstickt werden.

Um eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zu der Aufzählung der in § 129a Abs. 1 bis 3 StGB bezeichneten Straftaten herzustellen, wäre es wünschenswert, wenn in dem Katalog des § 126 Abs. 1 StGB, auf den § 130a StGB Bezug nehmen soll, auch die Vorschrift des § 315 Abs. 1 StGB Aufnahme finden würde (in § 126 Abs. 1 Nr. 7 StGB). Dies umso mehr, als § 130a StGB auf den gesamten Katalog des § 126 Abs. 1 StGB verweist und damit auch das Vergehen des § 316 Abs. 1 StGB mit einbezieht.

3. **Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 140 StGB)**

Da sowohl die neu zu schaffende Vorschrift des § 130a StGB als auch § 140 StGB auf § 126 StGB verweisen, ist es nur folgerichtig, beiden Normen gleich auszugestalten. Gegen die Folgeänderung in § 140 StGB bestehen daher keine Bedenken.

4. **Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 308 StGB)**

Die Erweiterung der möglichen Brandgegenstände in § 308 Abs. 1 StGB um "Personen- oder Lastkraftwagen, Baumaschinen" wird aus der Sicht der Praxis begrüßt. Wie bereits erwähnt, haben sich terroristische Gruppierungen gerade in jüngster Zeit die Zerstörung dieser Gegenstände durch Brandstiftung zum Ziel gesetzt. Bislang war für die rechtliche Bewertung von Bedeutung, ob ein Fahrzeug durch Entzünden von Brandmitteln mit anschließender Verpuffung von entsprechenden Gasen von innen heraus (§ 311 StGB) oder durch Brandlegung von außen (§§ 303 ff. StGB) zerstört worden ist. Die orginäre Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ist nach geltendem Recht nur bei der zuerst genannten Tatausführung gegeben. Diese Ungereimtheit wird nunmehr durch die vorgeschlagene Änderung des § 308 Abs. 1 StGB beseitigt.

5. **Zu Art. 2 (§§ 120 Abs. 2, 142a Abs. 4 GVG)**

Die beabsichtigte Ergänzung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts zur Verfolgung terroristischer Straftaten entspricht meinem Vorschlag (vgl. meinem Aufsatz in der NStZ 1986, 289 ff.). Er ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) wird durch die beabsichtigte Regelung nicht berührt. Das Bundesverfassungsgericht hat bewegliche Zuständigkeiten, die das Gesetz an mehreren Stellen kennt, grundsätzlich für zulässig erachtet (DVerfGE 9, 223, 22, 254). Die Kompetenzerweiterung führt auch nicht zu einer Aushöhlung der im Grundgesetz enthaltenen Grundentscheidung über die Verteilung der Rechtsprechungsaufgaben zwischen Bund und Ländern (Art. 30, 92 GG). Denn das Evokationsrecht des Generalbundesanwalts darf nur ausgeübt werden, wenn Belange der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Staatsschutzes berührt werden (Art. 96 Abs. 5 GG). Die in § 120 Abs. 2 Nr. 2 GVG des Entwurfes unter Buchstaben a bis c näher bezeichneten Abgrenzungsmerkmale sind lediglich Ausformungen des in Art. 96 Abs. 5 GG festgelegten Staatsschutzbegriffs. Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Regelung bedeutet kein Novum. Denn auch nach geltendem Recht hat sich die Ausübung des Evokationsrechts im Rahmen des § 74a Abs. 2 GVG an der Schranke der genannten verfassungsrechtlichen Norm des Art. 96 Abs. 5 GG zu orientieren und darf allgemeinkriminelle Vereinigungen aus dem Anwendungsbereich das § 129 StGB nicht erfassen. Art. 96 Abs. 5 GG unterstreicht somit den Ausnahmecharakter erstinstanzlicher Bundesgerichtsbarkeit und wahrt die im Grundgesetz vorgenommene Verteilung der Rechtsprechungsaufgaben.

6. **Zu Art. 3 (Nichtverfolgung oder Strafmilderung bei terroristischen Straftaten)**

a) Zunächst rege ich an, zur Vermeidung von Mißverständnissen auf den - für die deutsche Rechtsordnung juristisch wie praktisch nicht korrekten - Ausdruck der "Kronzeugenregelung" zu verzichten und statt dessen in der Überschrift auf die verfahrens- und materiell-rechtlichen Wirkungen einer solchen Regelung abzustellen.

b) Im übrigen halte ich die im Entwurf vorgesehene Nichtverfolgung oder Strafmilderung bei terroristischen Straftaten für eine gute Chance zur Bekämpfung des Terrorismus, auf die man in der derzeitigen Situation nicht verzichten sollte. Vor allem begrüße ich den Vorschlag, daß nur der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des Ermittlungsrichters die Entscheidung treffen kann, ob von der Verfolgung einer Person abzusehen ist, die eine Straftat nach § 129a StGB oder eine mit einer solchen Tat zusammenhängenden Straftat begangen hat. Diese Konzentration der Zuständigkeit gewährleistet eine einheitliche Handhabung. Da die Mitteilung von relevanten Tatsachen nicht automatisch zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen denjenigen führt, der sich offenbart, sondern das Absehen von der Verfolgung eine pflichtgemäße, an dem Grundsatz der Güterabwägung orientierte Ermessensausü-

bung voraussetzt, kann in jedem Einzelfall auch der Gerechtigkeitserwartung der Bürger Rechnung getragen werden.

Der Überlegung, den Mord (§ 211 StGB) als Tatbestand, bei dem von der Verfolgung abgesehen werden kann, von der vorgeschlagenen Regelung auszunehmen, stehe ich ablehnend gegenüber. Bei einer solchen Einschränkung der ins Auge gefaßten Regelungsmaterie ist zu befürchten, daß der Anreiz für Straftäter, die in schwerwiegender Weise in terroristische Aktivitäten verstrickt sind, nicht groß genug ist, um sie zum "Aussteigen" aus dem "Terrorismus" unter Offenbarung des aktuellen Wissens zu veranlassen. Zudem müßten konsequenterweise auch andere Katalogtaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, etwa Geiselnahme mit leichtfertig herbeigeführter Todesfolge nach § 239b i.V. mit § 239a Abs. 2 StGB, von der Regelung ausgenommen werden. Hält man die Möglichkeit eines Absehens von der Strafverfolgung aus rechtspolitischen Erwägungen aber für notwendig und erfolgversprechend, um terroristische Gewalttäter aus einer terroristischen Vereinigung herauszubrechen und vom Gruppenzwang zu lösen, sollte man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern das meines Erachtens rechtsstaatlich unbedenkliche Wagnis einer zeitlich befristeten Ausnahmeregelung eingehen.

c) Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist gegen die vorgesehene Regelung nichts einzuwenden.

Für die Berücksichtigung tätiger Reue im Rahmen der Strafzumessung versteht sich dies von selbst (bgl. insbesondere §§ 24, 46 Abs. 2, 56 StGB). Für die Möglichkeit des Absehens von Strafe gilt jedoch grundsätzlich nichts anderes.

Die Frage, mit welchen Maßnahmen der Staat seiner Verpflichtung zur Wahrung des Rechtsfriedens nachkommt, ist innerhalb gewisser von der Verfassung gezogener Grenzen in erster Linie vom Gesetzgeber zu beantworten (vgl. BVerfGE 39, 1, 44, 52). Zu den von Verfassungs wegen zu berücksichtigen Leitgedanken gehört nicht allein die Gleichbehandlung aller Straftäter in ihrer Ausprägung durch das Legalitätsprinzip (BVerfGE 20, 162, 222; BVerfG NStZ 1982, 430), sondern auch der grundsätzliche Vorrang der Prävention vor der Repression (vgl. BVerfGE 30, 336, 350).

Die vom Gesetzgeber in § 129a StGB getroffene Entscheidung zugunsten eines strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes ist deshalb nicht unabänderlich. Ausnahmen vom Legalitätsprinzip sind verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie in gleicher Weise auf alle Täter anwendbar sind und wenn die dem Gesetz zugrunde liegende Erwägung vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand hat (vgl. BVerfGE 39, 1, 2, 51 ff.). Das ist hier der Fall.

Der mit Artikel 3 des Entwurfs angestrebte Zweck erschöpft sich nicht in der erleichterten Ergreifung und Überführung terroristischer Straftäter. Ein Absehen vom staatlichen Strafanspruch gegenüber demjenigen, der sich auf die Seite der Strafverfolgungsbehörden stellt, um die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber Mittätern sicherzustellen, wäre für sich allein zur verfassungsrechtlichen Legitimation nicht ausreichend (vgl. BVerfG NStZ 1982, 430). Auch aus diesem Grunde sollte vom mißverständlichen Begriff "Kronzeugen" in der Überschrift Abstand genommen werden.

Die vorgesehene Regelung erfährt ihre rechtsstaatliche Legitimation jedoch nach Anlaß und Begründung durch das Ziel, die weitere Ausbreitung terroristischer Vereinigungen und damit die künftige Begehung schwerer Straftaten zu verhindern oder zu erschweren (vgl. S. 13 der Entwurfsbegründung).

Es entspricht hergebrachten Rechts- und Verfassungsgrundsätzen, daß objektive Rechtsgutsverletzungen nicht stets und um jeden Preis zu verfolgen sind. Im materiellen Recht verweise ich insbesondere auf §§ 24, 31 StGB (Rücktritt), §§ 32 ff. StGB (Notwehr/Notstand), § 36 StGB (Parlamentarische Äußerungen), § 59 StGB (Strafvorbehalt) und auf die Regelungen der §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 5 StGB, § 31 BTMG.

Im prozessualen Bereich kommt die Unterordnung des staatlichen Strafanspruchs unter übergeordnete Gesichtspunkte, z.B. in den grundrechtsschützenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung zugunsten von Beschuldigten und Zeugen, in der Verjährung und in den Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung nach §§ 153 ff. StPO zum Ausdruck.

Eine Rechts- und Verfahrensordnung, die etwa im Falle des Notstandes eine Güterverletzung sogar zur Abwehr drohender Gefahren für ein identisches Rechtsgut erlaubt, läßt deshalb auch einen Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch zur Abwehr drohender Gefahren durch terroristische Handlungen zu.

Einer unerwünschten extensiven Handhabung der Regelung sthet neben dem Ausnahmecharakter der Bestimmung, ihrer Bedeutung als Maßnahme der Gefahrenabwehr und ihrer zeitlichen Befristung insbesondere entgegnen, daß die erforderliche Abwägung auf den mit Zustimmung des Ermittlungsrichters handelnden Generalbundesanwalt als Wahrer des staatlichen Verfolgungsinteresses konzentriert ist (vgl. BVerfGE 57, 250, 289).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Rebmann

Beurteilung der des § 129a

Lochte vor dem des

1. Im geplanten Gesetzgebungsvorhaben ist vorgesehen, den im § 129a Abs. 1 bis 3 StGB aufgeführten Katalog von Straftaten terroristischer Vereinigungen um die Straftatbestände
   - Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB, Störaktionen gegen Munitionstransportzüge durch Entfernen von Eisenbahnschwellen, Blockieren von Weichen, Beschädigung der Oberleitungen der Bundesbahn)
   - Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB - Beschädigung von Stommasten)
   - Brandschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich, insbesondere auf Baumaschinen

   zu erweitern.

   Anlaß für die Überlegungen, diese Straftatbestände in den § 129a StGB aufzunehmen, sind die erhebliche Zunahme von Anschlägen in diesen Bereichen teilweise seit 1985, z.T. seit 1986. So wurden bisher im Jahre 1986 92 Anschläge auf Strommasten gegenüber 36 in den Jahren 1981-1985 verübt. Gegen Bundesbahneinrichtungen richteten sich 1985 101 und im Jahre 1986 bisher 65 Anschläge. Anschläge mit dem Bezug Umweltschutz im weitesten Sinne steigerten sich von 186 im Jahre 1985 auf 588 in den ersten zehn Monaten des Jahres 1986. Die große Mehrheit dieser Anschläge waren Sachbeschädigungen. Die Anzahl der Sprengstoffanschläge blieb gering.
2. Der Straftatbestand des § 129a StGB bezog sich bisher ausschließlich auf Straftaten terroristischer Organisationen. Der militante Kampf gegen AKW, Einrichtungen der Bundesbahn oder Baumaschinen wird dagegen, soweit er überhaupt zuzuordnen ist, von militanten Autonomen und Anarchisten im Rahmen ihrer überwiegenden Mitarbeit in unterschiedlichen Protestbewegungen geführt. Im Jahre 1986 wurde nicht ein einziger Anschlag in diesen Bereichen bekannt, zu dem sich die in der Bundesrepublik agierenden linksextremistischen terroristischen Organisationen und militanten Autonome auf eine Stufe stellen. Eine gleiche Bewertung dieser unterschiedlichen Bereiche des Linksextremismus ist unzulässig.
3. Terroristen und militante Angehörige des Linksextremismus unterscheiden sich in ihrem Selbstverständnis und ihrem politischen Konzept erheblich. Merkmal des Terrorismus ist der bewaffnete politische Kampf als einzig mögliche Form der politischen Auseinandersetzung, der auf einem langfristig orientierten politischen Konzept basiert. Aufgrund dieses politischen Konzepts werden die Anschlagziele ausgewählt. Terroristische Gruppen versuchen in jedem Fall, durch eine Tatbekennung ihre Anschläge der Öffentlichkeit zu ermitteln und als logische Konsequenz ihres politischen Konzepts darzustellen. Die schwerwiegendsten Attentate werden in der Bundesrepublik von der RAF begangen. Obwohl diese Anschläge nur von einem begrenzten Personenkreis eines Kommandos verübt werden, werden sie konzeptionell von allen Mitgliedern der RAF getragen. Die RAF ist eine Organisation mit fester Gruppenstruktur, die sich einheitlich darstellt und gemeinsam handelt.
4. Militante Linksextremisten reagieren demgegenüber kurzfristig auf aktuelle politische Ereignisse oder Schwerpunktthemen. Sie haben kein langfristiges politisches Konzept. Für sie sind militante Aktionsformen nur ein Mittel unter anderen im politischen Kampf. Sie arbeiten in den Protestbewegungen mit. Die Intensität ihrer militanten Aktionen sind schwankend und sprunghaft. Die politischen Themen ihrer Aktivitäten wechseln häufig. Die Anschläge militanter Linksextremisten werden von sich streng abschottenden Kleinstgruppen begangen, die keine übergreifenden Gruppenstrukturen aufbauen. Die Anschläge werden häufig aus persönlicher Betroffenheit begangen. Sie richten sich ausschließlich gegen Sachen. Die Gefährdung von Personen wird weitgehend ausgeschlossen. Militante Linksextremisten bekennen sich nur selten öffentlich zu ihren Taten.
5. Mit ihrer im Mai 1982 erschienenen Schrift "Guerilla, Widerstand und antiimperialistische Front" forderte die RAF zur Bildung einer gemeinsamen "antiimperialistischen Front" von Guerilla, militanten und politischem Widerstand auf, um die politische Isolation der Terroristen in der linksextremistischen Szene zu durchbrechen. Ziel war es, die "militärischen" Aktionen der RAF und die militanten Aktionen des militanten Teils des Linksextremismus, insbesondere Autonome, Anarchisten, Antiimperialisten, politisch abzustimmen, um den Eindruck eines verstärkten gemeinsamen Widerstandes zu vermitteln. Dieses Vorhaben ist gescheitert. Zwar stellen vereinzelt militante Linksextremisten ihre Aktionen propagandistisch in Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen. Die überwiegende Mehrheit militanter Anarchisten und Autonomer stehen aufgrund ihres Selbstverständnisses von Selbstbestimmung ohne Indoktrination von außen in kritischer Distanz zur RAF. Dies

Erweiterung

StGB

Rechtsausschuß Bundestages

wurde insbesondere bestätigt durch den Verlauf der Veranstaltung des "antiimperialistischen und antikapitalistischen Widerstandes in Westeuropa" vom 31.1.-4.2.86 in Frankfurt, wo sich die unüberbrückbaren Gegensätze der Autonomen zur RAF zeigten.

6. Durch die geplante Erweiterung des § 129a StGB werden Dinge miteinander verquickt, die nicht zusammengehören. Unter dem gemeinsamen Begriff terroristische Vereinigung würden so unterschiedliche politische Bereiche wie die terroristische RAF, die schwerste Straftaten bis hin zu Morden und Entführungen begeht, und militante Anarchisten und Autonome, deren überwiegende Straftaten aus Sachbeschädigungen bestehen, miteinander verknüpft. Dadurch wird ein Sachverhalt vorgetäuscht, der in der Praxis nicht gegeben ist. Weder arbeiten RAF und militante Autonome und Anarchisten im Sinne eines abgestimmten, gemeinsamen politischen Kampfes zusammen, noch rekrutiert die RAF Mitglieder aus diesem Bereich. Militante Linksextremisten sind keine Terroristen. Sie werden jedoch durch den Rechtsbegriff terrroristische Vereinigung dazu hochstilisiert. Die willkürliche Ausdehnung des Begriffs Terrorist kann zu einer Radikalisierung und einer verstärkten Solidarisierung der Betroffenen mit der RAF führen. Durch eine dadurch bewirkte Durchlöcherung ihrer Isolierung könnte eine Stärkung der RAF eintreten. Diese negative Wirkung kann durch vermeintliche Vorteile der geplanten Gesetzesregelung nicht ausgeglichen werden. Die militanten Autonomen und Anarchisten bilden ein diffuses, schwer durchdringliches Erscheinungsbild. Ihre abgeschotteten Kleinstgruppen bieten kaum Ansätze für Fahndungserfolge, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Die Anwendungsmöglichkeiten des § 129a StGB auf diese Personenkreise werden gering bleiben. Zudem sind Teile des § 129a StGB, wie etwa die Rädelsführerschaft, auf militante Linksextremisten nicht anwendbar, da derartige Strukturen bei ihnen fehlen. Unangemessen erscheint auch die Zusammenfassung so unterschiedlicher Straftaten wie Sachbeschädigung durch das Werfen eines Kabels auf eine Oberleitung der Bundesbahn oder mehrfacher Mord. Die Einführung der Erweiterung des § 129a StGB würde schwerwiegende Nachteile für die Bekämpfung des Terrorismus und eine Verschärfung der Aktivitäten des militanten Bereich des Linksextremismus bewirken.

7. Mit der Ausweitung des § 129a StGB auf das sogenannte Mastumlegen würden nicht nur Aktionsformen militanter Autonomer erfaßt, sondern auch Widerstandsformen von bisher nicht linksextremistisch strukturierten Bürgerinitiativen. Für den Bereich der Anti-AKW-Arbeit gilt das Umlegen oder Umsägen von Strommasten als eine von mehreren Formen gewaltfreien Widerstandes. Von den rund 90 Anschlägen gegen Strommasten wurden lediglich 12 mit schriftlichen Bekennungen begleitet, von denen nur 10 überhaupt eine politische Zuordnung in Richtung des militanten Autonomen-Spektrums erlauben. Die niedrige Quote einer politischen Begleitung des sogenannten Mastumlegens bestätigt die Aussage, daß es sich hierbei um eine Aktionsform auch bürgerlicher Anti-AKW-Gegner handelt, die den demokratischen Staat nicht grundsätzlich in Frage stellen wollen.

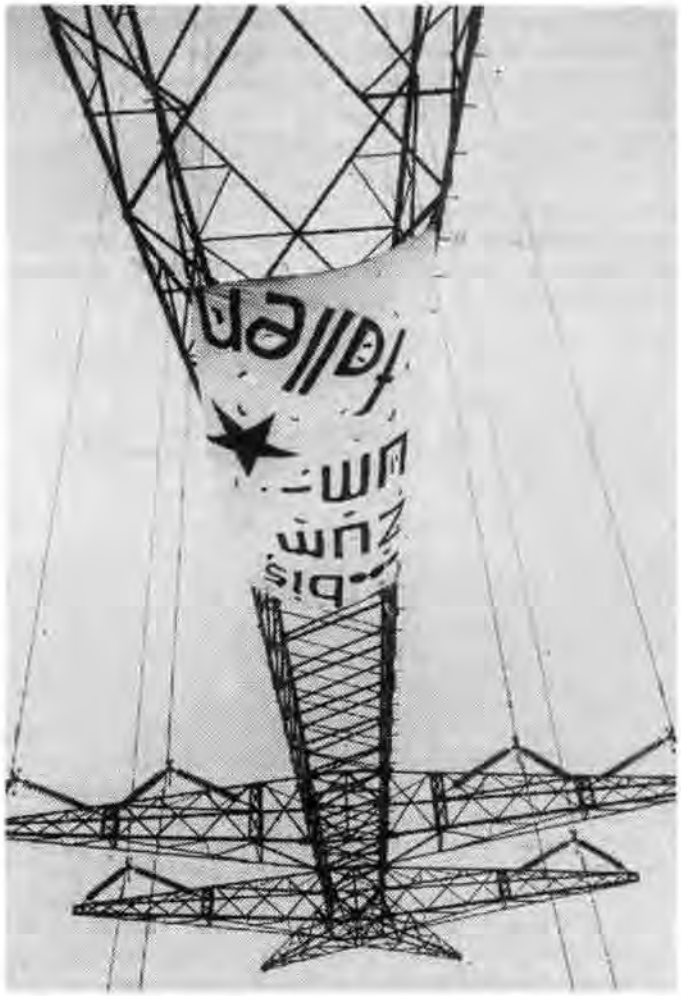

Noch ist keine Seite umgefallen *Foto: Frank Pusch*

Hamburger Arbeitsgem. für Strafverteidiger e.V.
Initiative Bremer Strafverteidiger e.V.
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.
Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger e.V.
Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.
Strafrechtsausschuß des Kölner Anwaltsvereins e.V.
Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.
Initiative Bayerischer Strafverteidiger e.V.

Presse-

zur Ausweitung des § 129a

Die Strafverteidigervereinigungen wenden sich mit Nachdruck gegen die vorgesehene Ausweitung und Verschärfung des § 129a StGB durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bekämfpung des Terrorismus.

Die Berufung auf angebliche Erfordernisse der "Terrorismusbekämpfung", die Fixierung der öffentlichen Diskussion auf die "Kronzeugenregelung" in den letzten Wochen und das wieder einmal angewandte Schnellverfahren der Gesetzgebung dienen ganz offensichtlich dazu, eine breite öffentliche Diskussion gerade zu diesen - tatsächlich den Kernbestand des neuen Gesetzes ausmachenden - Regelungen gar nicht erst aufkommen zu lassen. In Wahrheit zielt die jetzige Ausweitung und Verschärfung auf Bereiche, in denen in bisher noch gar nicht absehbarem Ausmaß politische und gewerkschaftliche Massenbewegungen betroffen sind. Sie greift schwerwiegend in die grundlegenden Rechte der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit ein und wirkt, wie schon im bisher engeren Anwendungsbereich des § 129a StGB und seiner Folgebestimmungen, auf Beseitigung rechtsstaatlicher Prinzipien des Strafrechts und des Strafverfahrens für eine nun wohl sprunghaft zunehmende Zahl von Menschen hin. Aktuell dient sie offenkundig dazu, gewichtige politische Konflikte - etwas um Atomkraft, Raketenstationierung etc. - durch massiv verschärfte Kriminalisierung statt durch offene politische Auseinandersetzung und Berücksichtigung der geäußerten politischen Anliegen zu "erledigen".

Die wesentlichen Ausweitungen und Verschärfungen des § 129a StGB nach dem vorliegenden Entwurf bestehen in Folgendem:

I.

Als neue angeblich "typische terroristische Erscheinungsformen aus jüngster Zeit" (BT-Drucksache 10/6286, S. 5) werden in den bisherigen Straftatenkatalog in § 129a Abs. 1 Ziff. 3 StGB eingefügt:

1. **§ 315 Abs. 1 StGB - Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr.** Die Vorlage der Regierungsparteien nennt als Beispiele: "Störaktionen gegen Munitionstransportzüge durch Entfernen von Eisenbahnschwellen, Blockieren von Weichen u.a.". Tatsächlich werden als "gefährliche Eingriffe" i.S. § 315 Abs. 1 StGB auch z.B. angesehen: Behinderung des Personals bei Führung von Schienen- etc. - Fahrzeugen; Störung des Funkverkehrs der genannten Verkehrsmittel (z.B. auch von Polizeihubschraubern); dies jeweils auch z.B. für Werksbahnen und auch durch Betriebsbeschäftigte selbst (vgl. Dreher-Tröndle, StGB-Kommentar, Rdnr. 11, 12).
2. **§ 316 Abs. 1 StGB - Störung öffentlicher Betriebe.** Die Vorlage der Regierungsparteien nennt als Beispiel: "Absägen von Strommasten". Tatsächlich sind nach § 316 Abs. 1 StGB auch derartige "Störungen": Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Ablaufs der polizeilichen Tätigkeit durch Störung von Polizeicomputern (z.B. Datenerfassungsanlagen); Lahmlegen von Maschinen und Fahrzeugen oder Entziehen der elektrischen Kraft dafür bei einer groben Zahl von der öffentlichen Versorgung dienenden Betriebe, z.B. Müllabfuhr, Schlachthöfe; dies auch durch Beschäftigte etwa im Rahmen eines Streiks außer bei festgestellter Rechtmäßigkeit des Streiks in den Grenzen des sog. "ultima-ratio-Prinzips" (vgl. Dreher-Tröndle, a.a.O., zu § 316b StGB, Rdnr. 3-6).
3. **Als weitere Tatbestandsalternativen in § 308 Abs. 1 StGB - Brandstiftung - (schon bisher im Katalog) sollen hinzukommen: das Inbrandsetzen von Personen- und Lastkraftwagen und Baumaschinen.** Die Vorlage der Regierungsparteien nennt als Beispiele: "Brandanschläge auf Polizei- und Militärfahrzeuge, sowie auf Anlagen im Energieversorgungsbereich, insbesondere auf Baumaschinen." Es kommt aber darüberhinaus eine beliebige Zahl sonstiger Kraftfahrzeuge etc. in Betracht. Mit dieser Ausweitung werden bedenkenlos Sachen einbezogen, für die gar nicht gilt, was bei den bisherigen in § 308 Abs. 1 StGB aufgeführten Sachen (z.B. Gebäuden, Waldungen) als Grund für die Strafschärfung gegenüber den bloßen Sachbeschädigungsdelikten angeführt wurde: Das Auslösen unkontrollierbarer Naturgewalten und damit Gefährdung einer unbestimmten Vielzahl von Menschen und Sachwerten (während PKWs z.B. sich im allgemeinen relativ rasch und isoliert löschen lassen).

1. Erweiterte Beschlagnahme- und Durchsuchungsbefugnisse (Gebäudedurchsuchungen) auch bei unverdächtigen Personen, § 103 StPO.
2. Extensive Möglichkeit der Telefonüberwachung, § 100a StPO.
3. Einrichtung von "Kontrollstellen" auf allen öffentlichen und öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen mit der Befugnis für die Polizei, jede auch

erklärung

und Verschärfung StGB

in keiner Weise tatverdächtige Person zu durchsuchen und deren Identität festzustellen und zu überprüfen einschl. Datenspeicherung, § 111 StPO.

4. Strafbarkeit der Nichtanzeige einer geplanten oder in Ausführung begriffenen Straftat nach § 129a StGB, § 138 Abs. 2 StGB.
5. Zuständigkeitsverlagerung für alle Ermittlungsverfahren auf den Generalbundesanwalt und Ermittlungskompetenz für das Bundeskriminalamt, § 142a Abs. 1 GVG.
6. Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in I. Instanz, in der Praxis einer Handvoll "Spezialsenate" in der Bundesrepublik, Rechtsverkürzung, § 120 Abs. 6 GVG.
7. Richterliche Kontrolle des Verteidigerbriefverkehrs mit dem Gefangenen in Untersuchungs- und Strafhaft, § 148 Abs. 2 StPO, Trennscheibe für Verteidiger und sonstigen Besuch.
8. Erleichterung des Verteidigerausschlusses bei Verdacht der Beteiligung an der Straftat, es genügt schon der sog. "einfache Verdacht" z.B. der Unterstützung nach § 129a StGB, § 138a Abs. 2 StPO.
9. Wesentlich erweiterte Möglichkeit des Ausschlusses des gewünschten Verteidigers unter Berufung auf das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung von derselben Tat (d.h. Zugehörigkeit/Unterstützung etc.) Beschuldigten, § 146 StPO.
10. Anwendung von Sonderhaftbedingungen und Isolation, Möglichkeit der Anwendung des Kontaktsperregesetzes, §§ 31-38 EGGVG.

Die wenigen hier aufgeführten Beispiele aus den Gesetzesbegründungen zu den betr. Straftatbeständen und aus der einschlägigen Rechtsprechung verdeutlichen, in welchem Ausmaß und mit welcher Skrupellosigkeit praktisch in allen sich verschärfenden gesellschaftlichen Konflikten auftretende Formen der Auseinandersetzung kurzerhand den Stempel des "Terrorismus" verpaßt bekommen können.

Wohlgemerkt: Für die Anwendung des § 129a StGB - dann auch auf solche Konflikte - ist nicht einmal die Behauptung erforderlich, daß die angeblich in einem solchen Konflikt an einer "terroristischen Vereinigung" Beteiligten Straftaten etwa der §§ 315, 316b, 308 StGB tatsächlich aufgefßhrt hätten - ist das nachzuweisen, sind sie allein schon nach diesen Vorschriften strafbar. Es genügt vielmehr für die Strafverfolgung die Behauptung, Personen seien in irgendeiner Form an einer Vereinigung beteiligt (bzw. würden für sie werben oder sie unterstützen), die etwa als Mittel zur Durchsetzung ihrer politischen Anliegen u.a. derartige Straftaten in ihre Planung einbezöge.

Die Erfahrung aus einer ganzen Anzahl von Ermittlungs- und Strafverfahren aus jüngerer Zeit wegen § 129a StGB in bisheriger Fassung zeigt darüber hinaus, daß Bundesanwaltschaft, Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof und zuständige Oberlandesgerichte als Anknüpfungspunkt für die Behauptung der Mitgliedschaft oder Unterstützung zunehmend auf die bloße politische Übereinstimmung abstellen und in mehreren Fällen neue namenlose "terroristische Vereinigungen" aus der Taufe gehoben haben, bei denen z.T. noch nicht einmal mehr als 2 angebliche Mitglieder bekannt waren.

Insbesondere nach wiederholten Äußerungen des Generalbundesanwalts über offenbar in vielen Bereichen der Gesellschaft grassierende "terroristische Vereinigungen" neuer Art, fällt es nicht schwer, sich auszumalen, was da möglich wird.

II.

Das Strafmaß für Gründung und Mitgliedschaft der so erweiterten "terroristischen Vereinigungen" wird gegenüber bisher verdoppelt: Der Strafrahmen soll jetzt ein Jahr bis zehn Jahre betragen. Damit wird § 129a Abs. 1 StGB Verbrechenstatbestand. Für "Rädelsführer und Hintermänner" wird die Mindeststrafe auf drei Jahre erhöht (bisher ein Jahr). Geringeres sei angeblich "kriminalpolitisch nicht mehr ausreichend".

Waren nach der bisherigen Fassung des § 129a StGB alle Katalogtaten Verbrechenstatbestände, die Mitgliedschaft/Gründung aber angesichts der Tatsache, daß damit eine weit über den eigentlichen Täterkreis der Katalogtaten selbst hinausgehenden Anzahl von Personen strafbar gemacht wurde, "nur" als Vergehenstatbestand gefaßt, so tritt jetzt folgende vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus absurde Situation ein: Die neuen Katalogtaten sind Vergehenstatbestände (§ 315 Abs. 1 StGB - drei Monate bis fünf Jahre; § 316b Abs. 1 StGB - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe), während die Mitgliedschaft/Gründung einer auf solche Vergehen gerichteten Vereinigung für sich Verbrechenstatbestand wird. Ohne daß irgendein mittäterschaftlicher Tatbeitrag festgestellt ist, ja ohne daß auch nur überhaupt ein solches Vergehen verwirklicht wurde, kann jetzt also ein angeblich als Mitglied Beteiligter strenger bestraft werden, als der Täter eines solchen vollendeten Vergehens.

→

III.

Ist auch nur im Zusammenhang z.B. mit einem aktuellen politischen Konflikt ein Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB in den o.a. neuen Dimensionen eingeleitet worden, so sind die Folgen nicht nur für die Beschuldigten, sondern auch für eine unabsehbare Zahl weiterer Personen gravierend. Dies ergibt sich aus zahlreichen an § 129a StGB anknüpfenden Folgebestimmungen, insbesondere:

IV.

Grundsätzlich weisen wir auf folgendes hin:

Schon die jetzige Regelung des § 129a StGB und der an ihn anknüpfenden Bestimmungen war von vornherein und ist auch noch heute scharfer Kritik sowohl in der Rechtsliteratur als auch in der politischen Diskussion ausgesetzt. Selbst die F.D.P. hat noch vor der letzten Bundestagswahl 1983 - wohl unter dem Druck dieser Kritik - die "Überprüfung des § 129a StGB" (keineswegs natürlich i.S. seiner jetzt von ihr mitgetragenen Ausweitung) versprochen.

Es handelt sich bei § 129a StGB um eine Bestimmung, die Verhaltensweisen im Vor- und Umfeld eigentlicher, fremde Rechtsgüter schädigender Taten zu einem selbständigen Straftatbestand erhebt, ohne daß auch nur der Täter im Versuchsstadium an einer Katalogtat beteiligt gewesen sein muß (sog. Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes). Dies geschieht obendrein in nahezu uferloser Weite (vgl. insbesondere "Unterstützen" und "Werben"). Eine derartige Bestimmung genügt den strengen Anforderungen eines nach Art. 103 Abs. 2 GG allein zulässigen Tatstrafrechts nicht, sie ist Täterstrafrecht. In der Praxis der Bundesanwaltschaft und der Gerichte hat sie sich mittlerweile immer mehr zum Gesinnungsstrafrecht gemausert. Zugleich aber hat sich § 129a StGB seit seiner Einführung 1976 zu einem Hebel der allgemeinen Beweiserleichterung für Verfahren mit angeblich "terroristischem Zusammenhang" entwickelt: Mit Hilfe von immer umfangreicheren "Offenkundigkeitserklärungen" und aus der "terroristischen Vereinigung" angeblich folgenden "Kollektivitäts"-Strukturen werden ansonsten wohl kaum haltbare Verurteilungen auch wegen Katalogtaten des § 129a StGB gewonnen, werden Verteidigungsrechte beschnitten etc.

Der Generalbundesanwalt hat jetzt zu erkennen gegeben, welchen Effekt man sich als nächsten Schritt von der Ausweitung und Verschärfung des § 129a StGB erhofft:

Angesichts eines erhöhten Strafrahmens könne man sich den Nachweis konkreter Einzeltaten des Beschuldigten vielfach gleich "sparen". In der Tat wird dann nur noch das Substrat eines Täterstrafrechts zurückbleiben. Gerade angesichts der geplanten Ausweitung des § 129a StGB, also seiner vermutlich noch erheblich steigenden Rolle in der Praxis der Strafjustiz, muß das Folgen für das gesamte Strafrecht in der Bundesrepublik haben.

Noch fundamentaler sind aber wohl die Folgen für den gesamten politischen Bereich. Denn gezielt ist die Ausweitung und Verschärfung des § 129a StGB gerade auf die Bereiche politischer (und auch gewerkschaftlicher) Betätigung, in denen die eigenständige Artikulation außerhalb des parlamentarischen kanalisierten Opponierens sich manifestiert und verbürgt ist - auf Demonstrationen, Versammlungen, Streiks etc.

Ihre Verabschiedung wäre ein weiterer, entscheidender Schritt zur Ausweitung polizeilicher und justizieller Eingriffsmöglichkeiten gerade gegen diese für Demokratie fundamentale Betätigungen - ein Anfangsverdacht für das Wirken "terroristischer Vereinigungen" neuer Art in diesem Umfeld findet sich dann wohl fast immer.

Verantwortlich für den Inhalt:
Rechtsanwalt Michael Schubert, Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V., Poststr. 5, Postfach 1066, 7800 Freiburg i.Br. 1, Tel.: 0761/36073

Initiative Bremer Strafverteidiger e.V.
Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.
Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger e.V.
Hamburger Arbeitsgem. für Strafverteidiger e.V.
Initiative Bayerischer Strafverteidiger e.V.
Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.
Strafrechtsausschuß des Kölner Anwaltverein e.V.
Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.

Die Strafverteidigervereinigungen lehnen die Einführung des geplanten § 130a in das Strafgesetzbuch als einen im Strafrecht der Bundesrepublik bisher nicht dagewesenen Anschlag auf die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit ab.

Eine ähnliche Strafbestimmung wurde im Jahr 1981 nach ca. fünfjähriger Geltungsdauer nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Einschränkungen von Art. 5 GG wieder abgeschafft. Die geplante Neuregelung geht jedoch über den alten § 130a StGB weit hinaus.

Unter Strafe gestellt werden soll zunächst wieder die Verbreitung von Schriften, die geeignet sind, als Anleitung zu Straftaten (z.B. Landfriedensbruch mit Sachbeschädigung oder gefährliche Eingriffe in den Bahn- oder Straßenverkehr) zu dienen und nach ihrem Inhalt bestimmt sind, die Bereitschaft anderer zur Begehung solcher Straftaten zu fördern und zu wecken.

Strafbar soll nach der neuen Regelung aber auch die Verbreitung sogenannter "neutraler" Schriften werden, die nach ihrem Inhalt und nach ihrer Zweckbestimmung gar nicht geeignet sind, die Bereitschaft anderer zur Begehung von Straftaten zu fördern oder zu wecken (etwa Berichte von Befreiungsbewegungen der dritten Welt oder Darstellung historischer Ereignisse), wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, daß derjenige,

der diese neutrale Schrift veröffentlicht, die Absicht hat, die Begehung von Straftaten zu fördern oder zu wecken.

Unter die neue Vorschrift fällt damit nicht nur die Anleitung zu Straftaten in direkter Form (etwa Anleitung zum Bau von Molotow-Cocktails doer zum Absägen von Strommasten), sondern auch die Veröffentlichung "in Form scheinbarer Distanzierung", die Beschreibung von strafbaren Handlungen mit angeblichem "Nachahmungseffekt" sowie die "Billigung eines historischen Ereignisses mit der Absicht, es als nachahmenswertes Vorbild hinzustellen".

Insgesamt läßt sich unter diese äußerst weit und unbestimmt gefaßte Strafvorschrift die öffentliche Diskussion um staatliche und gegenstaatliche Gewalt subsumieren. Die kritische Auseinandersetzung mit militanten Gruppen der unterschiedlichsten Couleur droht erstickt zu werden.

Nach der Vorschrift werden nicht konkrete Taten unter Strafe gestellt, sondern es geht um die Kriminalisierung der Veröffentlichung von Texten, deren Wirkung aur den Leser nicht feststellbar ist. Strafrechtlich sanktioniert werden sollen lediglich vermutete Auswirkungen von Veröffentlichungen und vermeintliche Absichten der Verfasser und Publikatoren.

Diese Vorverlagerung des Strafrechts in den Bereich von Absichten bietet die Möglichkeit der rechtsförmigen Ausgrenzung von zu Staatsfeinden erklärten politischen Gegnern und eröffnet damit einer Gesinnungsjustiz Tür und Tor.

Im Übrigen liegt die Definitionsmacht darüber, wann ein Text "geeignet" und "bestimmt" ist, als Anleitung zu Straftaten zu dienen und die Bereitschaft anderer zu wecken oder zu fördern, Straftaten zu begehen, welche "Absicht" derjenige hat, der einen solchen Text veröffentlicht, zunächst bei der Staatsanwaltschaft. Die amtliche Begründung, nach der es Zweck der Vorschrift ist, "der Gefährdung der Allgemeinheit durch das Entstehen eines psychischen Klimas, in dem schwere, sozialschädliche Gewalttaten gedeihen können, entgegenzuwirken", stellte die gewünschte weite Auslegung durch die Staatsanwaltschaft sicher. Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens werden einhergehen die Durchsuchungen von Redaktionsräumen und die Beschlagnahme ganzer Auflagen von Druckerzeugnissen.

Die Androhung derartiger staatlicher Repressionen wird die gewünschte Wirkung erzielen, ohne daß es noch eines Gerichtsverfahrens bedürfte: "Angst vor dem eigenen Wort" und damit "Zensur von der schlimmsten Art". Nach der amtlichen Begründung ist bereits jetzt abzusehen, daß mit der Vorschrift wiederum die unselige Hetz auf die sogenannten Helfershelfer in der Art der siebziger Jahre wieder eröffnet wird.

Foto: Dirk Wildt

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durch Art. 2:

In Art. 2 sieht der Gesetzentwurf eine weitere Ausweitung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts (GBA) in der geplanten Änderung der §§ 120, 142a GVG vor. Danach soll der GBA bei Vorliegen einer Katalogtat des erweiterten § 129a StGB die Verfolgung übernehmen, sofern die Tat geeignet ist, die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder zu untergraben oder die Sicherheit der in der BRD stationierten NATO-Truppen zu beeinträchtigen und er eine besondere Bedeutung des Falles annimmt. Die Anklage wird dann beim zuständigen Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) erhoben, der bei der Eröffnung des Verfahrens das Vorliegen einer "besonderen Bedeutung des Falles" zu überprüfen hat und bei Verneinen das Verfahren an das Amts- oder Landgericht abgibt (§ 120 Abs. II GVG).

Der GBA kann allerdings auch während der Ermittlungen vor Anklageerhebung das Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben, wenn seiner Ansicht nach eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr gegeben ist (§ 142a Abs. IV GVG).

Diese Gesetzesänderung schafft die Zuständigkeit des GBA und der Staatsschutzsenate somit auch für Katalogtaten des § 129a StGB die nicht von Mitgliedern festgefügter Organisationen (z.B. RAF) oder von Mitgliedern einer ausländischen "terroristischen Vereinigung" begangen werden, eine Kompetenzausweitung die GBA Rebmann seit ca. 5 Jahren beharrlich für seine Behörde fordert.

Sind bisher die jeweiligen Landesstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von militanten Kernkraftgegnern zuzurechnenden Strommastbeschädigungen, Brandanschlägen auf Baumaschinen oder -firmen bei Großprojekten etc. zuständig - da diese Taten nach allgemeiner Ansicht von Einzelpersonen oder Kleingruppen begangen werden - so soll jetzt auch für solche Fälle die zentrale Verfolgungszuständigkeit des GBA geschaffen werden. Das gleiche trifft auf von Mitgliedern ausländischer Organisationen begangene Katalogtaten des § 129a StGB zu, wobei die Definitionshoheit, welche ausländische Organisation eine "terroristische Vereinigung" im Sinne des § 129a StGB darstellt, bis zur Anklageerhebung beim GBA liegt.

Wenn ein Fall von "besonderer Bedeutung" für den Staatsschutz ist, definiert mangels gesetzlicher Vorgabe allein der GBA, so daß er frei bestimmen kann, ob und wann er einen Fall an sich zieht oder wieder an die Staatsanwaltschaft abgibt.

Als Pendant zur Ausweitung des § 129a StGB liegt hierin die Schaffung einer zentralen politischen Verfolgungs- und Anklagebehörde. Da bei Zuständigkeit des GBA das Bundeskriminalamt (BKA) die Ermittlungen führt, wird dieses somit zunehmend zur politischen Bundespolizei. Die Entscheidungsfreiheit des GBA bei Übernahme oder Abgabe eines Verfahrens beeinflußt entscheidend die Bestimmung des örtlich und sachlich zuständigen Richters. Darin liegt eine Beschneidung der Justizhoheit der Länder und ein Eingriff in den verfassungsmäßig garantierten gesetzlichen Richter.

Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, daß politische Verschärfungen einhergehen mit einer Zentralisierung der Verfolgungs- und Ermittlungszuständigkeiten für politisch motivierte Taten auf Bundesbehörden. Dieser Entwicklung ist mit aller Entschiedenheit zu begegnen.

Sicherheitsideologie der Scharfmacher

Im folgenden wollen wir die Gedanken von Dr. Alfred Stümper darstellen. Stümper, dessen Name in der Scene spätestens seit den Deeskalationsgesprächen mit der Friedensbewegung und der Auseinandersetzung um Loccum bekannt ist, ist neben Herold und Boge der Cheftheoretiker in Polizeikreisen. Die folgenden Sequenzen seiner Sicherheitsphilosophie sind ausgewählt aus seinem Standardbuch, welches 1981 auf den Markt kam: "Systematisierung der Verbrechensbekämpfung — Die Herausforderung von Politik, Justiz und Polizei durch eine sich tiefgreifend verändernde Sicherheitsproblematik". Daneben gibt es sicher an die 70-80 Aufsätze von ihm in den diversen Polizeizeitungen. Seine Gedanken und Theorien sind seit über 15 Jahren Hintergrund aller Polizeistrategien. Die hier zusammengestellten Zitate sind ausführlicher dargestellt zuerst im ARBEITERKAMPF 237 und dann in der von uns herausgegebenen Loccum-Dokumentation. Bereits 1979 forderte der leitende Polizeidirektor in Baden-Württemberg, Stümper die von ihm sog. "Generaldirektion Innere Sicherheit", um den "Gesamtauftrag 'Innere Sicherheit' im Rahmen einer Generaldirektion zusammenzufassen, konzeptionell zielgerichteter auszugestalten und auch forschungs- und planungsmäßig zu untermauern" (Kriminalistik, 1/79).

1. Sicherheitspolitik total

Stümpers Ausgangslage: *„Wir leben in einer Zeit des totalen Umbruchs. Bislang als unerschütterlich geltende Werte sind von Grund auf in Frage gestellt. Weit in die Geschichte zurückreichende Entwicklungen scheinen einem Abschluß oder ihrem Ende entgegenzugehen. Sie lassen erhebliche ethische und weltanschauliche sowie menschliche, gesellschaftliche und staatliche Freiräume entstehen, die es neu auszufüllen gilt. Was an gewachsener Substanz bleibt, ist fraglich. Dieser Entwicklungsbruch vollzieht sich im geisteswissenschaftlichen Bereich genauso wie im ideologischen, im technischen genauso wie im wirtschaftlichen. Er trifft letztlich die ganze Menschheit. Und er trifft zwangsläufig auf eine dadurch weithin verunsicherte Welt.*

Zeiten eines solchen epochalen Umbruchs und einer damit gegebenen hohen Labilität der Menschheit bringen in ganz besonderer Weise schwerwiegende Sicherheitsprobleme mit sich. Aus diesem Grunde ist es gerade in einer solchen Zeit von höchster Bedeutung, systematisch, mit einem festen Konzept an die vielfältigen, sich im Sicherheitsbereich quer durch das ganze Leben stellenden Probleme heranzugehen."

Folgerichtig ist für ihn der „polizeiliche Auftrag" heute total. Dazu hieß es schon '79 bei ihm unmißverständlich: *„Heute ist neben dem früheren (teils auch schwieriger gewordenen) polizeilichen Auftrag ein durchgreifender, insoweit völlig neu gerichteter Generalauftrag hervorgetreten, nämlich die innere Sicherheit und die innere Ordnung eines Staates als solche aufrechtzuerhalten. Der polizeiliche Auftrag hat für den Staat einen regelrecht existenziellen Stellenwert bekommen. Durch vielfache länder- und staatenübergreifende Bedrohungen der inneren Sicherheit in weiten Bereichen (internationale Kriminalität; Rauschgift; Terrorismus; gewalttätige Auseinandersetzungen mit militanten Gruppierungen) sind wir von vielen Einzelaufträgen in einen Generalauftrag hineingewachsen, der für einen Staat oberste politische Bedeutung hat: Sicherheitspolitik ist zur Existenzpolitik geworden."* (Kriminalistik 6/79)

Besondere Erwährung verdient in diesem Zusammenhang Stümpers Verhältnis zur „Verteidigungspolitik": Er wendet sich entschieden gegen die „schematische Grundeinteilung" von innerer und äußerer Sicherheit. **„In den Aufgabenbereichen von Bundeswehr, Polizei und Nachrichtendiensten sind zunehmend Lagen denkbar, wo militärische Einwirkungen von außen und subversive Aktionen von innen nicht nur im Ernstfall zusammenwirken, sondern lange Zeit voraus systematisch geplant, netzplanmäßig vorbereitet und in einem langfristigen Ablauf genau aufeinander abgestimmt durchgeführt werden ... Das gemeinschaftliche Planen von Polizei und Militär in diesem Bereich muß als etwas ganz Normales, Vernünftiges und Notwendiges gesehen werden. Es darf nicht zu einem staatspolitisch-moralischen Naserümpfen führen, als ob es sich dabei um staatlich ‚ehewidrige Beziehungen' handeln würde."**

2. Strukturprobleme der Demokratie

Grundgesetz, Föderalismus, Recht und Gesetz sind für Stümper — wie er nicht müde wird, immer wieder zu betonen — Behinderungen, die die Polizei für ihre Arbeit im Interesse der Demokratie in Kauf nehmen muß, — *„daraus folgt aber auch, ... daß Rechtsordnung und polizeilicher Auftrag aufeinander abgestimmt sein müssen."*

„Wenn es derzeit an einer wünschenswerten klaren und konsequenten Konzeption der Verbrechensbekämpfung fehlt, so ist dies nicht — jedenfalls nicht im Grundsätzlichen — auf die Unfähigkeit der Verantwortlichen, sondern auf die außergewöhnlich komplizierte und schwierige Entscheidungs- und Durchsetzungsstruktur zurückzuführen." Angesichts dieser Problematik nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, bedeute, *„zwangsläufig auch auf strukturelle, funktionelle und scheinbar etwas heikle organisatorische Fragen zu stoßen; man kann diese hier nicht einfach ausklammern."* Eine „zeitgerechte Neukonzeption" der Sicherheitsinstrumentarien sei unbedingt nötig.

3. Generaldirektion Innere Sicherheit

Die „zeitgerechte Neukonzeption" für einen „effizienten Sicherheitsapparat" wäre für Stümper die Einrichtung der „Generaldirektion Innere Sicherheit" (GdIS). Sie soll die bisherigen sicherheitsrelevanten Abteilungen des Innenministeriums aufnehmen. So die Abteilung P (Polizeiangelegenheiten), IS (Innere Sicherheit), ZV (Zivilverteidigung) und möglichst U (Umweltangelegenheiten). Zwei neue „Kernstücke" müßten geschaffen werden: eine Strategieabteilung KP (Kriminalpolitik, Vorbeugung) sowie eine Einsatzabteilung PLFST (Planungs- und Führungsstab mit Lagezentrum)•••

Eine solche „Generaldirektion" — als deren Direktor sich Stümper vermutlich selbst gern sehen würde — könnte noch am ehesten mit der Machtfülle des „Reichssicherheits-Hauptamts" der Nazis verglichen werden. Es ist bemerkenswert, daß sich bisher kaum eine kritische Stimme gegen diese Vorstellungen gewandt hat.

4.Elemente der Strategie

Stümper ist beflissen darauf bedacht, seine Sprache im demokratischen Rahmen zu halten. Aus *„präventivpolizeilichen Überlegungen"* habe man *„schon aus klimatischen Gründen Sicherheitslücken in Kauf zu nehmen, wenn man dadurch unserer Jugend von vornherein das Gefühl nehmen kann, in einem ‚engen', ‚kleinlichen' oder gar repressiv handelnden Staat aufzuwachsen. Man muß ihr — gerade in unserer schwierigen Zeit — innerlich eine Identifizierung mit unserer Gemeinschaft und dem von dieser Gemeinschaft getragenen Staat erleichtern. Insoweit also ein bewußtes Ja auch zu bestimmten, unsere polizeiliche Arbeit eingrenzenden, deutlich liberal ausgerichteten Normen."* Dann aber kann er sich doch nicht mehr zügeln und kommt auf sein eigentliches Anliegen. Er fände es *„absolut unerträglich, aus opportunistischen Gründen entgegen der klaren Rechtslage, rechtliche Freiräume entstehen zu lassen . . .".* Wenn *„die gewollte positive Zielsetzung dadurch kaputtgemacht wird oder man sie kaputt machen läßt, daß man diesen Staat als ‚Überwachungs- und Schnüffelstaat' mit überzogenen repressiven oder gar faschistoiden Tendenzen beschimpft oder beschimpfen läßt, geht die sicherheitspolitische Rechnung nicht mehr auf. Gerade im Interesse einer gesunden Liberalität und eines freien Klimas in unserer Gesellschaft ist es erforderlich, gezielt gegen diejenigen vorzugehen, die hier den Staat ‚madig' machen. Es gibt nicht nur eine chemische, sondern darüberhinaus auch eine allgemein menschliche und politische Umweltverschmutzung, die sich gerade auf unsere Kinder und Jugendlichen besonders verheerend auswirken kann. Auch in unserer Zeit gibt es ‚Schreibtischtäter', die einer ohnehin sich in unserer wertunsicheren Welt schwertuenden Jugend noch völlige Irritationen bescheren. Und nicht nur das. Sie liefern gewissermaßen Ausreden und sogar Rechtfertigungen für gemeinschaftswidriges, sozialwidriges und strafbares Tun vorweg! Eine Kriminalpolitik, die die geistigen Verführer ungerupft läßt und ihre Machtmittel nur gegen die Verführten, in der Regel junge Menschen, Kinder und Jugendliche, einsetzt, ist schon im Ansatz verfehlt."*

Im Sinne eines derart faschistoid definierten „Umweltschutzes" postuliert Dr. Stümper weitere strategische Grundsätze:

Als neuartiges Element tritt der übergreifende Gesichtspunkt der operativen Arbeit hinzu. In ihr fallen repressive und präventive Belange weithin zusammen und werden auf eine höhere Ebene gestellt ... Die Polizei kann und darf nicht mehr wartet, bis irgendwo etwas passiert, dann erst tätig werden und nur akute Einzelfälle ermitteln. Sie muß vielmehr danach trachten, gerade die schwere, meistens sorgfältig abgedeckte und geplant vorgehende sowie weithin auch konspirativ ausgeübte Kriminalität, rechtzeitig zu erkennen und anzugehen. In der klaren Zielsetzung eines möglichst hohen Sicherheitsgewinns kommt es hierbei in erster Linie nicht mehr darauf an, einen bestimmten Einzeltäter seiner Bestrafung zuzuführen, es kommt selbst nicht einmal darauf an, auf alle Fälle eine bestimmte, bevorstehende Einzelstraftat zu verhindern, sondern letztlich entscheidend ist es, die kriminelle Grundstruktur (Gruppierung, Bande, Organisation, Funktionsnetz) ausfindig zu machen, auszuheben, insgesamt — womöglich — der Strafverfolgung zuzuführen und sie zu zerschlagen ... Oberstes Ziel ist sonach nicht der repressive Erfolg, sondern die möglichst umfassende Erfüllung des operativen Auftrags der Beseitigung von kriminellen Ausgangs- und Operationsbasen."

Angesichts solcher polizeilicher Methoden, die nicht mehr am verfassungsmäßigen vorgeschriebenen Legalitätsprinzip polizeilichen Handelns, sondernur noch am Endziel der Liquidation der „Ausgangs- und Operationsbasis" selbst orientiert sind, denen es nicht mehr um die Verhinderung von Straftaten — andererseits aber auch nicht um eine Behebung der Ursachen, sondern letztlich um die Beseitigung der „Straftäter" selbst geht (siehe die Praxis der Sokos), ist es nur konsequent, wenn Stümper folgende Probleme von der Justiz „gelöst" haben möchte, indem er sie an *„unser polizeiliches Herz drücken"* will:

- *„Rechtsgrundlagen für Maßnahmen der verdeckten Ermittlungen mit Eingriffscharakter und Fragen ihrer nachträglichen Offenlegung,*
- *Probleme des Legalitätsprinzips,*
- *Einsatz von V-Leuten und die gerichtliche Verwendung ihrer Erkenntnisse,*
- *Verletzung von Strafrechtsnormen im Zuge von verdeckten Ermittlungen,*
- *Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,*
- *Ankauf deliktisch erlanger Sachen."* (Zu deutsch: die Polizei als Anstifter und Finanzier von Raub und Diebstahl!)

Die übergreifende Betrachtung muß die Ausgangspunkte bestimmter Unruheerscheinungen sehen, insbesondere

- *die historische Situation, in der wir uns befinden,*
- *die speziell für junge Menschen sich daraus ergebenden besonderen Probleme und*
- *die bisher unsere jungen Menschen prägenden Faktoren (Erziehung, politisches und publizistisches Umfeld, Vorbildsuche und mangelndes Vorbildangebot)* (das zielt auf die SPD — Anm. AK).

Sie muß zugleich aber auch sehen, daß diese Grunddisposition strategisch wie taktisch gezielt genützt werden kann und genützt wird von

- *Kräften, die diesen Staat ablehnen und ihn letztlich vernichten wollen,*
- *Bestrebungen, die in einer bloßen negativen Kritik die Erfüllung ihres menschlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Auftrages sehen,*
- *Unzufriedenen, die sich irgendwie abreagieren wollen und*
- *bloßen Krawallmachern, die jede Gelegenheit dazu nützen, um ‚auf den Putz zu hauen'.*

...

Gesinnungsjustiz

Wir wollen hier einen kurzen geschichtlichen Abriß der politischen Gesetzgebung in der BRD geben. Dies am Beispiel des § 129a und seiner besonderen Bedeutung für die schriftlichen Medien. Die Schlußfolgerungen einer Gesinnungsjustiz sind ebenso übertragbar auf den § 130a. Nicht weiter behandelt ist die ausufernde Handhabung des Paragraphen als Ermittlungsparagraph in den letzten Jahren (Radikal 1983, Munitionstransporte, Hannover — wie bald in jeder größeren Stadt —, Ermittlungen gegen die Vertreiber der Radikal in jüngster Zeit ...). Vor allem aber: die Herrschenden werden sich immer zu gegebener Zeit neue juristische Mittel gegen neue Problemfelder einfallen lassen, und somit ihr "Recht" Gesetz werden lassen.

Als 1976 im Zuge der »Anti-Terrorismus-Gesetze« der § 129a zusammen mit den §§ 88a und 130a eingeführt wurde, war dies nicht der erste Versuch, mittels politischer Gesetzgebung und Justiz der Andersdenkenden und Handelnden in der BRD auszuschalten.
Dieser Paragraph, der nicht nur von den davon direkt Angegriffenen als politischer Paragraph begriffen wird, steht in einer langen Tradition der Sicherung herrschender Macht durch das Unterstrafestellen der Diskussion um das staatliche Gewaltmonopol. Denn zum Wesen des § 129a gehört, daß damit nicht nur die Anwendung von Gewalt, sondern schon die bloße Erörterung der Frage der Gewalt unter Strafe gestellt wird.
Als 1949 die BRD gegründet wurde, galt zwar nach wie vor das alte Reichsstrafgesetzbuch, dessen aus der Nazi-Zeit stammenden Staatsschutzbestimmungen aber hatten die Alliierten außer Kraft gesetzt. Dieser rechtsleere Raum wurde 1951 ausgefüllt. In der Diskussion um die »für den Schutz des Staates unerlässlichen Bestimmungen« wurde am Anfang zwar noch von den »Angriffen aus dem Lager der unbelehrbaren verbrecherischen Anhängern der nationalsozialistischen Ideologie« gesprochen, so wurde doch bald klar, gegen wen mit »schlagkräftigen Bestimmungen« vorzugehen sei: gegen die Sozialisten und Kommunisten.
Der Korea-Krieg lieferte den nötigen Background für die Verabschiedung des »Neuen Staatsschutzrechts« am 11.7.51. Als dessen Kernstück nannte der Justizminister die Bestimmungen, mit denen das »Handeln, das vor dem Hochverrat liegt« erfaßt, der »ideologische Hochverrat«, die »ideologische Unterminierung« und »geistige Sabotage« bekämpft werden soll.

Daraus ist die spezifische Funktion des Staatsschutzrechts abzulesen: **Die Vorverlagerung strafbaren Verhaltens in den Bereich von Ansichten, Absichten und Äußerungen. Vorverlagerung ins Denken - Kolonisierung von Körper und Kopf.**

Dazu ein paar Passagen aus dem Regierungsentwurf für ein politisches Strafrecht von 1950:
Der »moderne Staat« sei mit Gegnern konfrontiert, die nicht mehr mit Barrikadenkämpfen und Waffengewalt versuchten, an die Macht zu gelangen, sondern sich immer mehr der »lautlosen und unauffälligen Methode der inneren Zersetzung« bedienten, der »Presse, des Rundfunks« und »Druckschriften aller Art«; eine »kalte Revolution«, die deshalb so gefährlich sei, weil »ein System von Einzelakten« entwickelt werde, »von denen jeder Einzelne an sich mehr oder weniger harmlos erscheint, die aber durch das Zusammenspiel aller, die von den verschiedenen Ansatzpunkten aus das gemeinsame Ziel fördern, eine Situation schaffen können, die schließlich die Staatsumwälzung unausweichlich macht...«

Ein Staatsschutzrecht, das der Bekämpfung politisch wirksamer, weil nachvollziehbarer Theorien dient, zielt konsequenterweise auf organisierte, auf kollektive Ansätze von Gegenöffentlichkeit.
»Der Einzelne« wird vom politischen Strafrecht »nämlich nicht betroffen, soweit er selbstbestimmte politische Ziele anstrebt und vertritt...sein Handeln wird gefährlich durch die von einer Organisation ausgehenden Wirkung...Die Abwehr richtet sich nicht gegen die Handlung eines Einzelnen als solche, sondern gegen die mit ihr verbundene Stärkung der Organisation.« (Bundesverfassungsgericht, 14.1.1969).

Die wichtigsten strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung organisierten Handelns waren die §§ 90a und 129 StGB. Mit ihnen wurden »Verstöße gegen die Verfassungsmäßige Ordnung« und »kriminelle Vereinigungen (in Verfassungsfeindlicher Absicht)« verfolgt. Bis 1964 gab es auch den § 129a »Fortführung einer kriminellen Vereinigung«, der aber wenig Bedeutung besaß. Wofür sich die Herrschenden des jungen Staates BRD diese Instrumente schafften, zeigte sich in den 50er und frühen 60er Jahren.

Die FDJ (Jugendorganisation der KPD) wurde in den Westzonen damit als »kriminelle Vereinigung« verboten und das KPD-Verbot damit vorbereitet und 1956 durchgesetzt. Durch die Verurteilung von Tausenden Kommunisten, und vielen, die dazu erklärt wurden, wurde die Opposition gegen den Ausbau der BRD als antikommunistisches Bollwerk des Westens zerschlagen. Als es 1968 zur Amnestie für die von der antikommunistischen Justiz Verfolgten kam, hatte die KPD keine Bedeutung mehr, und die BRD hatte ihre Entwicklung zum Kapitalismus-Staat abgeschlossen.
Die politische Bedeutung der damaligen Rechtsprechung des BGH zu § 129 bestand vor allem in zwei Punkten (zitiert nach Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der BRD 1949-68, edition suhrkamp 944, s. 152):

»Erstens ermöglichte § 129 StGB die Bestrafung der von § 90a StGB nicht betroffenen 'Mitläufer' und 'einfachen Mitglieder', ja, sogar von außenstehenden Dritten, die die kommunistische Vereinigung nur 'unterstützt' hatten. Alle solche Fälle geringer Bedeutung zu bestrafen, war weder technisch möglich noch politisch sinnvoll. Die Strafverfolgungsbehörden hatten mit § 129 allerdings ein Damoklesschwert in der Hand, das sie je nach politischer Zweckmäßigkeit oder in Fällen von Beweisnot anwenden konnten.

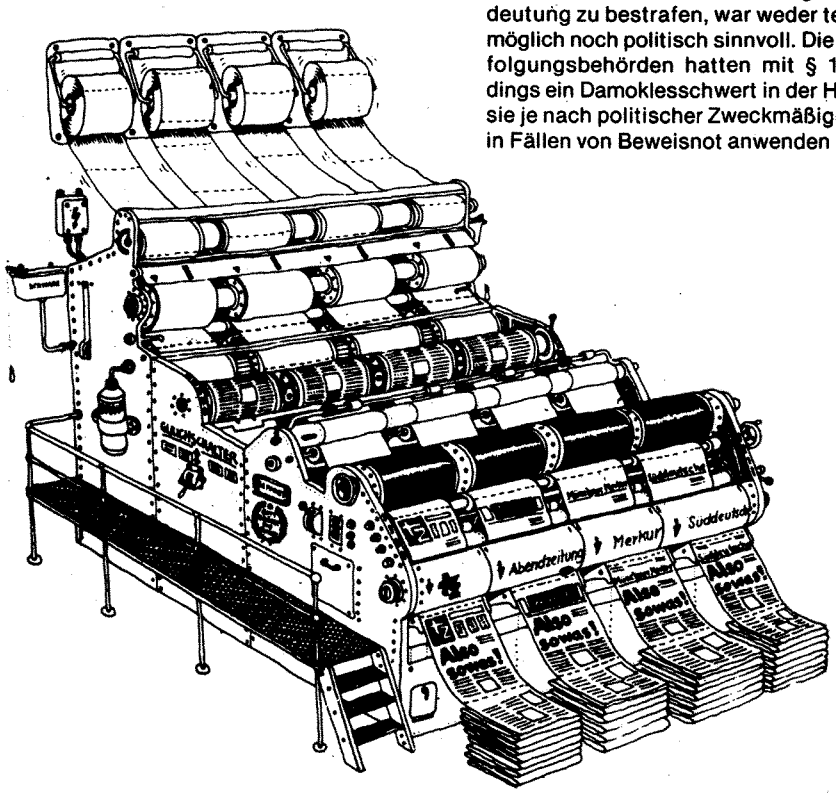

Zweitens dienten die Verurteilungen nach § 129 insbesondere diffamierenden Zwecken. Die Kommunisten wurden durch Gleichsetzung mit dem organisierten Verbrechertum in den Augen der Öffentlichkeit herabgesetzt...«

Nach der Zerschlagung der KPD, ihr nahestehender Gruppen und ihrer Politik wurde der § 129 erst wieder mit Beginn der 70er Jahre zur Verfolgung Andersdenkender eingesetzt.
Mit dem Entstehen der Außerparlamentarischen Opposition gab es zum erstenmal wieder eine bedeutende politische Kraft, die das ganze BRD-System grundlegend in Frage stellte. Aus der APO heraus organisiert sich zum erstenmal bewaffneter Widerstand.
Die RAF wird nach § 129 verfolgt, ebenso wie Buchhandlungen, in denen die »texte der raf« vertrieben werden und ebenso Rechtsanwälte und Ärzte, die sich explizit gegen die Haftbedingungen der Gefangenen aussprechen und somit als »Unterstützer« auftreten.
Wie einfach es dabei für die Justiz ist, mit dem Instrument § 129 zu arbeiten, zeigt z.B., daß seine Anwendung nicht etwa eine konkrete »Vereinigung« vorraussetzt, die eine in Statuten geregelte Struktur besitzt, erforderlich ist lediglich der erkennbare Wille, gemeinsame politische Ziele und Interessen zu verfolgen. In welche Richtung das neben den Verfahren gegen die RAF führte, zeigen folgende Beispiele, in denen willkürlich konstruiert wird:
Ermittlungen gegen das Frauenzentrum in Frankfurt wegen der Organisierung von Fahrten in niederländische Abtreibungskliniken. Grund: »Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Begehung von Straftaten nach § 218 StGB«.
Die Verurteilung von Hausbesetzern in Hamburg. Die Begründung des BGH: »Bei den Hausbesetzern handelt es sich um eine kriminelle Vereinigung nach § 129«. Ein für diesen Tatbestand ausreichender »lockerer Zusammenschluß« lag »hier jedenfalls hinsichtlich der Kerngruppe vor; es kommt insbesondere in der Bildung eines Häuserrates oder Kommitees Eckhofstraße 39, der Abfassung von Flugblättern, der Errichtung einer Informationszentrale und in den zur Verteidigung des Hauses getroffenen Maßnahmen zum Ausdruck.«

Diese Rechtsprechung bedeutet nichts anderes als: kollektiv und öffentlichkeitswirksam organisierte Widerstands- und Selbsthilfeaktionen, deren Vorbereitung und die sie stützende Solidarität werden als »Bandentätigkeit« kriminalisiert.
Stellt sich die Frage, warum hat man angesichts dieser schon vorhandenen Paragraphen noch den § 129a eingeführt?

Mit der Neuschaffung des Begriffs »terroristische Vereinigung« wird zum einen ein Propagandaschlag geführt. Der Begriff »terroristisch« ist für sich genommen juristisch erstmal ohne Substanz. Er vermittelt aber Assoziationen von äußerster Gewalttätigkeit und somit die Spaltung zu anderen Gruppierungen.

Die Einführung der sogenannten »Anti-Terrorismus-Gesetze« 1976 fällt zusammen mit der allgemeinen Terroristenhetze. Neben dem § 129a werden auch die §§ 88a und 130a in das Strafgesetzbuch eingeführt als Verbote, das staatliche Gewaltmonopol in der BRD durch Wort oder Schrift in Frage zu stellen. Diese beiden Paragraphen wurden dann 1981 bereitwillig wieder aus dem Strafgesetzbuch gestrichen, weil man gemerkt hatte, daß der § 129a für sich alleine schon weitaus wirksamer ist.

Die Neuerungen und Verbesserungen, die sich die politische Justiz damit verschafft hat, betreffen mehrere Punkte (siehe dazu die Erklärungen der Strafverteidigervereinigungen in dieser Ausgabe), die sich vor allem im Verfahrensrecht, der Konzentration auf die OLGs und den Generalbundesanwalt, etc. beziehen.

Neben diesen verfahrenstechnischen Neuerungen hat sich zudem gezeigt, daß durch die uferlose Ausdehnung des Begriffs der »Werbung« dieser Paragraph zum gefährlichsten Instrument der Gesinnungsjustiz geworden ist.
Denn, wie auch im § 129, wird nicht nur die »Bildung« oder »Beteiligung« an einer sogenannten »terroristischen« Vereinigung, sondern auch gleichrangig die »Werbung« und »Unterstützung« verfolgt. Für die Strafzumessung ist es nicht von Bedeutung, welche der Handlungen begangen wurde, sondern nur die Schwere der Tat. Desgleichen treffen die obengenannten verfahrenstechnischen Neuerungen zu.
Zu welchen Ausmaßen an Kriminalisierung die Ausdehnung der Begriffe »Unterstützung« und »Werbung« geführt hat, wurde während der Hungerstreikaktionen 1981 deutlich.
Der Tatbestand der Werbung ist zum Beispiel auch dann erfüllt, wenn die Handlung ohne Erfolg geblieben ist. Zudem entschied der BGH 1978, daß das Merkmal des Werbens nicht nur auf eine Werbetätigkeit beschränkt ist, die auf die Gewinnung von Anhängern oder Mitgliedern der Vereinigung hinzielt:
»Über eine Werbetätigkeit mit dieser Zielsetzung hinaus werden jedenfalls ähnliche Betätigungen, mit denen eine andersartige Stärkung der Vereinigung und deren gezielte Unterstützung mit den Mitteln der Propaganda bezweckt wird, vom Tatbestand erfaßt.«
Um der zeitgerechten Definition der Justiz nicht den Weg zu verbauen, hat der BGH bei derselben Begründung ausdrücklich festgestellt, daß es noch **»keiner abschließenden abgrenzenden Umschreibung dieser Tatbestandsvariante«** des Werbens bedürfe. Der juristischen Auslegung ist somit Tür und Tor geöffnet.

Während der Hungerstreikaktionen zeigte sich dies dann ganz offen. Angeklagt wurden:
Sprühaktionen, Flugblattverteilen, öffentliche Diskussion, Plakate kleben, Transparente auf Demos, Abdruck von Hungerstreikerklärungen, das Verbreiten oder Auslegen solcher Schriften in Buchläden, das Veröffentlichen der Haftbedingungen. Selbst die engsten Angehörigen der Gefangenen, die sich für eine Humanisierung der Haftbedingungen aussprachen, wurden von der Auslegung erfaßt. Die Anwälte wurden der Unterstützung angeklagt und verurteilt, weil sie die Haftbedingungen öffentlich machten oder die Prozeßerklärungen der Gefangenen an Dritte weitergaben.
Wie die Frankfurter Rundschau am 12.7.82 meldete, sind im gesamten Jahr 1981 419 Verfahren mit 608 Beschuldigten wegen »Werbung für eine terroristische Vereinigung« angestrengt worden. In 21 Verfahren wurde gegen 41 Beschuldigte Anklage erhoben.
Noch in diesem Frühjahr kam es zu Verurteilungen aus dieser Zeit. Der Strafrahmen bewegte sich dabei zwischen 18 Monaten ohne Bewährung und Geldstrafen. Eine Reihe der Verfahren sind bis heute weder eingestellt, noch ist eine Anklageschrift zugestellt - über den Betroffenen hängt somit jahrelang das Damoklesschwert.
Wie aus der Meldung der FR aber auch zu ersehen ist, sind die große Masse der Verfahren nie über das Ermittlungsstadium herausgekommen. Und das ist ein weiteres Charakteristikum dieses Paragraphen:
In den meisten Fällen dient die Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens nur der Einschüchterung und der Informationsbeschaffung, die in diesen Ausmaßen seinesgleichen sucht. Ganze Häuserblöcke können durchsucht werden (schon häufig in besetzten Häusern geschehen),

Telefonlisten, Adressbücher, Schreibmaschinenproben - der Sammlerleidenschaft sind keine Grenzen gesetzt. Mit der Einleitung eines 129a-Verfahrens ist automatisch die Überwachung von Post und Telefon legitimiert. Und häufig geht es eben nicht um den Verdacht, sich nach 129a schuldig gemacht zu haben, sondern ausschließlich um die Aufhellung einer bisher nicht faßbaren Szene.

Der Grad der Einschüchterung durch die möglichen hohen Urteile, durch die verfahrensrechtlichen Instrumentarien (U-Haft, Hausdurchsuchungen etc.) auf die Betroffenen zeigt das erklärte Ziel dieser Gesinnungsjustiz:

Absoluter Informationsstop, keine Diskussionen, keine Dokumentationen, keine Gedanken zu Themen, die diesen Staat und sein Gewaltmonopol in Frage stellen. Das heißt: absolute Isolierung der diesen Staat kritisierenden, nicht tragenden und bekämpfenden Personen, Gruppierungen oder Gedanken. Wenn schon darüber diskutiert werden soll, dann doch bitte so, wie es die bürgerliche Presse im Einklang zum Staat vorschreibt.
Dazu der BGH in einer Urteilsbegründung wegen eines Transparentes zum Hungerstreik:
»...können sich die Angeklagten auch nicht auf die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG berufen. Diese sei durch die allgemeinen Gesetze eingeschränkt, zu denen auch der § 129a StGB gehört. Das durch den § 129a geschützte Rechtsgut sei höher zu bewerten als die Meinungsfreiheit.«

Foto: Jo Pächl

Gesetze zur Sicherheit des Staates

Im folgenden Teil wollen wir einen Überblick über die strukturellen Maßnahmen und Gesetze geben, vor deren Hintergrund die neuen Gesetze "zur Bekämpfung des Terrorismus" nur zu verstehen sind. Zuerst geben wir einen Überblick über die geplanten Gesetze, dann folgen längere Aufsätze zu den Zusammenarbeitsgesetzen, zu Schleppnetz- und Rasterfahndung, zu den V-Leute-Regelungen, zu ZEVIS, zur Volkszählung. Die Texte sind allesamt fremden Publikationen entnommen.

Bisher wurden in der 1. Lesung im deutschen Bundestag am 31.1.1986 das Gesetz über das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundesdatenschutzgesetz, die Novelle zum Straßenverkehrsgesetz — wodurch das zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) verrechtlicht werden soll — sowie der Gesetzentwurf über den militärischen Abschirmdienst behandelt.

Ein Teil des Pakets ist bereits am 28.2.1986 verabschiedet worden: Im Schnellverfahren versuchte die Bonner Regierungskoalition das Gesetz zum maschinenlesbaren Personalausweis, die Erweiterung der Strafprozeßordnung in Form des § 163d — wodurch die Schleppnetzfahndung legalisiert wurde — und das Gesetz zum maschinenlesbaren Reisepass bereits am 21.2.1986 durchzupeitschen. Nach diversen Rangeleien zwischen Regierung und Opposition auf der Bonner Bühne, entschloß sich die Regierung, die geplante Verabschiedung der Gesetze um eine Woche zu verschieben. Am 28.2.1986 wurden sie dann verabschiedet. Zwischenzeitlich ist zusammen mit den "Neuen Gesetzen" auch das ZEVIS-Gesetz zum 1.1.1987 zum Gesetz geworden. Die V-Leute-Regelung soll in diesem Jahr verabschiedet werden. Und die Volkszählung war schon vorher beschlossene Sache. Möge sie auch dieses Mal wieder scheitern.

Verstärkt im Gespräch ist auch wieder die "Rasterfahndung", die besonders von der SPD favorisiert wird.

Staatsschutz als Bürgersicherheit?

REDAKTION "CILIP"

Nun liegen die "Sicherheitsgesetze", deren Vorentwürfe Rolf Gössner in der letzten "links" eine Legalisierung des Skandals nannte, auf dem Tisch der Abgeordneten des Bundestages. Genaugenommen ist das geplante "Sicherheitspaket" selbst nur ein Ausschnitt aus dem staatsschützerischen Gesamtprojekt, denn für die Polizeien und Verfassungsschutzämter der Länder besitzt der Bund keine Gesetzgebungskompetenz, wenn er auch entgegen der im GG verankerten Zuständigkeit für die "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" den Bereich der "Inneren Sicherheit" insgesamt regeln will.

Vorgesehen sind im einzelnen:

● die Einführung maschinenlesbarer Ausweispapiere durch das Personalausweisgesetz und eine Novelle zum Paßgesetz. Mit Hilfe solcher "Kennkarten" lassen sich nicht nur Personen schneller kontrollieren. Sie ermöglichen vor allem eine automatische Speicherung der bei Personenkontrollen anfallenden Daten. Auf diesen wichtigsten Zweck der maschinenlesbaren Ausweispapiere verweist insbesondere der im Januar 1986 in die parlamentarische Beratung der Ausweispapiere hineingeschmuggelte Änderungsvorschlag zur Strafprozeßordnung. Nach dem vorgeschlagenen § 163 der StPO soll der Polizei die Möglichkeit eingeräumt werden, alle bei Personenkontrollen anfallenden Daten zu speichern, soweit diese Überprüfungen der Aufklärung einer der vielen in § 100a StPO genannten Straftaten gilt. Darüber hinaus sollen die gespeicherten Daten dann für beliebige andere Zwecke der Strafverfolgung genutzt werden können.

● die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, mit der das Kfz-Bundesamt und die örtlichen Zulassungsbehörden zu einem "zentralen Verkehrsinformationssystem" zusammengefaßt werden, auf das die Polizei dauernd – im sogenannten on-line-Verfahren – Zugriff hat. Der eigene Pkw wird auf diese Weise für alle Kfz-Halter, d.h. für jeden zweiten erwachsenen Bundesbürger zum Instrument der indirekten polizeilichen Erfassung.

● ein Bundesverfassungsschutzgesetz, das dem Bundesamt umfassende Befugnisse zur Erfüllung von rechtlich weitgehend unbestimmten Aufgaben zugesteht – vor allem der Sammlung und Auswertung von Informationen über "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind." (§ 1.1.) Die Befugnis, Richtmikrofone und "Wanzen" zum Abhören von Gesprächen einzusetzen, wird ebensowenig begrenzt wie der Einsatz anderer nachrichtendienstlicher Mittel. Auf Daten und Register anderer öffentlicher Stellen bis hin zum Sozialamt oder einer städtischen Bücherei soll der Verfassungsschutz weitgehend ungehindert Zugriff haben, wobei die öffentlichen Stellen in Teilbereichen des Verfassungsschutzes zugleich dazu verpflichtet werden, von sich aus mögliche "Erkenntnisse" an das Bundesamt zu melden. Weitergeben darf das Bundesamt für Verfasschutz (BfV) die gesammelten Daten nicht an andere Behörden und Dritte (Betriebe etc.), wenn dies zum Schutze der FdGO usw. erforderlich ist; sondern auch an ausländische Geheimdienste, wenn eine Abwägung der "schutzwürdigen Belange des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik überwiegen." (§ 10.4.)

● Zugleich wird der Militärische Abschirmdienst (MAD), für den es bislang noch keine gesetzliche Regelung gab, zu einer eigenen Verfassungsschutzbehörde mit der Aufgabe, "die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte" zu sichern. Hierzu werden dem MAD nicht nur alle Befugnisse zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber Bundeswehrangehörigen und zur Anforderung von Daten anderer Behörden wie dem BfV zugestanden. Darüberhinaus darf der MAD alle ihm für die Beurteilung der Sicherheitslage nützlich erscheinenden Informationen, soweit sie ihm von anderen Diensten zur Verfügung gestellt werden oder aber aus öffentlichen Quellen zugänglich sind, auswerten und in Dateien speichern.

● Mit dem Gesetz über die informationelle Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes (ZAG) verfolgt die Bundesregierung zwei Ziele: Zum einen wird mit dem ZAG der Bundesnachrichtendienst (BND) als dritter, im Inland operierender Geheimdienst installiert. Er erhält zum Zwecke der "außen- und sicherheitspolitischen" Informationsgewinnung die gleichen umfassenden Befugnisse zur Ausforschung der Bundesbürger wie der MAD und das BfV. Zum anderen wird mit dem ZAG ein integrierter Datenverbund zwischen den Geheimdiensten, den Polizeien und den Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Das ZAG erlaubt es u.a. den Geheimdiensten beim Bundesgrenzschutz, den Länderpolizeien, dem Zoll und den Staatsanwaltschaften, die Erhebung von Daten über einzelne Personen oder durch abstrakte Merkmale bestimmte Personengruppen (z.B. Alter, Geschlecht, Nationalität etc.) anzuordnen, die diese Behörden im Zuge von Grenzkontrollen, Wohnungsdurchsuchungen oder sonstigen Ermittlungen gewinnen können.

● Schließlich werden durch eine Novelle zum Bundesdatenschutz- und Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeiten einer Kontrolle der Sicherheitsdienste durch den Datenschutzbeauftragten weiter geschmälert. Denn durch eine Begrenzung des Dateienbegriffs und eine Beschränkung der Rechte des Datenschutzbeauftragten, auf die zu den Daten gehörigen Akten zurückzugreifen, kann dieser viele Vorgänge nicht mehr im einzelnen überprüfen. Zudem werden die bisherigen Beschränkungen für einen Datenaustausch im on-line Verfahren aufgehoben.

Die vorliegenden Entwürfe werden in der gerade anlaufenden parlamentarischen Debatte noch einige Federn lassen müssen. Ein Grund, das Ganze deshalb noch nicht ganz ernst zu nehmen, gibt es aber nicht. Zum einen wird es in dem Poker um Sicherheitsgesetze und Streikparagraphen zwischen CDU/CSU und FDP wesentliche Einschnitte nur geben, wenn sich breiter öffentlicher Widerstand regt. Zum anderen aber geht es in dem Gesetzespaket nicht einfach nur um diverse Einzelbefugnisse, die verschiedene Sicherheitsbehörden in Einzelbereichen erhalten. Die Entwürfe sind vielmehr durchgängig von dem Bemühen getragen, die Möglichkeiten der Sicherheitsapparate, Informationen über Bürger zu sammeln, nicht mehr daran zu binden, daß gegen die Betroffenen ein konkreter Verdacht besteht oder eine konkrete Gefahr vorliegt. Eine umfassende "staatliche Informationsvorsorge" soll es den Sicherheitsbehörden ermöglichen, den Verdacht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht nur vorzufinden, sondern durch die Verarbeitung möglichst vieler Informationen selbst zu schöpfen. Zum Objekt polizeilicher und geheimdienstlicher Erfassung wird deshalb an vielen Stellen jede Frau und jeder Mann.

Der Einwand liegt nahe, daß die Entwicklung der Sicherheitsbehörden hin zu Instrumenten vorbeugender Sozialkontrolle nicht erst durch das vorliegende Gesetzespaket in Gang gesetzt wird. Speicherten nicht schon der Verfassungsschutz und der MAD in der Vergangenheit zig Tausende in Extremismus- oder Zersetzterdateien? Wird der Austausch von Daten zwischen Polizeien und Geheimdiensten nicht schon heute praktiziert? Sicherlich dienen die vorliegenen Gesetze auch dazu, dem, was bereits Tag für Tag geschieht, einen rechtlichen Anstrich zu geben. Die Verrechtlichung der vorhandenen technischen Potenzen von Polizei und Geheimdiensten hat jedoch weit darüber hinausreichende Konsequenzen:

● Was bisher in der Grauzone zwischen Illegalität und Legalität betrieben wurde, wird zum gesicherten Bestandteil der Normalität. Die Furcht vor dem Skandal, der die Geheimdienste und die Polizei daran hinderte, allzu häufig und offen von Methoden wie der "Schleppnetz-", der "Raster-" oder der "beobachtenden Fahndung" Gebrauch zu machen und die Geheimdienste daran hinderte, allzu häufig und zu offen Informationen der Sozial-, Steuer- oder sonstiger öffentlicher Verwaltungen anzufordern, entfällt. (...).

"links", März '86

aus: Die unheimliche Sicherheit, Bremen, 1986, S. 3

Peter Reimann

Staatssicherheit aus einem Guß

Verfassungsschutz-, MAD- und ZAG-Gesetz

Zum geplanten Verfassungsschutzgesetz:

(Die Informationen über das BVerfSchG (Bundesverfassungsschutzgesetz) basieren auf dem Entwurf, der im Bundestag am 31. Jan. 1986 gelesen wurde.)

Zunächst ist auffallend, daß – obwohl bereits ein VerfSchG existiert, das aus dem Jahre 1950 stammt und im August 1972 verändert wurde – ein Entwurf für ein neues Verfassungsschutzgesetz konzipiert wird und nicht das bereits bestehende ergänzt bzw. verändert wird. In der Begründung für diesen Entwurf, der von Seiten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ausgearbeitet wurde, wird zunächst fast beschwörend auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen. Im Volkszählungsurteil vom 15. Dez. 1983 hieß es u. a.: „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensnormen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet und weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen." Ferner heißt es im Volkszählungsurteil: „Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner Grundrechte verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl."

Motive für den Gesetzesentwurf

Trotz dieser Grundsätze wird in der Begründung für das VerfSchG die Frage letztendlich offen gelassen, ob und inwieweit die gesetzlichen Änderungen im einzelnen verfassungsrechtlich geboten oder lediglich rechtspolitisch erwünscht sind. Die Novellierung geht eindeutig in die Richtung, daß primär die Informationswünsche der Verfassungsschutzbehörden präzise und mit deutscher Gründlichkeit abgesichert werden. Der Entwurf zum Verfassungsschutzgesetz läßt sich deshalb auch als rechtlicher Ausdruck des politisch Gewollten klassifizieren, ohne daß unbedingt die Bremse der verfassungsrechtlich geforderten Eingrenzung – etwa durch das Volkszählungsurteil – gezogen wird. Das Gegenteil ist der Fall. Statt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers zu gewährleisten, wird der informationellen Selbstbedienung der Geheimdienste Tür und Tor geöffnet!

Eine der zentralen Vorschriften zum neuen Verfassungsschutzgesetz ist der § 4 (s. Dokumententeil).

Während im bisherigen BVerfSchG gemäß § 4 ausschließlich die Informationskanäle zwischen dem Bundesamt für

Abhör-Wanze

Verfassungsschutz (BfV) und den jeweiligen Verfassungsschutz-Länderbehörden (LfV) geregelt worden waren, konstituiert der Entwurf nun gemäß § 4 Abs. 1 auch eine gegenseitige Unterrichtungspflicht der Verfassungsschutz-Behörden der Länder. Dieses hat eine erweiterte technische Informationsstruktur des Verfassungsschutzes zur Folge. Bisher gruppierten sich die LfV sternförmig um das BfV. Durch den Gesetzesentwurf soll nun eine, die Länder unmittelbar verbindende Informationsstruktur hinzutreten, so daß alle Stellen des Verfassungsschutzes miteinander vernetzt werden.

Der Abs. 2 ist die einzige Bestimmung, die inhaltliche Bedingungen für die technische Gestaltung des Informationsnetzes (NADIS) der Geheimdienste aufstellt (NADIS heißt: Nachrichtendienstliches Informationssystem; es handelt sich um „big brother", den Computer des VerfSch). Aus § 4 Abs. 2 lassen sich folgende Daten-Ebenen entnehmen:

1) Die Dateien des Bundesamtes;
2) Dateien, in denen Landesämter und Bundesamt gemeinsam einspeichern und zu denen *alle* Teilnehmer Zugang haben (Verbunddateien);
3) Landesdateien der jeweiligen Landesämter.

Das in § 4 Abs. 2 ausgesprochene Verbot der Teilnahme weiterer Behörden bezieht sich ausschließlich auf die Verbunddateien. Deshalb ist es legitim zu behaupten, daß auch andere Behörden als die Verfassungsschutzbehörden zu Verfassungsschutzdateien, zumindest der 1. und 3. Kategorie, Zugang haben werden. Vom Prinzip her ist das keine neue Entwicklung. Bisher führte beispielsweise die Abteilung Terrorismus des BKA ihre Bestände im System des Verfassungsschutzes. Gleiches gilt auch für die Beziehungen zwischen den politischen Abteilungen der Länderpolizeien und den Verfassungsschutzbehörden der Länder. Der Satz 2 des § 5 Abs. 1 des Entwurfs vollzieht das Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten formal noch deutlicher als das jetzige Gesetz. Über das bloße verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten sagt der Entwurf gem. § 5 Abs. 1, daß dem VerfSch weder polizeiliche noch Weisungsbefugnisse zustehen, ebensowenig darf der VerfSch die Polizei auf dem Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist. Dieses Trennungsgebot dürfte sich jedoch in der Praxis als wenig effizient erweisen. Wie bereits dargestellt, existieren jetzt schon rege Informationskanäle zwischen BKA, den politischen Abteilungen der Länderpolizeien und dem Verfassungsschutz. Hinzu kommt, daß die Polizei und der Verfassungsschutz faktisch instrumentell ausgeglichen werden, da nun auch die Polizei die Ermächtigung zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gemäß § 8 c des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz erhalten soll.

Ein anderer Grund für die Wirkungslosigkeit dieser Bestimmungen, insbesondere des Verbots der Weisungsbefugnis, dürfte darin liegen, daß einige Bestimmungen in dieser Vorlage, zum Beispiel durch die §§ 8 und 9, andere Behörden dazu verpflichten, dem VerfSch Daten auf Ersuchen oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu liefern. Vollständig entwertet wird das Gebot der Trennung jedoch durch die §§ 6, 12 und 13 im ZAG (Zusammenarbeitsgesetz), wodurch das genaue Gegenteil bewirkt wird. Jedes Ersuchen des VerfSch löst bei der angefragten Behörde

aus: **Die unheimliche Sicherheit**, Bremen, 1986, S.15 ff.

die Verpflichung zur Übermittlung der angefragten Daten aus. Vor dem Hintergrund vielfältigster Verpflichtungen, dem VerfSch Daten zu liefern, ist das Verbot zur Erteilung von Weisungen durch die Verfassungsschutz-Behörden an andere Behörden deshalb auch nur als ein Scheinverbot anzusehen.
Gemäß § 8 werden der Generalbundesanwalt, das BKA, Behörden mit grenzpolizeilichen Aufgaben (BGS, Bayr. Grenzpolizei, Zoll), überhaupt alle Behörden des Bundes dazu verpflichtet, dem VerfSch alle ihrer Meinung nach sicherheitsrelevanten Daten zu übermitteln. So normiert u. a. § 8 Abs. 1 Nr. 2: „Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten." Das Gewaltkriterium ist für den Bereich des VerfSch das erste Mal im Bremer VerfSchG eingeführt worden. Angeblich u. a. deshalb, um dem Vorwurf der Verpflichtung anderer Behörden zur Denunziation bei sogenannten „Verfassungsfeinden" zu entgehen. Es scheint sehr zweifelhaft, ob das Gewaltkriterium in der Praxis überhaupt tauglich ist. Es funktioniert immer nach dem Prinzip von „teile und herrsche". So könnte jeder oppositionellen Haltung, die sich nicht im Beschreiten des parlamentarischen Weges erschöpft, der Verdacht des letztendlich Gewaltsamen anhaften. Beispielsweise ist ja jedes Blockieren von Zufahrtswegen, wie etwa in Mutlangen anläßlich der Raketenstationierung, von der Justiz als „Akt der nötigenden Gewalt" bewertet worden.
§ 9 regelt die Datenübermittlungen anderer Behörden auf Ersuchen des Verfassungsschutzes. Wie bereits angedeutet, sind alle Behörden oder sonstige Stellen dieser Republik auf Ersuchen des Verfassungsschutzes zur Auskunft verpflichtet. Ausgeschlossen soll diese Verpflichtung nur sein, wenn besondere gesetzliche Übermittlungsregeln dem entgegenstehen. Wann das jedoch der Fall sein wird, sagt der Entwurf nicht aus, so daß hier offenbar eine beschwichtigende Leerformel plaziert wurde.
Erwähnenswert ist vor allem noch der § 10 des BVerfSchG: Nach Abs. 2 und 4 werden die NATO-Geheimdienste miteinander quasi vernetzt. Entsprechend dieser Vorschriften darf der VerfSch Daten über in der Bundesrepublik lebende Ausländer, aber auch über Bundesbürger an die jeweiligen NATO-Geheimdienste weitergeben. Das gilt zum Beispiel auch für die Militärdiktatur in der Türkei. So wurden aufgrund von Asylantenverfahren vor dem Berliner Verwaltungsgericht Fälle bekannt, in denen der berüchtigte türkische Geheimdienst Daten vom VerfSch erhielt. Nach dem Sturz des Schah von Persien wurde bekannt, daß die Folterknechte des Schahs, der berüchtigte Geheimdienst SAVAK, gute Kontakte zum Bundesamt für VerfSch unterhielt, obwohl der Iran noch nicht mal Mitglied der NATO ist. Daraus ist ersichtlich, daß der VerfSch schon seit längerem auch auf internationaler Ebene aktiv ist. Bei rechtsterroristischen Regimen scheinen dabei „f.d.G.O."-Überlegungen kaum bedeutsam zu sein.

Der Entwurf zum Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst

(bezieht sich auf die Fassung vom 28. Jan. 1986, die in erster Lesung im Bundestag am 31. Jan. 86 behandelt wurde.)

Der MAD wurde im Jahre 1956 im Zuge der Wiederaufrüstung durch einen Organisationsakt des Bundesministers der Verteidigung ins Leben gerufen. Eine gesetzliche Grundlage für den MAD hat es bisher nicht gegeben. Zum Ziel hat sich der MAD gesetzt, die Bundeswehr vor der Ausforschung durch gegnerische Geheimdienste und vor der Infiltration durch „Extremisten" zu schützen. Darüber hinaus widmet sich dieser Geheimdienst auch jeder kritischen Regung aus dem zivilen Umfeld. So stellte der ehemalige Datenschutzbeauftragte des Bundes, Bull, fest, daß jahrelang Daten von Millionen von Bundesbürgern beim MAD gespeichert waren. In der Basiskartei Zersetzung waren zum Beispiel 50 000 Bundesbürger registriert, u. a. Walter Jens, Bernt Engelmann, die ehemalige Hamburger Senatorin Helga Schuchardt. Nachdem der MAD durch diverse Skandale ins Zwielicht der Öffentlichkeit geraten war, u. a. durch den Lauschangriff gegen den Atomwissenschaftler Traube, die Abhöraffäre Strauß/Scharnagel, wurde bereits 1977/78 ein MAD-Gesetz gefordert. Es tat sich jedoch nichts. Erst als im Jahre 1984 der MAD aufgrund der Affäre Kießling erneut wegen seiner seltsamen Arbeitsmethoden im Rampenlicht der Öffentlichkeit stand, wurden Konsequenzen gezogen. Der ehemalige CSU-Innenminister Höcherl (Untersu-

chungskommission Höcherl zur Kießling Affäre) forderte, daß der MAD gesetzlich im engeren Sinne für den militärischen Bereich zuständig sein sollte – also zur Überprüfung der Soldaten und Abwehr von „Zersetzungs- und Spionageversuchen" in der Bundeswehr, aber nicht für Vorgänge außerhalb der Kaserne.

Betrachtet man sich jedoch den Gesetzentwurf, so wird deutlich, daß noch nicht einmal die minimalen Forderungen der Höcherl-Kommission aufgegriffen worden sind. Genau das Gegenteil ist passiert. Der MAD soll zu einer zweiten eigenständigen Verfassungsschutz-Behörde werden, deren Zuständigkeit allein durch innerbürokratische Absprachen zwischen den Diensten abgegrenzt wird. So wird gem. § 1 des MAD-Gesetzesentwurf der MAD dann auch konsequent als „militärische Verfassungsschutzbehörde" definiert. Dies hat weitreichende Konsequenzen. Bisher hatte der MAD als eine militärische Dienststelle rechtlich nicht dieselben Möglichkeiten wie die anderen Dienste. So mußte der MAD bisher, wenn er Anfragen an das Bundeszentralregister richten wollte, über das vorgeschaltete, zum Verteidigungsministeriums gehörende Amt für Sicherheit der Bundeswehr, die Anfrage stellen. Jetzt kann der MAD das eigenständig tun. Dem MAD stehen als selbstständiger Behörde die gleichen Befugnisse wie dem Verfassungsschutz zu. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird der MAD ausdrücklich dazu ermächtigt, tätig zu werden, wenn Bestrebungen gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung" zu erwarten sind oder die Sicherheit des Bundes oder eines Bundeslandes als gefährdet erscheinen. Damit ist u. a. gemeint, daß der MAD dann beispielsweise zuständig ist, wenn Gruppen der Friedensbewegung planen, Bundeswehrkasernen oder Zufahrtswege zu den Kasernen zu blockieren, also bereits bei Aktionen, die dem zivilen Ungehorsam zuzurechnen sind.

In der Begründung zu § 1 des MAD-Gesetzes ist dann auch zu lesen, daß der MAD zur Sachaufklärung dann tätig werden darf, „wenn Bundeswehrbelange sowohl vom personellen oder sachlichen Ziel als auch vom vermuteten Täterkreis her berührt sind. Sofern also militärische Belange vom zivilen Umfeld her tangiert werden, kann der MAD auch im zivilen Umfeld tätig werden.

Bereits im Zusammenhang mit dem Verfassungsschutz-Gesetz wurde darauf hingewiesen, daß das ausgesprochene Verbot des Datenaustausches zwischen den verschiedenen Behörden faktisch wertlos ist. Mit § 3 des MAD-Gesetzes

wird dies deutlich: Danach wird der Verfassungsschutz verpflichtet, alle für die Aufgaben des MAD relevanten Informationen und personenbezogenen Daten zum MAD zu übermitteln und umgekehrt. Formal werden MAD und VerfSch als eigenständige Behörden konstituiert. Faktisch haben sie jedoch uneingeschränkten Zugang untereinander, wodurch, von Ausnahmen abgesehen, die Amtshilfe zwischen diesen beiden Institutionen fast unbegrenzt möglich wird.

Der Entwurf zum Gesetz über die „informationelle Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes und nachrichtendienstlicher Tätigkeit – Zusammenarbeitsgesetz (ZAG)

(in der Fassung vom 31. 1. 1986, die dem Bundesrat zugeleitet wurde)

„Immerhin wäre bei einem systematischen Informationsgewinnungsverbund Polizei-Verfassungsschutz ein Element des vom GG abgelehnten Gestapo-Systems, nämlich die umfassende, alle Bereiche erfassende und zugleich die Möglichkeiten einheitlicher zentraler Auswertung nutzende Informationsgewinnung, erhalten." Gerhard von Löwenich, ehemaliger Leiter der Abt. Innere Sicherheit des Innenministeriums, in einer internen Expertise (aus: Bölsche, Der Weg in den Überwachungsstaat, 1979, S. 173)

Seit den 50er Jahren ist bekannt, daß der Bundesgrenzschutz (BGS), insbesondere der ca. 2000 Personen starke Grenzschutz-Einzeldienst, für die bundesdeutschen Geheimdienste im Grenzverkehr Informationen sammelt. Diese Praxis wurde 1978 bekannt, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der BGS eine vom BfV zugeteilte Liste erhielt, in der vor allem linke Publikationen und Organisationen aufgeführt waren, anhand derer sich die BGS-Beamten um die Lesegewohnheiten der Reisenden kümmern sollten. 1979 wurde öffentlich, daß im Schnüffelverbund von BND und BGS heimlich Visa-Stempel und Pässe von Reisenden aus und in den sogenannten Ostblock, also an der innerdeutschen Grenze, fotografiert worden sind. Diese Praxis wurde durch eine Sonderanweisung gedeckt, die der ehemalige Innenminister Maihofer zusammenschreiben ließ. 1981 ließ sie der Ex-Innenminister Baum gänzlich aufheben, um sie durch die „Dienstanweisung zur Durchführung des Amtshilfeersuchens für die Verfassungsschutz-Behörden und den BND" zu ersetzen.

Seit diesen Skandalen wurde von der Notwendigkeit eines „Amtshilfegesetzes" gesprochen, welches die informationelle Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den diversen Geheimdiensten mit dem Ziel regeln sollte, diese Zusammenarbeit auf ein „zwingend notwendiges Maß" zu reduzieren. Dieses „Amtshilfegesetz" liegt nun in Gestalt des ZAG vor. In der Begründung für diesen Gesetzesentwurf ist u. a. zu lesen, daß die nicht veröffentlichten Zusammenarbeitsreichtlinien in Staatsschutzangelegenheiten vom 18. 9. 1970 (i. d. F. vom 23. 7. 1973), nach der sich bisher die Zusammenarbeit richtete, durch die gesetzliche Regelung gegenstandslos wird. Gemäß § 2 regelt das ZAG die Übermittlung von Informationen in Angelegenheiten des

Staats- und Verfassungsschutzes sowie der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zwischen dem BKA, dem BGS, den Polizeien der Länder und des Zolls untereinander; ferner zwischen den VerfSch-Behörden, dem MAD und dem BND sowie dieser Institutionen im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft). Darüberhinaus konstituiert das ZAG Übermittlungspflichten der Geheimdienste.

In den bestehenden und beabsichtigten Gesetzen zum Polizei- und Geheimdienstbereich bleibt unklar, unter welchen Voraussetzungen die Behörden Daten abfragen dürfen. Laut §§ 7, 8, 9, 14 ZAG wird die informationelle Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen i.V.m. § 1 ZAG auf Ersuchen der jeweiligen Behörde auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsschutzes untereinander geregelt. Dabei richtet sich die Erforderlichkeit des Ersuchens nach den jeweiligen gesetzlichen Umständen, die sehr weit gefaßt sind. So brauchen die Geheimdienste anderen Behörden gegenüber ihr Ersuchen nicht zu begründen. Die Erforderlichkeit des Ersuchens ist auch für jene Straftatbestände gegeben, die in den §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannt werden. Bei diesen Tatbeständen handelt es sich vor allem um die klassischen Staatsschutzdelikte, aber auch noch darüber hinaus um ca. 30 Bestimmungen, die im Strafgesetzbuch normiert sind. Unter die klassischen Staatsschutzdelikte fällt beispielsweise auch der § 90a des StGB, hier geht es um die Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole durch Wörter, Schriften oder Bilder.

Gemäß §§ 8, 9 und 11 ZAG können die Grenzpolizeibehörden Personen des innerdeutschen Reiseverkehrs aushorchen und diese Informationen an den MAD und den VerfSch weitergeben, vorausgesetzt, daß die Übermittlung für deren Aufgabenstellung erforderlich ist. Soweit es den innerdeutschen Grenzverkehr betrifft, können zum Beispiel Daten von DKP- oder SED-Funktionären oder Mitgliedern dieser Organisationen grundsätzlich den Sicherheitsbehörden auf Ersuchen zugeleitet werden. Das gilt auch für Personen, die der VerfSch als extremistisch eingestuft hat, aber nicht nur für diese Personen, sondern auch für Personen, die sich in der Reisebegleitung von als extremistisch eingestuften Personen befinden.

Die §§ 6, 12, 13 ZAG konzipieren Übermittlungsverpflichtungen ohne Ersuchen. Grundsätzlich soll das für die Bereiche Terrorismus- und Spionagebekämpfung gelten. Darüber hinaus werden Übermittlungsverpflichtungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden einerseits und den Geheimdiensten andererseits so gestaltet, daß sie präventiv, also schon im Vorfeld übermittelt werden dürfen. Das gilt nicht nur für den Terrorismus- bzw. Spionagebereich, sondern auch für Erkenntnisse, die in einem anderen Strafverfahren gewonnen werden, ferner für die Straftatbestände aus den bereits genannten §§ 74a, 120 des GVG. Voraussetzung für den Datenaustausch ist lediglich, daß die Übermittlung für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlich ist. Getreu nach dem Motto: Erlaubt ist, was gefällt bzw. nicht verboten ist, können die Geheimdienste schalten und walten wie es ihnen gefällt, denn verboten ist fast gar nichts. Aufgrund der Präventionsmechanismen, die in den §§ 12, 13 ZAG eingebaut sind, erhalten die Geheimdienste sogar indirekt exekutive Befugnisse. Hierfür ein kleines Beispiel: Dem VerfSch liegen Erkenntnisse vor, daß anläßlich der Wahlveranstaltung eines bekannten Politikers, beispielsweise Herrn Kohls, eine Gegendemonstration stattfindet. Durch Denunziationen wird dem VerfSch bekannt, daß die Anmelder und weitere Personen Störungen und Ausschreitungen während der Demonstration planen, die den Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB erfüllen würden. Geplant ist aber tatsächlich gar nichts. Diese „Erkenntnisse" gibt der VerfSch von sich aus an die Strafverfolgungsbehörden gem. § 13 ZAG weiter. Aufgrund der Präventivmöglichkeiten des Gesetzes findet eine Hausdurchsuchung bei den denunzierten Personen statt. Die dabei von der Polizei gewonnen Daten können wiederum an den VerfSch weitergeleitet werden.

Im Kontext zu den anderen Sicherheitsgesetzen ist das ZAG als ein zentrales Moment anzusehen, weil dadurch die Transformation des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Bürger zum informationellen Selbstbestimmungsrecht der Sicherheitsbürokratie geregelt wird. Das ZAG ist das Klammergesetz, welches die Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten im Staatsschutzbereich und auch darüber hinaus regelt. Dadurch wäre ein systematischer Informationsgewinnungsverbund von Polizei und Geheimdiensten möglich, ebenso die zentrale Auswertung der gewonnenen Daten. Diese sind dann im Computer des VerfSch (NADIS) und der Polizei (InPol) gespeichert und bei Bedarf für die jeweilige Behörde fast unbeschränkt verfügbar. Das quasi mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot der Trennung von Polizei- und Geheimdiensten wäre, – zumindest was den Informationssektor anbelangt – gegenstandslos.

Nun wird durch die Gesetzesvorhaben zur „Inneren (Un)Sicherheit" zwar keine neue Geheimpolizei im Sinne der berüchtigten Gestapo geschaffen, allerdings wächst den Geheimdiensten ein vollziehender Arm in Gestalt der Polizei. Umgekehrt wächst den Strafverfolgungsbehörden ein observierender Arm in Gestalt der Geheimdienste. Dadurch aber ist, wie es auch der hessische Datenschutzbeauftragte Simitis formulierte, die Tür für eine „neue Geheimpolizei" in der Bundesrepublik weit aufgestoßen.

Mit Hilfe aller zur Verfügung stehenden gesetzlichen, bürokratischen und technischen Möglichkeiten sollen präventive Maßnahmen legalisiert werden, der „law and order"-Staat formiert sich weiter. Anders ausgedrückt: die Verrechtlichung der Entrechtung schreitet voran.

Foto: Jürgen Siegmann

Im Blickpunkt:

1.3.1986 FR

Der „Schleppnetz"-Paragraph

Die Einrichtung von „Kontrollstellen" auf Straßen und Plätzen durch die Polizei, wenn sie nach Terroristen oder bewaffneten Räubern fahndet, war auch bisher schon zulässig nach Paragraph 111 der Strafprozeßordnung (StPO). An einer solchen Kontrollstelle ist „jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich selbst sowie seine Sachen durchsuchen zu lassen". Die Speicherung der dabei gewonnenen Daten der angehaltenen Bürger in Dateien war allerdings nicht geregelt und somit unzulässig, wie der Präsident des Bundeskriminalamtes, Heinrich Boge, bei einer Anhörung des Innenauschusses am 12. Februar dieses Jahres bestätigte. Trotzdem speicherte die Polizei in Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit den Demonstrationen gegen die Raketen-„Nachrüstung" im Herbst 1983 während einer „Aktion Gitternetz" die Daten von 75 000 ahnungslosen Autofahrern, was somit unzulässig war.

Nunmehr ist nach Paragraph 163 StPO die — wenn auch befristete — Speicherung der Daten aller Bürger, die im Zuge einer Großfahndung der Polizei nach Terroristen, bewaffneten Räubern sowie an den Grenzen nach Rauschgift- und Waffenhändlern angehalten werden, zulässig. Die Polizei wirft gewissermaßen das „Schleppnetz" nach den „großen Fischen" aus, in das sich dann allerdings auch durch Zufall „kleinere Fische", wie zum Beispiel Ladendiebe oder Steuerflüchtige, verfangen können. Vor allem aber geraten — und das prangern die Kritiker des neuen Paragraphen am stärksten an — die persönlichen Daten im Ausweis oder Paß (Namen, Alter und so weiter), aber auch die „Umstände" des Antreffens völlig unschuldiger Bürger in den großen „Datentopf" (Günther Schröder, Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei).

Die „Umstände" des Antreffens eines Bürgers beispielsweise in einer Straße mit Bordellen oder aber auch bei einer Demonstration gegen neue Atomraketen dürfen also künftig gespeichert werden, „wenn sie für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können", wenn also nach Meinung der Polizei gewisse Hinweise dafür sprechen. Die Speicherung soll zulässig sein, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Strafttat führen kann" und Fahndung und Datenspeicherung nicht „außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen" (Absatz 1).

Heftige Kontroversen gab es über den Absatz 2 des Paragraphen 163 d: Dort heißt es jetzt, eine derartige Personenkontrolle durch die Grenzpolizei oder im Inland bei Großfahndungen dürfe nur ein Richter anordnen, „bei Gefahr im Verzug" allerdings auch ein Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamte. Kritiker befürchten, daß die Polizei in der Praxis immer „Gefahr im Verzug" annehmen wird und somit auch Polizeibeamte diesen weitreichenden Eingriff in das „informationelle Selbstbestimmungsrecht" (Bundesverfassungsgericht) der Bürger anordnen dürfen. Allerdings muß dann die Staatsanwaltschaft „unverzüglich" die Genehmigung der Fahndung und Datenspeicherung durch einen Richter einholen. Wenn diese Genehmigung nicht innerhalb von drei Tagen vorliegt, muß die Fahndung beendet werden (Absatz 2).

Nach Absatz 3 müssen der Richter oder der Staatsanwalt beziehungsweise dessen Hilfsbeamte „die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen", wie es der augenblicklichen Kenntnis der Polizei vom „Tatverdächtigen" entspricht. Sollte also beispielsweise der nicht vermummte Bankräuber von Zeugen genau gesehen worden sein, so muß sich die Fahndung auf den Personenkreis beschränken, der in Frage kommt, also zum Beispiel auf Männer im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, die etwa 1,80 Meter groß und schwarzhaarig sind.

Wenn der Täter allerdings vermummt war oder überhaupt nicht gesehen worden ist, wirft die Polizei das „Schleppnetz" weit aus, werden also unzählige völlig unbeteiligte Bürger für Monate „verdatet". Die Großfahndung darf drei Monate dauern und noch einmal um drei Monate verlängert werden.

Hat die Polizei den Täter gefaßt oder ist offenkundig, daß er sich nicht unter den bei der Personenkontrolle überprüften Bürgern befindet, muß die Fahndung „unverzüglich" beendet werden. Wenn die Polizei bei der Auswertung der Daten in der elektronischen Datenverarbeitung auf offensichtlich unschuldige Bürger stößt, muß sie auch deren Daten „unverzüglich" löschen, „sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden".

Drei Monate nach der auf sechs Monate beschränkten Großfahndung müssen alle Daten gelöscht werden, also spätestens nach neun Monaten. Das ist nach Ansicht von Fachleuten allerdings nicht durchdacht, weil es ja möglich sei, daß der bei einer Personenkontrolle erfaßte mutmaßliche Rauschgifthändler oder Bankräuber auch nach neun Monaten noch nicht endgültig überführt worden sei.

Besonders umstritten war und ist die Frage, was die Polizei mit sogenannten Zufallsfunden machen darf. Anders gesagt: Im Verlauf der Fahndung nach Bankräubern stößt die Polizei bei der Auswertung der Daten aller angehaltenen Bürger zufällig auch auf einen gesuchten Kaufhausdieb oder einen Mann, der sich seiner Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen entzieht. An sich sollen die gewonnenen Daten nur für das Strafverfahren genutzt werden, das im Zusammenhang mit der Fahndung nach Terroristen, bewaffneten Räubern, Rauschgift- oder Waffenhändlern steht. Andere Strafverfolgungsbehörden — also zum Beispiel die Steuerfahndung — sollen nicht „ins Schleppnetz" schauen dürfen, um nach einem von ihnen gesuchten Missetäter zu suchen. Wenn aber bei der Auswertung der Daten durch die Polizei, die sie bei der „Schleppnetzfahndung" gewonnen hat, zufällig auch ein anderer „kleiner Fisch" gefangen worden ist, wird er nicht etwa wieder „ins Wasser" geworfen, sondern beispielsweise der Steuerfahndung oder der Staatsanwaltschaft, die nach dem Ladendieb sucht, übergeben (Absatz 4).

Schließlich sollen die Bürger von der Speicherung benachrichtigt werden, gegen die nach der Auswertung ihrer Daten weiter ermittelt worden ist, wenn dadurch „nicht der Zweck der Untersuchung oder die öffentliche Sicherheit" gefährdet würde (Absatz 5).

DIRK CORNELSEN (Bonn)

Rasterfahndung ist wieder im Kommen

Aus Bonn Oliver Tolmein

Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz herrscht Ruhe. Daß der Ruf nach der Rasterfahndung in Bonn immer lauter, wenn auch nicht ganz laut wird, beunruhigt Dr. Baumann nicht. Das Tönen der SPD, jetzt sei die „Stunde der Fahndung" gekommen, wird als politisches Mittel bewertet, um den neuen Gesetzesvorhaben der Regierungskoalition etwas entgegensetzen zu können. Aber auch für den Fall, daß BKA und Innenministerium die SPD beim Wort nehmen sollten, wird seitens des Datenschützers zumindest verbal vorgesorgt: Keine einzige bisher durchgeführte Rasterfahndung sei unrechtmäßig gewesen.

Obwohl 1979/80 der Bundesgerichtshof diese Variante der computergestützten Fahndung zugelassen hat, ist der öffentliche Protest so vehement ausgefallen, daß sich das Bundeskriminalamt entschloß, das Instrument vorerst nicht mehr einzusetzen: „Die Verantwortung für die Folgen müssen dann die übernehmen, die meinen, Einzelheiten über die Rasterfahndung und Berichte gegen diese Methode publizieren zu müssen", drohte im Februar 1980 der damalige BKA-Präsident Herold. Aber da war es schon zu spät. Die von der taz, der 'Frankfurter Rundschau' und der 'Quick' mit Veröffentlichungen über die Rasterfahndung bei Stromkunden ins Rollen gekommene Protestlawine war nicht mehr zu stoppen, außerdem waren die Erfolgsaussichten durch das Bekanntwerden der bereits mehrere Jahre im Verborgenen praktizierten Methode erheblich verringert worden.

Ausgangspunkt für dieses 1979 vom BKA entwickelte „Energieprogramm" war die Überlegung, daß RAF-Angehörige ihre Stromrechnung nicht durch Überweisung sondern bar bezahlen. Die Versorgungsunternehmen wurden also vom Bundeskriminalamt gebeten, ihm die Daten sämtlicher Barzahler zu übermitteln (in Frankfurt waren das über 18.000). Zweite Annahme der Fahnder war, daß die RAF-Mitglieder falsche Namen benutzen würden. Jede Datei mit „Legalnamen" konnte also als eine Art Radiergummi dienen. Aus den Magnetbändern mit barzahlenden Stromkunden wurden durch Abgleich mit Bändern von Kraftfahrzeugversicherungen, Rentenversicherung, Arbeitsamt und Melderegistern immer mehr Namen von Leuten herausgerastert, die als RAF-Angehörige *nicht* in Frage kamen. Übrig blieb ein sogenannter Bodensatz von Daten, der dann als Ausgangspunkt für konventionelle Ermittlungsmethoden benutzt wurde. Das Raster eines anderen Fahndungsprogrammes landete im Juni 1979 im taz-Briefkasten: die Abteilung Terrorismus des BKA ging davon aus, daß RAF-Angehörige per Annonce im Raum Frankfurt eine Drei-Zimmer-Wohnung angemietet hatten. Durch eine Kombination von manuellen Sortiermethoden und computergestütztem Datenabgleich wurden sämtliche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes neuangemieteten Drei-Zimmer-Wohnungen, in denen keine Familien, gemeldete Kraftfahrzeughalter, Bafög-Empfänger oder Inhaber eines Girokontos wohnten herausgefunden und anschließend „normal" überprüft.

Im Zuge der Rasterfahndung werden also außerpolizeiliche Datenbestände — und zwar ohne Ausnahme von der Renten- über die Krankenversicherung, das Kraftfahrzeugbundesamt oder beliebige Kundendateien bis hin zu Hotelmeldezetteln oder Kreditschutzeinrichtungen — für Fahndungszwecke benutzt. Die von Horst Herold auch noch im September 1986 in einem 'Spiegel'-Gespräch als „erstrangig" bezeichnete Rasterfahndung, die nicht nur vom BKA, sondern auch mit großer Begeisterung vom Verfassungsschutz eingesetzt wurde, ist nur auf den ersten Blick eine technisch fortgeschrittene, von ihrer Substanz her aber traditionelle Methode. Bei genauerem Betrachten wird klar, daß die massenhafte Überprüfung von Datenbeständen nicht nur eine veränderte Quantität sondern auch eine neue Qualität polizeilicher Ermittlungstätigkeit bedeutet.

Üblicherweise ist die Fahndung und der mit ihr verbundene Eingriff (Vernehmungen, Überprüfungen etc.) an einen konkreten Verdachtsgrad gebunden, der über einen Anfangsverdacht hinausgehen mußte. Bei der Rasterfahndung dagegen wird eine abstrakte Überlegung vorgeschaltet: es wird nach den Trägern abweichender Merkmale gesucht. Wird bei jemandem eine Kombination abweichender Merkmale festgestellt, beginnt eine konkrete Ermittlung, ohne daß es einen konkreten, auf die Tat bezogenen Verdacht gibt. Deswegen kritisiert die Fachzeitung 'Polizei und Bürgerrechte': „Als abstrakte und unspezifische Fahndungsmethode hebt die Rasterfahndung auch die Unterscheidung von Verdächtigen und Unverdächtigen auf. Es gibt nur noch Merkmalsträger, die spezifisch auffällige Merkmale aufweisen.

Trotz der erheblichen Bedenken gegen einen Einsatz der Rasterfahndung gibt es bisher weder eine klare Stellungnahme der Polizei, daß sie nicht mehr angewandt wird, noch existieren solide rechtliche Grundlagen für ihre Durchführung. Ein Mangel, der spätestens seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (Recht auf informationelle Selbsbestimmung) unbestritten ist. Aber selbst der Bundesbeauftragte für den Datenschutz gesteht der Polizei einen „Übergangsbonus" zu: bis der Gesetzgeber eine Regelung verabschiedet hat, die dem 1986 in die Strafprozeßordnung eingefügten Paragraphen 163d, der die Möglichkeit der Schleppnetzfahndung (die sich von der Rasterfahndung dadurch unterscheidet, daß sie in der Regel keine Raster benutzt und außerdem auf polizeiliche Datenbestände zurückgreift) entsprechen könnte. Der 163d allerdings schafft so gut wie keine Einschränkungen: Er erlaubt der Polizei beispielsweise nach einem von einer sogenannten terroristischen Vereinigung begangenen Anschlag (nach zu erwartendem neuen Recht also auch nach Umsägen eines Strommastes) sämtlich bei Personen- und Grenzkontrollen anfallende Daten in neuen Dateien zu speichern — dadurch können problemlos Bewegungsbilder erstellt werden.

„VS — NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“

aus: Geheim Nr. 1, Köln 1986

von Rolf Gössner

Eine Dokumentation zur verdeckten Ermittlungsarbeit der Polizei

Nicht länger geheim

Wir befinden uns gegenwärtig in einer gefährlichen Entwicklungsphase bundesdeutscher Staatssicherheit. Nach einer Phase des sprunghaften apparativen Ausbaus, der technologischen Aufrüstung und des strukturellen Umbaus der staatlichen Sicherheitsorgane und ihrer Verknüpfung sowie einer Phase des „Experimentierens“ im rechtsfreien Raum und der Illegalität geht es seit geraumer Zeit um die publikumswirksame Legitimierung und schrittweise Legalisierung insbesondere bereits praktizierter verdeckter Ermittlungsmethoden der Polizei sowie um die „Vergesetzlichung“ bisher nicht geregelter Bereiche im Zusammenhang mit der staatlichen Informationserhebung, -speicherung, -verarbeitung und -weitergabe.

Makabererweise erfolgt dieser Schub von Legalisierungen — eben auch geheimpolizeilicher Elemente — just im Zuge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten „Harmonisierung“ der Staatsschutzpraxis mit den Grundsätzen des Volkszählungsurteils. Das Recht auf „Informationelle Selbstbestimmung“ sollte hiernach konkretisiert werden mit Hilfe sog. bereichsspezifischer (Daten-) Regelungen in verschiedenen Gesetzen, die auf diese Weise die Rechtsgrundlage bilden werden, ohne die ein staatlicher Dateneingriff nicht mehr erlaubt sein soll.

Nach anfänglichem Jammern und Stöhnen der Funktionsträger staatlicher Ordnungsgewalt über so viel sicherheitshemmende Rechtsstaatlichkeit, hat man sich offenbar wieder einigermaßen gefangen: die bisherige illegale bzw. ungesetzliche Praxis — verdeckte Ermittlungsmethoden, Untergrundagenten, V-Leute, nachrichtendienstliche Mittel für die Polizei usw. — soll nun — vollkommen rechtsstaatlich, versteht sich — in Gesetzesform gegossen werden.

Hier nur ein Beispiel aus dem neuen *Vor-Entwurf zur Änderung des Musterentwurfes eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (Stand: Februar 1985):*

§ 8 c

Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten auch über andere als die in den §§ 4, 5 und 6 genannten sowie über andere Personen

— durch längerfristige Observation,

— durch verdeckten Einsatz von technischen Mitteln,

— durch Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende oder

— durch längerfristigen, planvollen Einsatz von V-Personen

nur erheben zur

1. Abwehr einer erheblichen Gefahr,

2. vorbeugenden Bekämpfung der in § 100 a der Strafprozeßordnung und der in den §§ 176 bis 181 a, 243, 244, 260, 263 bis 265, 266 und 324 bis 330 a des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine dieser Straftaten begangen werden soll, oder

3. vorbeugenden Bekämpfung anderer Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Straftat gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder von Banden begangen werden soll. Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. Außer bei Gefahr im Verzuge entscheiden der Behördenleiter/Leiter der Dienststelle oder von ihm besonders bestimmte Beamte über die Anordnung der Maßnahme.

(2) Aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2) dürfen personenbezogene Daten mit technischen Mitteln nur erhoben werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtig erheblichen Gefahr erforderlich ist. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.

(3) Nach Abschluß der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ist der Betroffene zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung nach Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt.

Die „Praxiserfordernisse“ der Staatsschützer werden praktisch legalisiert und zu einer umfassenden Ermächtigungsgrundlage erhoben. In der Begründung zum neuen „Vorentwurf eines Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz“ wird dies unumwunden — wenn auch nur intern — ausgedrückt: „Alle vorgesehenen Regelungen laufen (...) im Prinzip auf eine präzisere gesetzliche Fixierung des ‚Ist-Zustandes‘ hinaus.“ Mit dieser gesetzlichen Fixierung verläßt das geschriebene Polizeirecht allerdings bisher anerkannte Prinzipien, die jedoch bereits in der Polizeipraxis über Bord geworfen wurden und die bereits Ende der 70er Jahre gesetzliche Einbrüche erlebten (z.B. Razziengesetz von 1978, Musterentwurf für einheitliches Polizeigesetz von 1977). Die Entwicklung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ zu einer der zentralen Polzei„Aufgaben“ (bisher ohne gesetzliche Grundlage) führte letztlich zur Herausbildung eines „präventiven Sicherheitsstaates“, der spezielle Eingriffsbefugnisse genauso wie erweiterte Generalermächtigungen („Vorsorge zur Gefahrenabwehr“) abseits von „konkreten Gefahren“ für sich reklamiert. Im Drang zur gesetzlichen Regelung — und damit zur umfassenden Legalisierung — treffen sich alle staatstragenden Kräfte; insofern wies das Bundesverfassungsgericht nur den (eigentlich bekannten) Weg.

Allein der Vorentwurf zum Musterentwurf, das geplante Verfassungsschutzgesetz und das sog. Zusammenarbeitsgesetz (ZAG) eröffnen den Sicherheitsorganen einen fast ungehemmten Datenaustausch. Die verfassungsmäßig geforderte Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten bzw. Verfassungsschutz, die bereits praktisch erheblich durchlöchert ist, wird damit nahezu aufgehoben.

Dieses Trennungsgebot hat seine begründete Geschichte. Aufgrund der mörderischen Erfahrungen mit der faschistischen GeStaPo, der geheimen Staatspolizei im Nationalsozialismus, die allumfassend observierend und vollziehend tätig war, sollte nach 1949 in der Bundesrepublik eine solche Geheime Staatspolizei unmöglich gemacht werden. Polizei und Geheimdienste sollten entflochten werden, um eine neuerliche undemokratische Machtkonzentration zu verhindern. Für das Verhältnis zwischen

Polizei und „Verfassungsschutz" sowie den anderen Geheimdiensten — also Militärischem Abschirmdienst MAD und Bundesnachrichtendienst BND — ist in erster Linie das Trennungsverbot maßgebend, dem Verfassungsrang zukommt. Die geforderte strikte Trennung von Geheimdiensten und Polizei führte dazu, daß den Geheimdiensten keinerlei Exekutiv- und Kontrollbefugnisse zugestanden wurden, sondern nur der Polizei, der andererseits der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden prinzipiell untersagt ist. Das Auftreten und Handeln der Polizei sollte also grundsätzlich offen, berechenbar und kontrollierbar sein.

Doch der anfänglichen Absage an den totalen Staat mit GeStaPo-Struktur folgte die allmähliche und konsequente Etablierung einer neuen, verfassungswidrigen Geheim-Polizei in der Praxis.

Die Kontroversen um diesen eingeschlagenen Weg der inneren Sicherheit sind bereits seit einiger Zeit entbrannt. Kritiker befürchten nun, die geplanten Gesetze werden eine ähnliche Wende bewirken wie die Notstandgesetze Ende der 60er Jahre (allerdings mit erheblich unmittelbarer Bedeutung) und später der Radikalenerlaß und die Anti-Terror-Gesetze.

Mit Sicherheit ist es allerhöchste Zeit, eine breite Diskussion über diese Vorhaben zu entfachen, denn es steht viel auf dem Spiel. Allerdings gibt es dabei erhebliche Schwierigkeiten, da die Entwurfstexte mit dem Verschwiegenheitssiegel *„VS (für Verschlußsache) — Nur für den Dienstgebrauch"* versehen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Demokratische Gepflogenheiten in der Bundesrepublik...

Der demokratischen Transparenz konnte letztlich nur mittels Gesetzbuch zum Durchbruch verholfen werden. Die Fachschrift *Bürgerrechte & Polizei (cilip)* dokumentiert und kommentiert die ihr zugespielten Entwürfe in ihren Ausgaben Nr. 2 und 3/1985. Die folgende Dokumentation enthält ebenfalls bislang weitgehend unbekannte Dokumente und zwar zur Praxis verdeckter Polizeiarbeit und zur geheimen Richtlinienpolitik verschiedener Bundesländer. Wir hoffen, daß damit wieder ein Stück Transparenz erkämpft werden kann, die so dringend nötig ist, um in die Lage versetzt zu werden, offensiv Opposition gegen den eingeschlagenen Weg betreiben zu können.

Die dunklen Gestalten polizeilicher Ermitthungsarbeit

Angesichts der weitverbreiteten Begriffsverwirrung wollen wir an dieser Stelle die geheimen Figuren des geheimpolizeilichen Tarnnetzes vorstellen, wie sie sich voneinander unterscheiden, sich ergänzen und wie sie ineinander sowie mit der Polizei verflochten sind:

1. V-Leute, Vertrauens- oder Verbindungspersonen, auch Vigilanten (für Polizeispitzel) oder Informanten oder allgemeiner: Gewährspersonen genannt. V-Leute sind die Bindeglieder zwischen krimineller Szene und Polizei. Sie stammen in der Regel aus der Szene, sind meist straffällig geworden und bieten der Polizei ihre Spitzeldienste freiwillig oder notgedrungen an. Dies geschieht sowohl gegen Entgelt (dafür werden Steuergelder in Millionenhöhe über eigens eingerichtete Polizeikonten ausgegeben) als auch bestimmter Vergünstigungen wegen etwa im eigenen Strafermittlungsverfahren (Haftverschonung, Einstellung etc.). Die V-Leute verraten der Polizei Verdächtige und liefern Informationen aus der kriminellen Szene, in der sie weiterhin tätig sind. An polizeiliche V-Leute werden „hohe Anforderungen" gestellt: Der Frankfurter Staatsanwalt, Dr. Harald Hans Körner, profunder Kenner der Szene, beschreibt, was V-Leute nicht sein dürfen:

„Gesetzestreue, ordnungsliebende, ängstliche, vorsichtige oder biedere Mitbürger haben als V-Leute keine Chance und werden von einer Zielgruppe nicht angenommen und nicht anerkannt. (...) Dies bedeutet, daß V-Personen (..) regelmäßig eine erfolgreiche kriminelle Karriere hinter sich gebracht oder miterlebt haben müssen."[1]

V-Leute werden von der Polizei systematisch angeworben, häufig sind darunter auch Verwandte von Zielpersonen sowie Minderjährige und Drogenabhängige.[2] In verschiedenen Kriminalitätsbereichen gibt es bereits seit Jahrzehnten ein weit verzweigtes Spitzelnetz, das immer dichter geknüpft wird. Jede V-Person, die zuvor förmlich „verpflichtet" wurde, wird von einem sogenannten V-Mann-Führer der Kriminalpolizei „geführt". Ihr wird Vertraulichkeit zugesichert. Die V-Person unterliegt ihrerseits einer Verschwiegenheitspflicht und wird zu einer „beamtenähnlichen Person" mit besonderen Rechten und Pflichten. Da V-Leute einen großen Einblick in die Arbeit und Organisation der Polizei erlangen (Staatsanwalt Körner: „Die Gefahr des Mißbrauchs von Insiderkenntnissen ist groß")[3], werden sie einer eingehender Überprüfung und Erprobung unterzogen (die Spitzel werden ihrerseits bespitzelt). Es soll, so Staatsanwalt Körner, bei der Auswahl darauf geachtet werden, daß die V-Person (VP) im Inland keine „umfangreichen privaten, sozialen oder wirtschaftlichen Bindungen" hat: „Denn eine solche VP ist leicht zu enttarnen durch Ladung der Angehörigen, von Vereinsmitgliedern oder Arbeitskollegen."[4] Weitere Anforderungen: „So muß die VP z.B. einerseits lernen, alle privaten Regungen und Beziehungen zu vermeiden, die eine spätere Enttarnung hervorrufen können (Austausch von Visitenkarten, Fotos, Anschriften und Telefonnummern, Anknüpfen privater Bindungen im Rahmen des Tatgeschehens), andererseits bemüht sein, von den Verhandlungspartners derartige Fotos, Urkunden und Telefonnummern als Beleg ihrer Angaben zu erlangen. Die VP sollte eine vorgegebene Rolle (Legende) spielen und sich eng an die Weisungen des VP-Führers halten."[5]

Man unterscheidet zwei Einsatzformen: entweder wird die V-Person mit ihrer eigenen Identität im Milieu weiter eingesetzt oder aber mit falscher Identität und Legende in den Untergrund eingeschleust.

2. Untergrundagenten, auch „undercover agents" (= UCA): Hierbei handelt es sich — im Unterschied zu V-Leuten — um Polizeibeamte, die getarnt (neue Legende, falsche Papiere, konspirative Wohnung usw.) in den kriminellen Untergrund abtauchen, sich dem „Milieu" flexibel anpassen, um sich gezielt in die auserwählte Szene einschleusen zu können. Diese Methode ist wesentlicher Bestandteil der sogenannten verdeckten Ermittlung, beziehungsweise operativen Fahndung. Solche Einsätze bringen es zwangsläufig mit sich, daß die Untergrundagenten selbst strafbare Handlungen unternehmen, um ihre Glaubwürdigkeit im Untergrund unter Beweis zu stellen („Keuschheitsprobe"). Näheres dazu in den folgenden Kapiteln.

Darüber hinaus ist — genauso wie bei der V-Person — der Übergang zum Lockspitzel bzw. Agent provocateur fließend.

3. Agent provocateur oder Lockspitzel:
Hierbei handelt es sich um polizeiliche Untergrundagenten (Agents provocateurs)[6] oder V-Leute (Lockspitzel)[6], die im generellen oder speziellen Auftrag der Polizei über die Informationsbeschaffung hinaus andere Menschen in strafbare Handlungen verwickeln, sie mit unterschiedlichen Mitteln zu Straftaten verlocken, beziehungsweise anstiften. Insbesondere auf psychisch anfällige, hoch verschuldete oder sonstwie „aus dem Gleis" geratene Menschen werden diese staatlich gelenkten „Lockvögel" angesetzt. Diese staatliche Produktion von Straftaten ist höchstrichterlich abgesegnet. Der Gießener Kriminologe Professor Arthur Kreuzer: „Der BGH (Bundesgerichtshof) hat legalisiert, daß unbescholtene Bürger zu Straftaten verführt und anschließend verurteilt werden können."[7]

Geheime Richtlinienpolitik

Wie schon erwähnt, gibt es bisher keine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Untergrundagenten, noch für den in den letzten Jahren intensivierten und systematischen Einsatz von V-Leuten und agents provocateurs. Die beiden letzteren Einsatzmittel sind allerdings, dessen ungeachtet, höchstrichterlich grundsätzlich anerkannt.

Inzwischen (1985) wurde von der Innenministerkonferenz zur bundesweiten Vereinheitlichung eine Art Richtlinien-Musterentwurf zur verdeckten Polizeiarbeit verabschiedet, der als Vorbild für die Richtliniengestaltung der einzelnen Lände dienen soll.
Da uns dieser Richtlinien-Entwurf bislang noch nicht vorliegt, er auch noch nicht von den Ländern umgesetzt werden konnte, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den bislang existierenden Richtlinien basiert, möchten wir im folgenden

die Thesen zum Einsatz verdeckter Ermittler und zur Inanspruchnahme von V-Leuten im Rahmen der Strafverfolgung der Innenminister-Konferenz (Mai 1985) im Wortlaut (nur geringfügig gekürzt) dokumentieren:

Thesen zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung

(Stand: 22.05.1985)

I. Grundsätzliches

1.1
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmenden Maße an Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.

1.2
Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von V-Personen erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.

1.3
Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel der Strafverfolgung in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte anerkannt.

1.4
Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozeßordnung zur Wahrheitsfindung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, daß der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1
Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

2.2
V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.

3. Voraussetzungen der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung

3.1
Die Inanspruchnahme von Informanten und der Einsatz von V-Personen gebieten eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits. Hierbei ist der Grundsatz des rechtsstaatlichen fairen Verfahrens zu beachten.
Daraus folgt:
a) Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung kommt im Bereich der Schwerkriminalität, organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte in Betracht.
b) Im Bereich der mittleren Kriminalität bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles. Die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung wird ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn durch eine Massierung gleichartiger Straftaten ein die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder die Allgemeinheit ernsthaft gefährdender Schaden eintreten kann.
c) Im Verfahren der Bagatellkriminalität kommt die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung nicht in Betracht.

3.2
Informanten dürfen nur in Anspruch genommen, V-Personen nur eingesetzt werden, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Werden sie in Anspruch genommen bzw. eingesetzt, so ist Ziel der weiteren Ermittlungen das Beschaffen von Beweismitteln, die den strafprozessualen Erfordernissen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme entsprechen und einen Rückgriff auf diese Personen erübrigen.

3.3
Einem Informanten darf die Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn dieser bei Bekanntwerden seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte.

3.4
Der Einsatz von Minderjährigen als V-Personen ist nicht zulässig.

4. Umfang und Folgen der Zusicherung

Staatsanwaltschaft und Polizei sind an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung gebunden. Die Bindung entfällt grundsätzlich, wenn
a) die Information wissentlich oder leichtfertig falsch gegeben wird,
b) die V-Person von einer Weisung verwerfbar abweicht oder sich sonst als unzuverlässig erweist,
c) sich eine strafbare Tatbeteiligung des Empfängers der Zusicherung herausstellt,
d) die V-Person sich bei ihrer Tätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden strafbar macht.
Hierauf ist der Informant/die V-Person vor jeder Zusicherung hinzuweisen.

5. Verfahren

5.1
Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheidet im Bereich der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug der Dezernent.
Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

5.2
Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, daß der Untersuchungszweck gefährdet würde.
Ist die Einwilligung nach Satz 1 nicht herbeigeführt worden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

5.3
Soll eine V-Person in einem Ermittlungsverfahren gezielt eingesetzt werden, so ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Einwilligung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.

5.4
In begründeten Ausnahmefällen unterrichtet die Polizei die Staatsanwaltschaft auch über die Identität des Informanten/der V-Person. Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

5.5
Die Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung umfaßt neben den Personalien auch die Verbindung zu Strafverfolgungsbeörden sowie alle Umstände, aus denen Rückschlüsse auf die Eigenschaft als Informant/V-Person gezogen werden könnten.

5.6
Die Staatsanwaltschaft fertigt über das Gespräch mit der Polizei über die Mitwirkung des Informanten/der V-Person und über die getroffene Entscheidung ohne Nennung des Namens einen Vermerk zu den Generalakten 4110. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

Spiegel Nr. 46, 10. Nov. 1986

Big Brother kennt 23 Millionen Bürger

Bonn will die Flensburger Kraftfahrer-Datenbank zum Bundes-Adreßregister umfunktionieren

Während Bonns Parteien über die Kronzeugen-Regelung streiten, ist in aller Stille ein womöglich noch gefährlicheres Anti-Terror-Gesetz mehrheitsfähig geworden: In Sekundenschnelle soll sich jeder Polizist aus den gigantischen Datenbeständen des Flensburger Kraftfahrt-Bundesamtes bedienen können. Wer nachts Auto fährt, kritisieren Oppositionspolitiker, riskiert, „plötzlich in polizeilichen Listen aufzutauchen".

Personenkontrolle bei Polizeifahndung: „Irgendwo gesichtet"

Der VW Golf – „silber, hell" – war zweimal bei einer „Bahnbegehung" gesehen worden und dann ein paar Tage später in Pudripp.

Ein anderes Fahrzeug hatten die Beobachter mal an der „Elbuferstr." erspäht, mal am „Viadukt Pudripp".

Ein drittes Auto wurde an drei verschiedenen Orten „festgestellt": beim „Vorbereitungstreffen Wendlandblockade Gülden", beim „Ausspähen Baustelle Rosche", bei einer „Störergruppe Versammlung NPD Lüneburg Grabow".

Was sich liest wie eine Dossier-Sammlung aus einem totalitären Überwachungsstaat, ist ein Stück Realität aus dem niedersächsischen Wendland, dem Umfeld des geplanten nuklearen Endlagers Gorleben: Dort waren bis zu 3 000 tatsächliche oder vermeintliche Atomgegner im Polizeicomputer gespeichert.

Die Massen-Bespitzelung flog auf, als der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg letztes Jahr „durch Vertrauenspersonen aus Bürokratie und Verwaltung" verräterische EDV-Ausdrucke zugespielt worden waren. Die geheimen Computerblätter enthüllten nicht nur sensible Daten über die Observierten, sondern auch die fragwürdigen Methoden der Datensammler.

Die elektronische Registratur enthielt, wie die Bürgerinitiative herausfand, nicht nur Personen, „die bei einer Aktion von der Polizei angehalten, identifiziert oder sogar festgenommen" worden waren. Verzeichnet waren vielmehr „vorrangig Personen, die anläßlich alltäglicher Ausweiskontrollen erfaßt bzw. deren Pkws irgendwo gesichtet worden sind".

Die Personalien der verdächtigen Autofahrer ermittelte die Sonderkommission („Soko") 602 bei den Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen. Mitunter wurden aus den so gewonnenen Adressen, durch Vergleich mit den Melderegistern, weitere Schlüsse gezogen – etwa daß die Eignerin eines bei einer „Bahnstreckenbegehung" aufgefallenen Personenwagens mit dem „Pressesprecher der Bürgerinitiative zusammenlebt", der gleichfalls „Benutzer des Kfz sein könnte".

Die elektronische Autofahrer-Überwachung im Wendland ist nicht der einzige Fall massenhafter Beschattung von Kraftfahrern. Bereits im Herbst 1983, bei einer flächendeckenden „Aktion Gitternetz", hatten rheinland-pfälzische Polizeibeamte elf Nächte lang, jeweils zwischen 23 und vier Uhr, heimlich die Kennzeichen kreisfremder Autos notiert, die Beobachtungsposten an Autobahnen und Bundesstraßen, an Kreuzungen und auf Brücken passierten.

Bei der verdeckten Terroristenjagd fielen zwar 75 000 Namen an, aber einen Verdächtigen bekamen die Fahnder nicht zu fassen. Der jetzige SPD-Landesvorsitzende Rudolf Scharping hielt es schon damals für „politisch unvertretbar", daß „Bürger, die zu einer bestimmten Zeit nachts Auto fahren, plötzlich in polizeilichen Listen auftauchen".

Demnächst soll die im Wendland und im Pfälzer Wald erprobte Wegelagerer-Praxis zum Standard-Repertoire polizeilicher Ermittlungstätigkeit werden – bundesweit und komfortabler als bislang.

Während Bonns Politiker, nach dem Mordanschlag auf den Ministerialdirektor Gerold von Braunmühl, über die Einführung der Kronzeugen-Regelung stritten, blieb ein anderer Bestandteil des christliberalen Anti-Terror-Paketes „von der Öffentlichkeit nahezu unbeachtet", wie Hamburgs Datenschutzbeauftragter Claus Henning Schapper bedauert: Jeder westdeutsche Polizist soll künftig, am Bildschirm in der Revierwache oder mit einem mobilen Datenfunkgerät, direkt das „Zentrale Verkehrsinformationssystem" (Zevis) beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zwecks Halter-Auskunft („H-Anfrage") anzapfen können. Ohne die vergleichsweise umständliche Anfrage per Telex oder Telephon dürfen die Beamten dann „on line" aus einem gigantischen Datenpool schöpfen: Zevis umfaßt 33 Millionen zugelassene Fahrzeuge nebst Namen und Adressen ihrer 23 Millionen Halter.

Technisch möglich ist die Selbstbedienung aus der Flensburger Datenbank schon seit Jahren. Vom Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden, von der Grenzschutzdirektion Koblenz sowie von der Polizei in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein wird Zevis auch schon eifrig befragt: rund 200 000mal im Monat – allerdings gibt es für den umstrittenen Datenfluß bislang keine Rechtsgrundlage.

Dem rechtlosen Zustand abhelfen soll eine von den Regierungsfraktionen be-

absichtigte Änderung im Straßenverkehrsgesetz, die bereits Anfang des Jahres in der parlamentarischen Beratung war – als Teil eines Paketes von sieben „Sicherheitsgesetzen", von denen die Bundestagsmehrheit aber nur die zur Einführung maschinenlesbarer Personalausweise und Reisepässe sowie der Schleppnetz-Fahndung beschloß.

Die übrigen Gesetzentwürfe, darunter die Zevis-Regelung, wurden nach der ersten Lesung beiseite gelegt. Sie sollten in dieser Legislaturperiode auch nicht weiterbehandelt werden – den Freidemokraten, die bei ihren Wählern im Wort standen, den „gläsernen Menschen" zu verhindern, waren rechtsstaatliche Bedenken gekommen.

Als jedoch nach dem Braunmühl-Mord eilig neue Anti-Terror-Maßnahmen ersonnen wurden, erlebte Zevis eine überraschende Renaissance. Die FDP, schockiert über ihr Desaster bei der Bayern-Wahl, gab ihren Widerstand auf.

So könnte die Polizei demnächst unter dem Vorwand der Terrorismus-Bekämpfung „in wesentlich erweitertem Umfang" (Schapper) heimliche Personenkontrollen im Straßenverkehr vornehmen – was sie, wie der Datenschützer ahnt, „nach ihrem Verständnis von Effektivität auch ausnutzen" werde.

Schon jetzt, argumentiert Schapper, zeige die „immer häufiger vorkommende Überprüfung aller *abgestellten* Kraftfahrzeuge in der Umgebung einer Demonstration oder eines Versammlungslokals, wo die Polizei die Kontrolldichte erhöhen möchte". Die bequeme Datenbank-Recherche nach Kfz-Haltern ermöglicht es überdies, auch den *fließenden* Verkehr zu überwachen.

Die Zevis-Auskunft sei, urteilt Schapper, „hervorragend geeignet, Bewegungsbilder herzustellen" – obschon kein Gesetz die Polizei zum heimlichen Auflauern befugt. Denn die Vorschrift der Strafprozeßordnung zur Errichtung von Kontrollstellen im Falle schwerer Verbrechen (Paragraph 111), auf der eine vorige Woche ausgelöste Großfahndung nach Terroristen beruhte, wie auch die zur Identitätsfeststellung (Paragraph 163 b) setzt einen bestimmten Tatverdacht und eine offene Personalien-Erhebung voraus.

Wer unauffällig ausgeforscht wird, kann sich auch nicht gegen falschen Verdacht wehren. Dabei ist die Fehlerquote bei diesem Ermittlungsansatz besonders hoch. Etwa jede dritte Auskunft ist irreführend. Denn nur in etwa zwei Drittel der Fälle, stellte die bayrische Polizei bei 225 000 Verkehrskontrollen fest, sind Fahrzeugführer und Fahrzeughalter identisch.

Der Zugriff auf Zevis, moniert der hessische Datenschutzbeauftragte Professor Spiros Simitis, könne „deshalb keine eindeutige Antwort auf die Frage geben, wer sich an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit" aufgehalten habe. Gleichwohl speichere die Polizei „trotz dieser Unsicherheit die gewonnenen Daten und vergleicht sie mit bereits vorhandenen Informationen".

„Zuerst", kritisiert auch der Bremer Rechtsanwalt Joachim Kempas, Wortführer der Initiative „Bürger kontrollieren die Polizei", „wird mit dem ‚elektronischen Schleppnetz' gefischt, in dem Tausende von Bürgern aufgrund der Kombination ihrer Daten hängenbleiben." Dann, bei weiteren Nachforschungen, müßten sich die Betroffenen „vom Anfangsverdacht reinwaschen".

Die Datenschützer bestreiten gar nicht, daß die Polizei etwa bei schwerkriminellen Delikten erweiterte gesetzliche Befugnisse braucht. Allerdings, fordert Hamburgs Schapper, müsse „der Gesetzgeber zuvor eindeutig festlegen, welches Ausmaß an Kontrollen er der Bevölkerung zumuten will".

Ebenso umstritten wie der sekundenschnelle EDV-Service, bestimmten Kfz-Kennzeichen die Autobesitzer zuzuordnen, ist das durch Zevis mögliche umgekehrte Verfahren, zu einer namentlich bekannten Person weitere Informationen abzurufen – beispielsweise, welche Fahrzeuge ihr gehören, Tag und Ort der Geburt sowie die aktuelle Anschrift („P-Anfrage").

Da fast jeder zweite erwachsene Westdeutsche in der Flensburger Datenbank gespeichert ist, würde die „Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge" und „über Führer von Kraftfahrzeugen" (so das Gesetz über das Kraftfahrt-Bundesamt) zu einem beliebig nutzbaren Bundesadreßregister zweckentfremdet – entgegen wiederholten Beschlüssen des Bundestags. Um der elektronischen Verknüpfung von Bürgerdaten rechtliche Schranken zu setzen, lehnte das Parlament sogar zentrale Anschriften-Verzeichnisse auf Länderebene ab.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat – in seinem Volkszählungsurteil 1983 – den beliebten kurzen Dienstweg beim Datentransfer zwischen verschiedenen Behörden rigoros abgeschnitten.

„Angesichts der Gefahren der automatischen Datenverarbeitung", postulierten die Karlsruher Richter, sei ein „amtshilfefester" Schutz gegen „Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote" erforderlich. Dieses Zweckbindungsprinzip dürfe nur „im überwiegenden Allgemeininteresse" durchbrochen werden.

Ein solch zwingendes Bedürfnis müßte erst noch nachgewiesen werden, ehe der Große Bruder in Flensburg installiert wird.

Indes: Nach jahrelangen Aufforderungen der Datenschützer, die Polizei solle doch mal die Erforderlichkeit der P-Anfrage an Beispielen darlegen, präsentierte das BKA schließlich zwar 21 Fallkonstellationen, darunter aber nur eine einzige aus dem Terrorismus-Bereich.

Beim Auffinden konspirativer Wohnungen, so das BKA, würden oft gestohlene oder gefälschte Ausweise entdeckt, deren rechtmäßige Inhaber „sofort" abgeklärt werden müßten – kein überzeugendes Argument für Schapper.

„Bis heute", sagt der Datenschützer, sei „nicht belegt worden, daß die mit der P-Anfrage zu erlangenden Informationen im einstelligen Sekundenbereich vorliegen müssen" – und „schon gar nicht unter dem Aspekt der Terrorismus-Bekämpfung". ◆

Rechenzentrum im Kraftfahrt-Bundesamt: Sekundenschneller Service

ZÄHLE

Der folgende Text soll thesenhaft einen möglichen theoretischen Zugang zur politischen Bewertung der Volkszählung darstellen. Sicherlich gibt es viele verschiedene Möglichkeiten, sich dem Problembereich 'Computerisierung -Verdatung -Überwachung' zu nähern. Zu nennen wären hier: Volkszählung und Kriegsvorbereitung, Computerisierung des täglichen Lebens, etc. Wir haben uns beim folgendem Text auf den Zugang »Technologischer Angriff in der Arbeitswelt« beschränkt.
Das bedeutet also keine Präferenzsetzung für diesen Ansatz in der weiteren Diskussion. Alle möglichen Zugänge sind eng miteinander verwoben und können nicht von einander getrennt werden. Insofern sind die folgenden Thesen ein Beitrag zur Strategiediskussion mit dem Ziel der Volkszählungverhinderung gedacht. Viel Spaß beim Lesen!

These 1

Betrachtet man die wirtschaftliche und politische Entwicklung des letzten Jahrzehnts, fallen zwei zunächst widersprüchliche Bewegungen auf. Einerseits kommt es zu verstärkten Zusammenballungen von Kapital in Großkonzernen und Großbanken - Paradebeispiel Deutsche Bank - die den nationalen Rahmen schon längst sprengen, also weltweit arbeiten. Gleiches geschieht auf politischer Ebene. So hat sich die EG durch Aufnahme neuer Länder stark erweitert und eine wirtschaftliche und politische Blockbildung in Westeuropa wird weiter vorangetrieben (z.B. europäische Währung ECU oder gemeinsame außenpolitische Beschlüsse wie Nicht-Sanktionen gegen Südafrika).
Andererseits ist auf dem Arbeitsmarkt und in der Produktion eine entgegengestzte Bewegung feststellbar. Die großen Fabrikhallen sind fast menschenleer; die Arbeiten, die sich aus Kostengründen nicht von Computermaschinen ausführen lassen, werden in eine unüberschaubare Zahl von kleinen und kleinsten Zulieferbetrieben ausgelagert, Betriebe, die zwar nach außen unabhängig scheinen, tatsächlich aber völlig von den Großbetrieben abhängig bzw. 'Ableger' dieser Großbetriebe sind.
Diese beiden Bewegungen lassen sich beschreiben als Zentralisation der Macht und des Kommandos bei gleichzeitiger Zersplitterung der Produktion.

These 2

Nicht nur die Produktion wird zersplittert, sondern auch der Arbeitsmarkt und damit der innere Zusammenhalt, der einst in der Arbeiterschaft der Großbetriebe (zumindest zeitweise) bestand. Zwischen den beiden Größen »gesicherter Arbeitsplatz« und »Arbeitslosigkeit« haben sich eine Vielzahl von Abstufungen eingeschoben: Teilzeitarbeit, befristete Arbeitverträge (3 Monate, 6 Monate usw.), Leiharbeit, stundenweise Arbeit auf Abruf (Supermärkte), illegale Arbeit (Wallraf), Heimarbeit, keine Arbeit mit Arbeitslosengeld oder -hilfe, Sozialhilfe.
Die Arbeiterschaft in den Betrieben wird gespalten in einen 'zentralen' Bereich mit hochqualifizierten, gutbezahlten, sozial abgesicherten und ideologisch an den Betrieb gebundenen Technikern und Angestellten und in einem 'prekären' Bereich mit un- oder niedrig qualifizierten, sozial nicht abgesicherten, schlecht bezahlten Arbeitern und Angestellten.
Diese Auffächerung der Arbeit hat eine Auffächerung der sozialen Lebenswelten zur Folge. Zwischen den Stammarbeitern und den und Ungelernten, die zwischen 3-Monatsjob und Sozialamt pendeln, liegen Welten.

These 3

Kapital und Staat begründen diese Entwicklung als notwendige Rationalisierung und Flexibilisierung, um international konkurrenzfähig zu bleiben. Und sie haben von ihrem Standpunkt durchaus Recht. Natürlich müssen so urdeutsche Konzerne wie General Motors (hierzulande unter dem Spitznamen 'Opel' bekannt) und Ford (der darf genauso heißen wie in den USA) rationalisieren und ihre Arbeiter stärker auspressen, um sich gegen die brasilianische Konkurrenz (VW) behaupten zu können.
Aus Sicht der Arbeiter und Angestellten (sofern nicht l e i -
tend) kann diese Entwicklung nur als 'technologischer Angriff' gegen ihre Arbeitswelt verstanden werden, der auf die letzten Reste ihrer Autonomie zielt.

These 4

Technologischer Angriff heißt Rationalisierung und Arbeitslosigkeit. Letzteres ist als Druckmittel die Voraussetzung für den Aufbau einen neuen sozialen Arbeitswelt.
Rationalisierung besteht nicht nur in der Vernichtung von Arbeitsplätzen, sondern in erster Linie in der Enteignung von menschlichen Wissen und Fertigkeiten. Ganze Berufssparten werden ausradiert. Tischler, Dreher, Werkzeugmacher - Vergangenheit. Ihr Wissen wird von wenigen Technikern gesammelt und zu einem Computerprogramm verarbeitet. Das bedeutet Zentralisation des Wissens und damit der Macht. Die praktischen handwerklichen Fähigkeiten gehen verloren (Knöpfchen statt Hobel).

UND HERRSCHE !

These 5

Technologischer Angriff heißt: Konsequente Ausnutzung der neuen Informations- und Datentechnik für die Planung von Herrschaft. Die Entwicklung, die wir in These 1 Zentralisation des Kommandos bei gleichzeitiger Zersplitterung der Produktion genannt haben, hat für die Großunternehmer enorme Vorteile. Die Menge an Produkten aus Zulieferbetrieben kann je nach Bedarf vergrößert oder verkleinert werden, Zulieferer können gewechselt werden usw., ohne daß das Großunternehmen Produktionskosten oder soziale Folgen (z.B. Entlassungen) zu tragen hat. Das Risiko liegt bei den Zulieferern, die bestrebt sind es auf die Arbeiter abzuwälzen: kleine Stammarbeiterschaft und eine nach Absatzlage wechselnde Zahl von billigen Zeit- oder Leiharbeitern. Die 'Pleitenschwemme' der letzten Zeit zeigt jedoch deutlich, daß die von den Großunternehmern gesteuerte Konkurrenz unter den Zulieferern viele von diesen in den Ruin treibt, trotz brutaler Ausbeutung der Belegschaft. Die Großunternehmen hätten die Zersplitterung von Produktion und Arbeitsmarkt nicht inszeniert, wenn sie selbst es nicht durchschauen könnten. Was nach totalem Chaos aussieht, ist Resultat genauster Herrschaftsplanung. Die neue Informationstechnik mit ihrer hohen Datenkapazität setzt sie hierzu in Stand. Die Rechenzentren der Konzerne sind die Sitze der Kommandogewalt, in denen die Fäden auch aus dem Personalcomputer der letzten Klitsche zusmmenlaufen.

These 6

Technologischer Angriff heißt: Profit erwirtschaften um jeden Preis, in letzterer Konsequenz bis zur Selbstzerstörung. Schlagt die Zeitung auf, schaut aus dem Fenster oder eßt Freilandpilze - alles klar?

These 7

Technologischer Angriff heißt: Überwachung. Obwohl dieser Satz für alle Lebensbereiche gilt, soll hier noch ein letztes Mal von der Arbeitswelt die Rede sein
Es war, ist und wird das Interesse eines jeden Unternehmers sein, seine Belegschaft zu kontrollieren. Es ist daher nicht verwunderlich, daß in vielen Firmen Personalüberwachungssysteme eingebaut wurden, die noch jeden Gang zum Wasserabschlag nach Zeit, Menge und Strömungsgeschwindigkeit registrieren. Neben der Brutalität dieser Überwachung, die die Arbeitshetze stark ansteigen läßt - keine Pause ohne Folgen - stellt auch der Sinn der Überwachung etwas neues dar. Ein 'gutes Betriebsklima', das sanfteste Mittel, um die Beschäftigten zu Wohlverhalten und Arbeit zu bringen, ist unter den jetzigen Bedingungen, jedenfalls für den prekären Bereich, nicht mehr herzustellen. Durch Zeitarbeitsverträge gibt es einen ständigen Wechsel der Belegschaft, der langfristige soziale Beziehungen im Betrieb verhindert. Wohlverhalten muß somit über verstärkte Kontrolle und Angstmacherei (vor der Tür stehen 20, die usw.) erzwungen werden.

These 8

Rationelle Produktion, soziale und räumliche Zersplitterung der Arbeiterschaft und damit deren Möglichkeiten zur organisierten Gegenwehr, billige Lohnkosten, Enteignung von Wissen und damit Zentralisation der Macht, Anpassungszwang durch Überwachung, das sind die Vorteile , die der technologische Angriff dem Kapital bringt.
Gerade das unter These 7 gesagte, zeigt aber auch die Probleme auf, die sich dem Kapital durch die neue Struktur der Arbeitswelt ergeben.
Mit der Zerschlagung der sozialen Einheit 'Betrieb', geht eine mächtige Säule der sanften gesllschaftlichen Disziplinierung verloren. Denn organisierte Belegschaft kann 'Streik' bedeuten, heißt aber auch für den Unternehmer (bzw. für die Gesellschaft insgesamt) über- und damit durchschaubares Gefüge, Dialogmöglichkeit, positives Verhältnis der einzelnen Arbeiter zu ihrer 'Firma' usw.
Die Enteignung von Wissen erhöht für die Betroffenen die Sinnentleerung der Arbeit und die Entfremdung von der Produktion.
Die 'sanfte' Integration, die auch ein Aspekt der Fabrik war, hat sich in brutale Desintegration gewandelt. Um sich die Größenordnung klarzumachen: 1985 meldeten sich 3,7 Mill. Menschen arbeitslos, ungefähr ebenso viele Stellen wurden neu vermittelt. Rechnet man die 'normalen' Zu- bzw. Abgänge (Schulabgänge, Rentner) hinzu, kann geschätzt werden, daß in 4 oder 5 Jahren der Arbeitsmarkt einmal 'rotiert' hat. Da die Fluktuation unterschiedlich ist, gibt es Branchen (und damit Betriebe), in denen das noch um einiges schneller geht. Arbeitslosigkeit und finden einer neuen Stelle zieht häufig Wohnungs- bzw. Wohnortwechsel und sozialen Abstieg nach sich. Diesen Scherbenhaufen hat nun der Staat zu verwalten und zu befrieden.

These 9

Der technologische Angriff hat tiefgreifende psychische und soziale Folgen bei den Opfern. Wenn Untersuchungen an Zweitklässlern in Berlin ergaben, daß diese eine negative Einstellung zum Leben haben, macht das die Dimension der Verheerung klar.

These 10

Die Strategie des Angriffes ging auf. In den Fabriken ist Ruhe. Dort, wo es zu Kämpfen kam (35 Stunden-Woche), war es der alte Stamm der Facharbeiter, die sich zur Wehr setzten. In den Branchen, die am stärksten auf ungarantierte Arbeit setzen (siehe These 3), wird nur leise unter dem Joch gestöhnt. Der Widerstand regt sich außerhalb. Doch nimmt er bisher keine bewußten politischen Formen an, sondern beschränkt sich auf passive Formen wie Entzug durch Selbstzerstörung (Droge, Alk, Suizid), Kriminalität, Vandalismus. Es herrscht also wieder Krieg in den Städten, noch in der Form des jeden gegen jeden, aber die Mischung ist brisant.

These 11

Die beschriebene Entwicklung erfordert, daß die Ordnungsaufgaben des Staates, seine Mittel zur Disziplinierung und ggf. Unterdrückung stark anwachsen. Dies wird erschwert durch das Chaos der Sozialstruktur besonders in den unteren Klassen, das durch den technologischen Angriff entstanden ist.
Dabei ist es nicht sein Ziel, das Chaos durch wie auch immer geartete Sozialpolitik zu beheben, sondern, ganz im Sinne des Kapitals, zu beherrschen. Der Staat spielt nicht mehr Sozialarbeiter, sondern Verwaltungstechnokrat. In Anlehnung an die Strategie der Großkonzerne heißt die Stoßrichtung Zentralisation der Macht bei gleichzeitiger Zersplitterung der sozialen Strukturen. Und auch hier gilt: Nur, wer das Chaos durchschaut, kann es für seine Zwecke benutzen. Die genaue, tiefgegliederte datenmäßige Erfassung mittels der neuen Informationstechnik ist hierfür erforderlich. Ziel der Verwaltung ist es, die verschiedenen Elemente im Gleichgewicht zu halten und zu verhindern, daß sie sich zu einer explosiven Mischung verbinden. Die Mittel hierzu sind Planung und Überwachung.

These 12

Der Apparat leidet derzeit sicher nicht an einem Mangel an Daten. Sein Problem ist, daß
a) die Daten in viele verschiedene Dateien aufgesplittert sind. Eine Zusammenfassung ist zwar im Einzelfall möglich, im großen Rahmen vom Arbeitsaufwand fast undurchführbar.
An einer Zusammenfassung hindern u. a. unterschiedliche Kodierungen der Einzeldaten und nicht vergleichbare Erhebungsmerkmale.
b) die Daten veraltet oder falsch sind. Dies läßt sich daran erkennen, daß z.B. die Meldestelle Göttingen derzeit den Überblick über Erst- und Zweitwohnsitze verloren hat oder daß eine Fortschreibung der Volkszählung von 1970 schon seit einigen Jahren nicht mehr sinnvoll ist, weil die Fehlerquote der Schätzungen viel zu hoch wäre.
Um das Chaos beherrschbar zu machen, werden also dringend sichere Eckdaten benötigt, die ein exaktes Abbild der Sozialstruktur liefern, auf dem dann weitere Planung ablaufen kann. Hierbei reicht ein grobes Raster nicht aus, da es die oben geschilderten Zustände nicht fassen kann. Die Größe, die interessiert, ist die Einzelperson, deren Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. deren Veränderung analysiert werden soll.

These 13

Ziel der Volkszählung ist es, diese Eckdaten zu liefern. Damit ist sie in erster Linie kein Instrument zur direkten Überwachung, sondern zur Herrschaftsplanung. Die Einzelperson interessiert als Nummer und nicht als Person aus Fleisch und Blut. Das heißt natürlich nicht, daß niemand etwas zu befürchten hätte, denn Überwachung fällt sozusagen als Nebenprodukt mit ab. Die wird durch den oben beschriebenen Abgleich mit vorhandenen Daten erreicht.

These 14

Ausgehend von den Daten der Volkszählung werden weitere Erhebungen an Teilen der Bevölkerung durchgeführt (u.a. der sogenannte Mikrozensus), die noch viel speziellere Daten liefern. Das Gesetz sieht vor, daß bei Mikrozensus und Volkszählung mit derselben Personenkennummer gearbeitet wird. Hochrechnungen von Stichproben auf die Gesamtheit sind damit nur noch mit zu vernachlässigenden Fehlern behaftet.

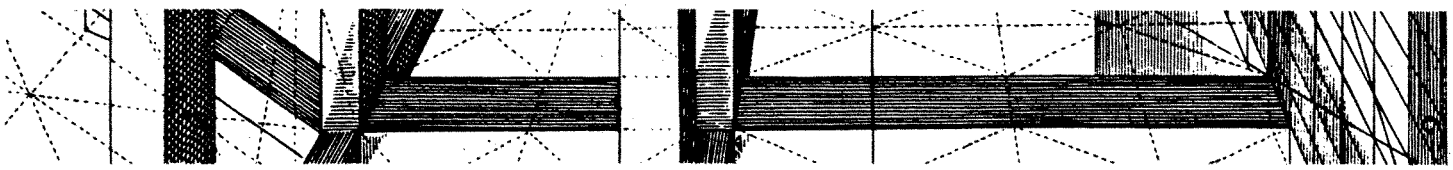

These 15

Dank der hohen Rechnerkapazitäten der neuen Datenverarbeitungssysteme und der vergleichsweise geringen Kosten solcher Berechnungen sind die Eckdaten auf vielfältigste Weise zu benutzen. Ein ausgedachtes Beispiel aus dem Bereich Städtebau: Ein neues Elendsviertel soll vom Bauamt geplant werden. Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung ist also vorgegeben. Die genaue Verteilung der Wohnungen, Bauort und Bauweise sollen so bestimmt werden, daß die Kriminalitätsrate möglichst niedrig ist. Mittels der Daten aus der Zählung und Kriminalitätsstatistiken werden bereits vorhandenen Viertel in vergleichbaren Regionen analysiert und der Rechner spuckt aus: Die Mischung von Haushaltgrößen pro Haus, Aufteilung von bestimmten Gruppen im Viertel, das Umfeld (Standort) haben sich als günstig im Sinne der Vorgabe erwiesen. Die Berechnungen in diesem Beispiel lassen sich natürlich erweitern. Alkohol und Wohnstruktur, optischer Eindruck des Viertels und Grad der Gebäudezerstörung durch Bewohner (und damit Kostenfrage) usw.
Solch sozialtechnischer Zugriff ist natürlich auf ganze Regionen möglich und von den Herrschenden auch angestrebt. Die gezielte Planung von Armutsregionen (nördliches Ruhrgebiet?) ist bei 4 Millionen Arbeitslosen, die bei der nächsten Wirtschaftskrise zu erwarten sind, durchaus wahrscheinlich. (Natürlich nicht in dem Sinne, daß irgendein Oberguru in der »Zentrale« seinen Finger über die Landkarte kreisen läßt und dann einen Landstrich zur künftigen Armutsregion erklärt).
All diese Planungen haben eins gemeinsam: An der Lage der Menschen ändert sich nichts, der Apparat hat sie nur besser im Griff.

These 16

Der Bereich Überwachung im beschriebenen Konzept wird im wesentlichen durch den neuen maschinenlesbaren Personalausweis abgedeckt. Die Möglichkeiten, die dieser bietet sind nur grob zu überblicken. Allein die Vorstellung, daß der neue Ausweis bei einem vereinheitlichten Datenkommunikationssystem sowohl als Stempelkarte, Btx-Benutzerkarte, Kreditkarte, Büchereiausweis und was weiß ich noch alles benutzt werden wird, macht die Ausmaße deutlich. Widerlich auch der Gedanke an die Selbstüberwachung, die so hervorgerufen wird. Da wird sich jeder überlegen, ob er sich bestimmte Bücher ausleiht oder in einer Buchhandlung bestellt; die Daten könnten ja im bereits existierenden Spudok-Computer landen.

These 17

Auf lange Zeit strebt der Apparat an, in eine völlig neue Dimension von Herrschaft vorzustoßen: Handeln durch Simulation von Realität zu planen. Dies würde voraussetzen, daß die realen Verhältnisse auf der Datenebene so genau abgebildet werden könnten, daß in Rechenmodellen verschiedene Aktionen der Bevölkerung vorher im wahrsten Sinne des Wortes ausgerechnet werden können.

These 18

Hätte man (und es hat sicher auch) einen Computer nach dem günstigsten Standort für eine Wiederaufbereitungsanlage befragt, wo mit Widerstand nicht zu rechnen ist, seine Antwort wäre gewesen: In einer ländlichen, dünnbesiedelten, strukturschwachen Region mit hoher Arbeitslosigkeit, deren Bevölkerung überwiegend aus katholisch-konversativen Kleinbürgern und Bauern besteht. Konkreter Vorschlag: Wackersdorf im Kreis Schwandorf.
Das Wunschbild vom Maschinenmenschen, daß in den technokratischen Betonhirnen mit den maßgeschneiderten Anzügen seinen Entstehungsort hat, ist und bleibt ein Hirngespinst, aber ein gefährliches Hirngespinst.
Zum einen, weil die, die von den Betonhirnen beherrscht werden, die Story vom 'Großen Bruder' glauben und sich selbst für viel gläserner' halten, als sie in Wirklichkeit sind.
Zum andern, weil die Betonhirne selbst nicht mehr die Realität wahrnehmen, sondern ihre Daten. Wenn zwischen Daten und Realität Widersprüche auftreten, werden nicht die Daten geändert, sondern die Realität. Diese Angleichung geschieht so zwischenmenschlich, persönlich und sinnlich erfahrbar wie der Polizeiknüppel schon immer gewesen ist.
Das konkrete Leben entzieht sich dem abstrakten technischen Plan, es läßt sich nicht völlig berechnen, es bleibt immer ein Rest. Daher **ist** Leben Sabotage des technologischen Angriffs, bei aller Zurichtung und psychischer Verformung, der es ausgesetzt ist.
Den nicht berechenbaren Rest gilt es politisch zu organisieren.

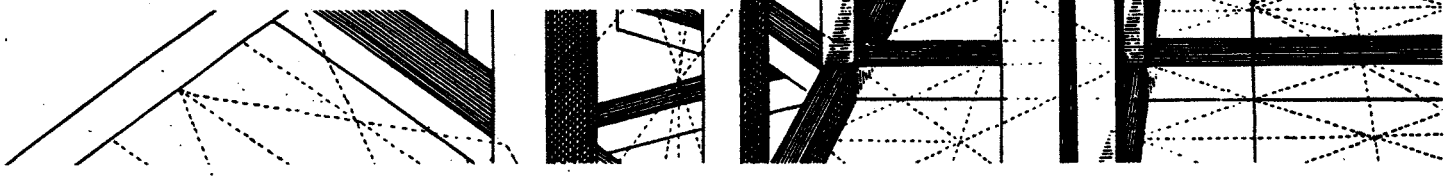

... und was damit gemacht wird

Wir erinnern uns: Gegen die Volkszählung 1983 hatte sich eine breite Bewegung formiert. Ein erfolgreicher Boykott galt also so gut wie sicher. Doch kurz vor dem Beginn der Zählung zeigte der Rechtsstaat, daß es durchaus angebracht ist, Recht zu sprechen, wenn einem das Wasser bis zum Hals steht. Das Bundesverfassungsgericht gab einer Klage statt, die Volkszählung wurde verschoben. Die Aktivisten des Staates atmeten auf (Grad noch mal davongekommen), die Aktivistinnen/en der Bewegung waren pottmuffig (Widerstand geklaut).

Kernaussage des Verfassungsgerichtsurteils war, daß es dem Recht auf 'informelle Selbstbestimmung' widerspricht, wenn die persönlichen Daten in nicht bzw. unzureichend anonymisierter Form weitergegeben werden. (sprich: wenn der Name oder eine Personenkennnummer dabeisteht)

Wie sieht es damit bei der neuen Zählung aus? Folgende Durchführung ist geplant:

a) Auf Gemeindeebene werden Zählstellen errichtet, die räumlich (spanischer Reiter im Büro?), personell (z.B. keine Leute aus dem Einwohnermeldeamt) und organisatorisch (eigene Computer) von allen Verwaltungsstellen getrennt sein sollen, die es mit personenbezogenen Daten zu tun haben. Diese Stellen bekommen vom Meldeamt u.a. Datensätze zur Verfügung gerstellt, um die Vorarbeiten für die Zählung auf die Reihe zu bekommen.

b) Die Zählung wird durch Zähler vorgenommen. Diese müssen laut Gesetz 3 »die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten« (also hopp Lappas, Barzel!, Euren Pfarrer geschnappt und Euch freiwillig gemeldet).

c) Hilfsmerkmale (so nennen sich Name, Adresse und Telefon) und Personenbogen (also die Fragen) werden zusammen erhoben und sind durch eine Nummer, mit der beide Bögen versehen sind, einanderzuordbr.

d) Die Daten werden bei der Gemeinde gesammelt und mit den Daten aus dem Einwohnermeldeamt und anderen Dateien verglichen. Treten Widersprüche auf, werden Rückfragen an den Ausfüller gestellt. Dieser Vorgang ist entscheidend.

1983 war vorgesehen, den Verwaltungsstellen die Ergebnisse der Zählung zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Daten auf den neuesten Stand bringen. Nach dem neuen Gesetz ist das verboten. Indirekt wird durch den Abgleich der Daten jedoch dasselbe erreicht. Beispiel: Hat sich jemand, aus welchen Gründen auch immer, an ihrem/seinem Wohnsitz noch nicht gemeldet, tritt ein Widerspruch zwischen seinen/ihren Antworten und den Daten der Meldebehörde auf. Die Zählstelle wird ihn/sie nun so lange drangsalieren, bis er/sie sich eben doch meldet.

e) Bei den Statistischen Ämten der Länder werden die Daten dann statistisch ausgewertet. Erst hier werden die Daten anonymisiert, d.h. die Hilfsmerkmale (Name, Adresse) gelöscht. Aber nicht so ganz. Zunächst werden die Daten zu sogenannten 'Blockseiten' zusammengefaßt. Eine 'Blockseite' ist 'innerhalb eines Gemeindegebietes die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßenmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossene Flächen (15.4)'. Beispiel: Die rechte Seite der Jüdenstraße zwischen Rote Straße und Barfüsser Straße.

Leute, die in so einer 'Blockseite' wohnen bekommen eine Personennummer. Die Zusammenhänge zwischen Personennummer und Haushalt, Haushalt und Haus bleiben bestehen. D.h. folgende Informationen kann ein 'Leser' der Statistik entnehmen: In der bekannten Blockseite (Jüdenstraße) gibt es soundsoviel Häuser. Ein bestimmtes Haus hat soundsoviele Haushalte. In einem dieser Haushalte wohnt Person A mit den Personen F und K zusammen. Über Person A liegen folgende Informationen (Fragebogen) vor.

Schätzungen, daß 99% der Daten wieder deanonymisierbar, also auf Frau/Herrn F. Schulz-Meier zurückzuführen sind, halten wir für angemessen, denn soviele eineiige Zwillinge mit gleichem Beruf wohnen ja nicht in einem Block. Die 'Blockseite' ist die kleinst indentifizierbare Einheit, in der die Daten den 'Verbrauchern' (Staat, Wirtschaft, Wissenschaft etc.) zur Verfügung stehen.

Hier bei den statistischen Ämtern der Länder werden auch erst die Orginalfragebögen vernichtet.

Fazit: Durch die Eingangskontrollen, die das Erkennen von Falschaussagen bzw. Widersprüchen zu vorhandenen Daten ermöglichen, werden die Leute gezwungen, ihre Angaben bei den entsprechenden Behörden zu korrigieren. Eine ausreichende Anonymisierung findet nicht statt. Mit simpelsten datenverarbeitungstechnischen Mitteln sind die Personen zu identifizieren, gesetz den Fall, jemand hat ein Interesse daran.

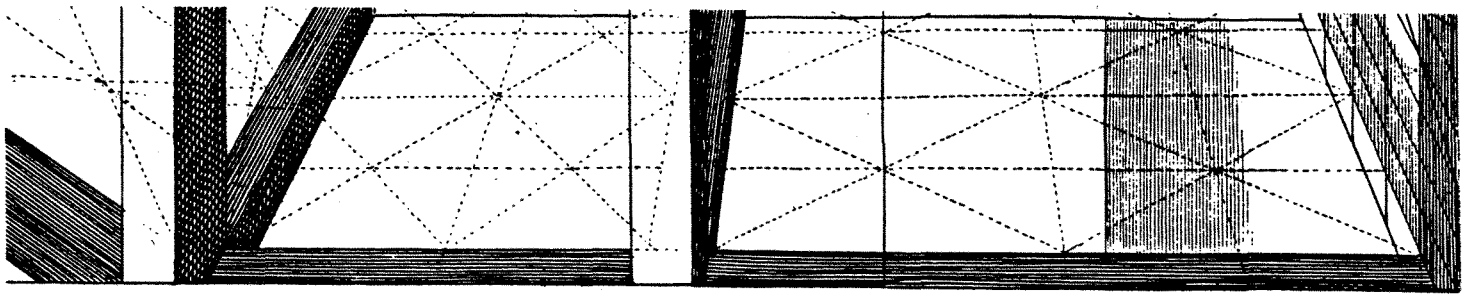

Ermittlungsausschüsse

Ermittlungsausschuß Berlin:
Gneisenaustr. 2a, 1000 Berlin 61, 030/6922222

Ermittlungsausschuß Hamburg:
c/o BUU, Weidenstieg 17, 2000 Hamburg, 040/400346

Ermittlungsausschuß Kiel:
Buchladen Zapata, Jungfernstieg 27, 2300 Kiel, 0431/93639

Ermittlungsausschuß Bremen:
c/o BBA, St. Pauli-Str. 10-11, 2800 Bremen 1, 0421/700144

Ermittlungsausschuß Hannover:
UJZ Kornstraße, Kornstr. 28-30, 3000 Hannover

Ermittlungsausschuß Gorleben:
3131 Dangenstorf Nr. 36, 05883/1241

Ermittlungsausschuß Hildesheim:
c/o Kukuk e.V., Postfach 101406, 3200 Hildesheim

Ermittlungsausschuß Braunschweig:
Guten-Morgen-Buchladen, Geysostr. 9, 3300 Braunschweig

Ermittlungsausschuß Göttingen:
Göttinger AK g. Atomenergie, Reinhäuserlandstr. 24, 3400 Göttingen, 0551/7700158

Ermittlungsausschuß Kassel:
Umwälzentrum, Elfbuchenstr. 18, 3500 Kassel, 0561/775307

Bunte Hilfe Marburg:
BIGAM, c/o KFZ, Schulstr. 6, 3550 Marburg, 06421/13898

Ermittlungsausschuß Münster:
Umweltzentrum, Scharnhorststr. 57, 4400 Münster, 0251/521112

Ermittlungsausschuß Bielefeld:
Umweltzentrum, August-Bebel-Str., 4800 Bielefeld

Ermittlungsausschuß Detmold:
Buchladen Distel, Schubertplatz 1, 4930 Detmold, 05231/26822

Ermittlungsausschuß Aachen:
Ökocentrum, Charlottenstr. 6, 5100 Aachen, 0241/508732

Bunte Hilfe Startbahn-West:
Club Voltaire, Kleine Hochstr. 5, 6000 Frankfurt, 069/283948

Prozeßhilfe Darmstadt
c/o Gaststätte 'Zum Kopernikus', Pankratiusstr. 26a, 6100 Darmstadt, 06151/79775

Ermittlungsausschuß Fulda:
Friedensbüro Osthessen, Friedrichstr. 24, 6400 Fulda, 0661/21795

Bunte Hilfe Hanau:
c/o Roland Bächer-Habermann, Schulstr. 3, 6451 Ronneburg

Ermittlungsausschuß Freiburg:
Buchladen Jos Fritz, Wilhelmstr. 15, 7800 Freiburg, 0761/26877

Ermittlungsausschuß München:
Infoladen, Breisacherstr. 80, 8000 München 80, 089/4489638

Ermittlungsausschuß Regensburg:
BIWAK, Kontakt über Rechtsanwalt Schwinghammer, Hinter der Grieb 13, 8400 Regensburg, 0941/58253

Ermittlungsausschuß Wackersdorf:
Infobüro Freies Wackerland, Altenschwand 91, 8465 Bodenwöhr, 09434/3368

Liste einiger Organisationen und Initiativen, die sich mit den »Sicherheitsgesetzen« beschäftigen

Polizei-Kontroll-Initiativen

Weitere Adressen können dort erfragt werden

Bürger kontrollieren die Polizei
Bürgerinitiative Öffentliche Polizei-Kontrolle
Fehrfeld 60, 2800 Bremen 1

AG Bürger beobachten die Polizei
Humanistische Union, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62

Bürger beobachten die Polizei
c/o BBU, Weidenstieg 17, 2000 Hamburg 20

Bürger beobachten die Polizei
c/o Else Bräutigam, Petrosilienstr. 4b, 3400 Göttingen

Bürger kontrollieren Polizei und Justiz – BI 5. März, c/o Kommunikationszentrum KOMM, Königsstr., 8500 Nürnberg

Bürger beobachten die Polizei
c/o Cafe Eck, Lindener Marktplatz 12, 3000 Hannover 91

Strafverteidiger-Initiativen

Bremer Strafverteidiger-Initiative
c/o RA Dr. Bernd Joschke, Ostertorsteinweg 31, 2800 Bremen 1 (Weitere Adressen sind hier erhältlich)

Bayrische Strafverteidigerinitiative
c/o RA Hartmut Waechtler, Schellingstr. 52, 8000 München 40

Republikanischer Anwaltsverein
Ellernstr. 13, 3000 Hannover 1

Bürgerrechtsgruppen u. a.

Humanistische Union e. V.
Bräuhausstr. 2, 8000 München 2

Gustav Heinemann-Initiative
Berlaustr. 23, 7000 Stuttgart 1

Komitee für Grundrecht und Demokratie e. V.
An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal

Deutsche Jungdemokraten
Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1

Deutsche Vereinigung für Datenschutz
c/o Peter Dippoldsmann, Fröbelstr. 48, 5000 Köln 30

Kongreßbüro „Kein Staat mit diesem Staat?"
c/o ASTA der Uni, Postfach 8640, 4800 Bielefeld 1

VVN - Bund der Antifaschisten
Präsidium, Rossertstr. 4, 6000 Frankfurt a/M 1

Initiative „Weg mit den Berufsverboten"
Arbeitsausschuß, Postfach 323316, 2000 Hamburg 13

„Kabylon"
c/o Axel Stemmer/Rita Seppelfricke, Eifelstr. 21, 5000 Köln 1

Redaktion CILIP „Bürgerrechte & Polizei"
Winklerstr. 4a, 1000 Berlin 33

„Erfassungsschutz"
c/o Robert Möller-Ansberg, Gießenerstr. 51, 6301 Pohlheim 1

ASTA der Uni Bamberg
Horst Eberlin, Postfach 1342, 8600 Bamberg

Initiative gegen den Überwachungsstaat
c/o Die Druckerei, Schanzenstr. 59, 2000 Hamburg 13

Mikrozensusgruppe Hamburg
c/o Helga Schultheiss, Werderstr. 69, 2000 Hamburg 13

VoBo - Gruppe Bochum
c/o Politische Buchhandlung, Universitätsstr. 26, 4360 Bochum 1

Grüne, GAL, AL

GAL Hamburg, Fachgruppe Demokratie & Recht, Bartelsstr. 26, 2000 Hamburg 6

DIE GRÜNEN Niedersachsen, Landesarbeitsgruppe Demokratie & Recht, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 3000 Hannover 1

DIE GRÜNEN Hessen, GRÜNE im Landtag, Fachgruppe Innen, Schloßplatz 2, 6200 Wiesbaden

DIE GRÜNEN Bremen
Am Dobben 92, 2800 Bremen 1

ALTERNATIVE LISTE Berlin
Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31

"Erstens gibt es die Befürwortung in Form der indirekten Aufforderung, zweitens Befürwortung in Form scheinbarer Distanzierung, drittens die Beschreibungen strafbarer Handlungen mit Nachahmungstendenz, viertens Befürwortung in Form der Billigung eines historischen Ereignisses in der Absicht, es als nachahmenswertes Vorbild hinzustellen, fünftens ..."

(Rechtsausschuß des Bundestages zum § 130a)

Dokumentation zur neuen Gesetzeslage

Preis: 4.-DM

Collection Laka foundation
www.laka.org
Digitized 2016